

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I	<i>Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte</i>	
	Verordnung (EG) Nr. 431/2002 der Kommission vom 8. März 2002 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise	1
	Verordnung (EG) Nr. 432/2002 der Kommission vom 8. März 2002 zur Aussetzung des Ankaufs von Butter in bestimmten Mitgliedstaaten	3
	Verordnung (EG) Nr. 433/2002 der Kommission vom 8. März 2002 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 713/2001 über den Ankauf von Rindfleisch im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 690/2001	4
*	Verordnung (EG) Nr. 434/2002 der Kommission vom 8. März 2002 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 94/2002 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 2826/2000 des Rates über Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarerzeugnisse im Binnenmarkt	6
	Verordnung (EG) Nr. 435/2002 der Kommission vom 8. März 2002 zur Festsetzung der Höchstertattung bei der Ausfuhr von geschliffenem rundkörnigem Reis im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2007/2001	7
	Verordnung (EG) Nr. 436/2002 der Kommission vom 8. März 2002 zur Festsetzung der Höchstertattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2008/2001 nach bestimmten europäischen Drittländern	8
	Verordnung (EG) Nr. 437/2002 der Kommission vom 8. März 2002 zur Festsetzung der Höchstertattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2009/2001 nach bestimmten Drittländern	9
	Verordnung (EG) Nr. 438/2002 der Kommission vom 8. März 2002 zur Festsetzung der Höchstertattung bei der Ausfuhr von geschliffenem langkörnigem Reis im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2010/2001	10
	Verordnung (EG) Nr. 439/2002 der Kommission vom 8. März 2002 zur Festsetzung der Höchstsubvention bei der Lieferung von geschältem Langkornreis nach der Insel Réunion im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2011/2001	11

Preis: 18 EUR

(Fortsetzung umseitig)

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

Verordnung (EG) Nr. 440/2002 der Kommission vom 8. März 2002 betreffend die Erteilung von Einfuhrlicenzen für frisches, gekühltes oder gefrorenes hochwertiges Rindfleisch	12
Verordnung (EG) Nr. 441/2002 der Kommission vom 8. März 2002 zur Festsetzung des Weltmarktpreises für nicht entkörnte Baumwolle	13
★ Richtlinie 2002/3/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2002 über den Ozongehalt der Luft	14
★ Richtlinie 2002/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Februar 2002 über Meldeformalitäten für Schiffe beim Einlaufen in und/oder Auslaufen aus Häfen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft ⁽¹⁾	31
★ Richtlinie 2002/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Februar 2002 zur Änderung der Richtlinie 96/53/EG des Rates zur Festlegung der höchstzulässigen Abmessungen für bestimmte Straßenfahrzeuge im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr in der Gemeinschaft sowie zur Festlegung der höchstzulässigen Gewichte im grenzüberschreitenden Verkehr	47

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Kommission

2002/200/EG:

★ Entscheidung der Kommission vom 3. Juli 2001 über die staatliche Beihilfe Spaniens zur Umstrukturierung der Babcock Wilcox España SA ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 1780)	50
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----

2002/201/EG:

★ Empfehlung der Kommission vom 4. März 2002 zur Reduzierung des Anteils von Dioxinen, Furanen und PCB in Futtermitteln und Lebensmitteln ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 836)	69
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----

Europäische Zentralbank

2002/202/EG:

★ Leitlinie der Europäischen Zentralbank vom 27. Februar 2002 zur Änderung der Leitlinie EZB/2001/3 über ein transeuropäisches automatisches Echtzeit-Brutto-Express-Zahlungsverkehrssystem (TARGET) (EZB/2002/1)	74
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----

Berichtigungen

Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 430/2001 der Kommission vom 7. März 2002 bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1558/2001 eingereichten Angebote für die Ausfuhr von Gerste (ABl. L 66 vom 8.3.2002)	77
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 431/2002 DER KOMMISSION
vom 8. März 2002
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1498/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in

ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 9. März 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. März 2002

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 198 vom 15.7.1998, S. 4.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 8. März 2002 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code (!)	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	182,9
	204	170,2
	212	129,8
	624	226,0
	999	177,2
0707 00 05	052	175,4
	068	109,7
	204	64,5
	220	196,3
0709 90 70	999	136,5
	052	137,8
	204	69,0
0805 10 10, 0805 10 30, 0805 10 50	999	103,4
	052	64,8
	204	48,2
	212	48,2
	220	45,0
	421	29,6
	600	59,5
	624	70,2
	999	52,2
0805 50 10	052	45,5
	600	61,3
	999	53,4
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	060	40,7
	388	111,0
	400	120,6
	404	97,2
	508	83,1
	512	91,0
	528	107,0
	720	124,1
	728	132,3
	999	100,8
	0808 20 50	204
388		79,2
400		105,4
512		80,4
528		78,6
720		66,2
	999	102,5

(!) Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2020/2001 der Kommission (ABl. L 273 vom 16.10.2001, S. 6). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 432/2002 DER KOMMISSION
vom 8. März 2002
zur Aussetzung des Ankaufs von Butter in bestimmten Mitgliedstaaten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1670/2000⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2771/1999 der Kommission vom 16. Dezember 1999 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates hinsichtlich der Interventionen auf dem Markt für Butter und Rahm⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1614/2001⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 2771/1999 sieht vor, dass die Kommission die Ankäufe durch Ausschreibung in einem Mitgliedstaat je nach Fall eröffnet oder aussetzt, sobald festgestellt wird, dass der Marktpreis in dem betreffenden Mitgliedstaat zwei aufeinander folgende Wochen lang unter 92 % des Interventionspreises liegt, bzw. zwei aufeinander folgende Wochen lang mindestens 92 % des Interventionspreises entspricht.

- (2) Die jüngste Liste der Mitgliedstaaten, in denen die Intervention ausgesetzt ist, wurde mit der Verordnung (EG) Nr. 237/2002 der Kommission⁽⁵⁾ aufgestellt. Diese Liste muss angepasst werden, um den neuen Marktpreisen Rechnung zu tragen, die das Vereinigte Königreich gemäß Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 2771/1999 mitgeteilt haben. Aus Gründen der Klarheit ist die Liste zu ersetzen und die Verordnung (EG) Nr. 237/2002 aufzuheben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der in Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1255/1999 vorgesehene Ankauf von Butter durch Ausschreibung wird in Dänemark, Griechenland, den Niederlanden, Österreich und Schweden ausgesetzt.

Artikel 2

Die Verordnung (EG) Nr. 237/2002 wird aufgehoben.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 9. März 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. März 2002

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 10.

⁽³⁾ ABl. L 333 vom 24.12.1999, S. 11.

⁽⁴⁾ ABl. L 214 vom 8.8.2001, S. 20.

⁽⁵⁾ ABl. L 39 vom 9.2.2002, S. 3.

VERORDNUNG (EG) Nr. 433/2002 DER KOMMISSION
vom 8. März 2002
zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 713/2001 über den Ankauf von Rindfleisch im Rahmen der
Verordnung (EG) Nr. 690/2001

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2345/2001⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 690/2001 der Kommission vom 3. April 2001 über besondere Marktstützungsmaßnahmen im Rindfleischsektor⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2595/2001⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 690/2001 ist u. a. vorgesehen, dass Ausschreibungen für den Ankauf von Rindfleisch entsprechend dem durchschnittlichen Marktpreis für die Bezugsklasse in den letzten zwei Wochen vor der Ausschreibung, in denen Preisnotierungen stattgefunden haben, eröffnet oder ausgesetzt werden.

- (2) In Anwendung des oben genannten Artikels 2 werden in einer Reihe von Mitgliedstaaten Ausschreibungen für Ankäufe eröffnet. Die Verordnung (EG) Nr. 713/2001 der Kommission⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 342/2002⁽⁶⁾, über den Ankauf von Rindfleisch im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 690/2001 sollte entsprechend geändert werden.

- (3) Da diese Verordnung unverzüglich angewendet werden sollte, ist für ihr Inkrafttreten der Tag ihrer Veröffentlichung vorzusehen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EG) Nr. 713/2001 wird durch den Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 9. März 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. März 2002

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 315 vom 1.12.2001, S. 29.

⁽³⁾ ABl. L 95 vom 5.4.2001, S. 8.

⁽⁴⁾ ABl. L 345 vom 29.12.2001, S. 33.

⁽⁵⁾ ABl. L 100 vom 11.4.2001, S. 3.

⁽⁶⁾ ABl. L 53 vom 23.2.2002, S. 18.

ANEXO — BILAG — ANHANG — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ — ANNEX — ANNEXE — ALLEGATO — BIJLAGE — ANEXO —
LIITE — BILAGA

Estado miembro

Medlemsstat

Mitgliedstaat

Κράτος μέλος

Member State

État membre

Stati membri

Lidstaat

Estado-Membro

Jäsenvaltiot

Medlemsstat

Belgique/België

Deutschland

Nederland

España

France

Luxembourg

Ireland

VERORDNUNG (EG) Nr. 434/2002 DER KOMMISSION**vom 8. März 2002****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 94/2002 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 2826/2000 des Rates über Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarerzeugnisse im Binnenmarkt**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2826/2000 des Rates vom 19. Dezember 2000 über Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarerzeugnisse im Binnenmarkt⁽¹⁾, insbesondere auf die Artikel 12 und 16,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Verordnung (EG) Nr. 94/2002 der Kommission⁽²⁾, geändert durch Verordnung (EG) Nr. 305/2002⁽³⁾, wurden Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 2826/2000 festgelegt.
- (2) In Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 94/2002 wurde als Termin für die Einreichung von Programmvorschlägen der Branchen- oder Dachverbände den jeweiligen Mitgliedstaaten der 15. Juni bzw. für das erste Mal der 15. März 2002 festgelegt.
- (3) Wegen verspäteter Einreichung der Leitlinien für die einzelnen Sektoren, vor allem für den Sektor lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels, sollte für dieses erste Jahr die Frist für die Einreichung von Programmen auf den 31. März verschoben werden.

- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des gemeinsamen Verwaltungsausschusses „Werbung für landwirtschaftliche Erzeugnisse“ —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der erste Satz von Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 94/2002 wird durch folgenden Text ersetzt:

„Zur Durchführung der Maßnahmen in den Programmen gemäß Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 2826/2000 erhalten die betreffenden Mitgliedstaaten auf eine vor dem 15. Juni bzw. zum ersten Mal vor dem 31. März veröffentlichte Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen hin Programme der Branchen- oder Dachverbände der Gemeinschaft aus dem bzw. den betreffenden Sektoren.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. März 2002

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 328 vom 21.12.2000, S. 2.

⁽²⁾ ABl. L 17 vom 19.1.2002, S. 20.

⁽³⁾ ABl. L 47 vom 19.2.2002, S. 12.

VERORDNUNG (EG) Nr. 435/2002 DER KOMMISSION**vom 8. März 2002****zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem rundkörnigem Reis im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2007/2001**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1987/2001 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die Verordnung (EG) Nr. 2007/2001 der Kommission ⁽³⁾ wurde eine Ausschreibung zur Bestimmung der Erstattung bei der Ausfuhr von Reis eröffnet.
- (2) Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 der Kommission ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 299/95 ⁽⁵⁾, kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 die Festsetzung einer Höchstaufuhrerstattung beschließen. Bei Festsetzung dieses Höchstbetrags finden die in Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten Kriterien Anwendung. Der Zuschlag wird

jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstaufuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.

- (3) Bei der gegenwärtigen Marktlage für den betreffenden Reis ergibt die Anwendung der genannten Kriterien den in Artikel 1 festgelegten Betrag.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem rundkörnigem Reis nach gewissen Drittländern wird im Rahmen der in der Verordnung (EG) Nr. 2007/2001 genannten Ausschreibung anhand der vom 1. bis zum 7. März 2002 eingereichten Angebote auf 193,00 EUR/t festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 9. März 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. März 2002

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

⁽²⁾ ABl. L 271 vom 12.10.2001, S. 5.

⁽³⁾ ABl. L 272 vom 13.10.2001, S. 13.

⁽⁴⁾ ABl. L 61 vom 7.3.1975, S. 25.

⁽⁵⁾ ABl. L 35 vom 15.2.1995, S. 8.

VERORDNUNG (EG) Nr. 436/2002 DER KOMMISSION**vom 8. März 2002****zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2008/2001 nach bestimmten europäischen Drittländern**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1987/2001 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die Verordnung (EG) Nr. 2008/2001 der Kommission ⁽³⁾ wurde eine Ausschreibung zur Bestimmung der Erstattung bei der Ausfuhr von Reis eröffnet.
- (2) Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 der Kommission ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 299/95 ⁽⁵⁾, kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 die Festsetzung einer Höchstaufuhrerstattung beschließen. Bei Festsetzung dieses Höchstbetrags finden die in Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten Kriterien Anwendung. Der Zuschlag wird

jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstaufuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.

- (3) Bei der gegenwärtigen Marktlage für den betreffenden Reis ergibt die Anwendung der genannten Kriterien den in Artikel 1 festgelegten Betrag.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A nach gewissen europäischen Drittländern wird im Rahmen der in der Verordnung (EG) Nr. 2008/2001 genannten Ausschreibung anhand der vom 1. bis zum 7. März 2002 eingereichten Angebote auf 212,00 EUR/t festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 9. März 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. März 2002

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

⁽²⁾ ABl. L 271 vom 12.10.2001, S. 5.

⁽³⁾ ABl. L 272 vom 13.10.2001, S. 15.

⁽⁴⁾ ABl. L 61 vom 7.3.1975, S. 25.

⁽⁵⁾ ABl. L 35 vom 15.2.1995, S. 8.

VERORDNUNG (EG) Nr. 437/2002 DER KOMMISSION**vom 8. März 2002****zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2009/2001 nach bestimmten Drittländern**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1987/2001 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die Verordnung (EG) Nr. 2009/2001 der Kommission ⁽³⁾ wurde eine Ausschreibung zur Bestimmung der Erstattung bei der Ausfuhr von Reis eröffnet.
- (2) Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 der Kommission ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 299/95 ⁽⁵⁾, kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 die Festsetzung einer Höchstaufuhrerstattung beschließen. Bei Festsetzung dieses Höchstbetrags finden die in Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten Kriterien Anwendung. Der Zuschlag wird

jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstaufuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.

- (3) Bei der gegenwärtigen Marktlage für den betreffenden Reis ergibt die Anwendung der genannten Kriterien den in Artikel 1 festgelegten Betrag.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A nach gewissen Drittländern wird im Rahmen der in der Verordnung (EG) Nr. 2009/2001 genannten Ausschreibung anhand der vom 1. bis zum 7. März 2002 eingereichten Angebote auf 203,00 EUR/t festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 9. März 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. März 2002

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.⁽²⁾ ABl. L 271 vom 12.10.2001, S. 5.⁽³⁾ ABl. L 272 vom 13.10.2001, S. 17.⁽⁴⁾ ABl. L 61 vom 7.3.1975, S. 25.⁽⁵⁾ ABl. L 35 vom 15.2.1995, S. 8.

VERORDNUNG (EG) Nr. 438/2002 DER KOMMISSION**vom 8. März 2002****zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem langkörnigem Reis im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2010/2001**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1987/2001 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die Verordnung (EG) Nr. 2010/2001 der Kommission ⁽³⁾ wurde eine Ausschreibung zur Bestimmung der Erstattung bei der Ausfuhr von Reis eröffnet.
- (2) Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 der Kommission ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 299/95 ⁽⁵⁾, kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 die Festsetzung einer Höchstaufuhrerstattung beschließen. Bei Festsetzung dieses Höchstbetrags finden die im Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten Kriterien Anwendung. Der Zuschlag wird

jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstaufuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.

- (3) Bei der gegenwärtigen Marktlage für den betreffenden Reis ergibt die Anwendung der genannten Kriterien den in Artikel 1 festgelegten Betrag.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem langkörnigem Reis nach gewissen Drittländern wird im Rahmen der in der Verordnung (EG) Nr. 2010/2001 genannten Ausschreibung anhand der vom 1. bis zum 7. März 2002 eingereichten Angebote auf 301,00 EUR/t festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 9. März 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. März 2002

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

⁽²⁾ ABl. L 271 vom 12.10.2001, S. 5.

⁽³⁾ ABl. L 272 vom 13.10.2001, S. 19.

⁽⁴⁾ ABl. L 61 vom 7.3.1975, S. 25.

⁽⁵⁾ ABl. L 35 vom 15.2.1995, S. 8.

VERORDNUNG (EG) Nr. 439/2002 DER KOMMISSION**vom 8. März 2002****zur Festsetzung der Höchstsubvention bei der Lieferung von geschältem Langkornreis nach der Insel Réunion im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2011/2001**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1987/2001 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2692/89 der Kommission vom 6. September 1989 mit Durchführungsbestimmungen für die Lieferung von Reis nach der Insel Réunion ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1453/1999 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 2011/2001 der Kommission ⁽⁵⁾ wurde eine Ausschreibung der Subvention bei der Lieferung von Reis nach der Insel Réunion eröffnet.
- (2) Nach Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2692/89 kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 beschließen, eine Höchstsubvention festzusetzen.

(3) Bei dieser Festsetzung sind insbesondere die Kriterien der Artikel 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2692/89 zu berücksichtigen. Den Zuschlag erhalten die Bieter, deren Angebot der Höchstsubvention entspricht oder darunter liegt.

(4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchstsubvention bei der Lieferung von geschältem Langkornreis des KN-Codes 1006 20 98 nach der Insel Réunion wird auf der Grundlage der vom 4. bis zum 7. März 2002 im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2011/2001 eingereichten Angebote auf 310,00 EUR/t festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 9. März 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. März 2002

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

⁽²⁾ ABl. L 271 vom 12.10.2001, S. 5.

⁽³⁾ ABl. L 261 vom 7.9.1989, S. 8.

⁽⁴⁾ ABl. L 167 vom 2.7.1999, S. 19.

⁽⁵⁾ ABl. L 272 vom 13.10.2001, S. 21.

VERORDNUNG (EG) Nr. 440/2002 DER KOMMISSION**vom 8. März 2002****betreffend die Erteilung von Einfuhrlicenzen für frisches, gekühltes oder gefrorenes hochwertiges Rindfleisch**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 936/97 der Kommission vom 27. Mai 1997 zur Eröffnung und Verwaltung von Zollkontingenten für hochwertiges frisches, gekühltes oder gefrorenes Rindfleisch und gefrorenes Büffelfleisch ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 361/2002 ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 936/97 sieht in den Artikeln 4 und 5 die Bedingungen für Anträge auf und die Erteilung von Einfuhrlicenzen für das in ihrem Artikel 2 Buchstabe f) genannte Fleisch vor.
- (2) Die Verordnung (EG) Nr. 936/97 hat in Artikel 2 Buchstabe f) die Menge frischen, gekühlten oder gefrorenen hochwertigen Rindfleischs mit Ursprung in und Herkunft aus den Vereinigten Staaten von Amerika und Kanada, die im Zeitraum vom 1. Juli 2001 bis zum 30. Juni 2002 unter besonderen Bedingungen eingeführt werden kann, auf 11 500 t festgesetzt.

- (3) Es ist darauf hinzuweisen, dass die in dieser Verordnung vorgesehenen Lizenzen während ihrer gesamten Gültigkeitsdauer nur unter Berücksichtigung der tierseuchenrechtlichen Regelungen verwendet werden können —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Jedem vom 1. bis 5. März 2002 eingereichten Einfuhrlicenzantrag für frisches, gekühltes oder gefrorenes hochwertiges Rindfleisch gemäß Artikel 2 Buchstabe f) der Verordnung (EG) Nr. 936/97 wird vollständig stattgegeben.
- (2) Anträge auf Lizenzen können gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 936/97 in den ersten fünf Tagen des Monats April 2002 für 8 891,434 t gestellt werden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 11. März 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. März 2002

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 137 vom 28.5.1997, S. 10.

⁽²⁾ ABl. L 58 vom 28.2.2002, S. 5.

VERORDNUNG (EG) Nr. 441/2002 DER KOMMISSION
vom 8. März 2002
zur Festsetzung des Weltmarktpreises für nicht entkörnte Baumwolle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf das Protokoll Nr. 4 über Baumwolle im Anhang zur Akte über den Beitritt Griechenlands, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1050/2001 des Rates ⁽¹⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1051/2001 des Rates vom 22. Mai 2001 über die Erzeugerbeihilfe für Baumwolle ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1051/2001 wird der Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle regelmäßig anhand des in der Vergangenheit festgestellten Verhältnisses zwischen dem für entkörnte Baumwolle festgestellten Weltmarktpreis und dem für nicht entkörnte Baumwolle berechneten Weltmarktpreis auf der Grundlage des Weltmarktpreises für entkörnte Baumwolle ermittelt. Dieses in der Vergangenheit festgestellte Verhältnis ist mit Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1591/2001 der Kommission vom 2. August 2001 zur Durchführung der Beihilferegelung für Baumwolle ⁽³⁾ festgesetzt worden. Kann der Weltmarktpreis so nicht ermittelt werden, so wird er anhand des zuletzt ermittelten Preises bestimmt.
- (2) Gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1051/2001 wird der Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle für ein Erzeugnis, das bestimmte Merkmale aufweist, unter Berücksichtigung der günstigsten Angebote und Notierungen auf dem Weltmarkt unter denjenigen

bestimmt, die als repräsentativ für den tatsächlichen Markttrend gelten. Zu dieser Bestimmung wird der Durchschnitt der Angebote und Notierungen herangezogen, die an einem oder mehreren repräsentativen europäischen Börsenplätzen für ein in einem Hafen der Gemeinschaft cif-geliefertes Erzeugnis aus einem der Lieferländer festgestellt werden, die als die für den internationalen Handel am repräsentativsten gelten. Es sind jedoch Anpassungen dieser Kriterien für die Bestimmung des Weltmarktpreises für entkörnte Baumwolle vorgesehen, um den Differenzen Rechnung zu tragen, die durch die Qualität des gelieferten Erzeugnisses oder die Art der Angebote und Notierungen gerechtfertigt sind. Diese Anpassungen sind in Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1591/2001 festgesetzt.

- (3) In Anwendung vorgenannter Kriterien wird der Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle in nachstehender Höhe festgesetzt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1051/2001 genannte Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle wird auf 21,816 EUR/100 kg festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 9. März 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 8. März 2002

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 148 vom 1.6.2001, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 148 vom 1.6.2001, S. 3.

⁽³⁾ ABl. L 210 vom 3.8.2001, S. 10.

RICHTLINIE 2002/3/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
vom 12. Februar 2002
über den Ozongehalt der Luft

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT
 DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 175 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen ⁽³⁾,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags ⁽⁴⁾, aufgrund des vom Vermittlungsausschuss am 10. Dezember 2001 gebilligten gemeinsamen Entwurfs,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Auf der Grundlage der in Artikel 174 des Vertrags niedergelegten Grundsätze sieht das Fünfte Aktionsprogramm für den Umweltschutz, das vom Rat und den im Rat vereinigten Vertretern der Mitgliedstaaten mit der Entschließung vom 1. Februar 1993 über ein Programm der Europäischen Gemeinschaft für Umweltpolitik und Maßnahmen im Hinblick auf eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung ⁽⁵⁾ angenommen wurde und durch den Beschluss Nr. 2179/98/EG ⁽⁶⁾ ergänzt wurde, insbesondere Änderungen der bestehenden Rechtsvorschriften über Luftschadstoffe vor. In diesem Programm wird die Festlegung langfristiger Luftqualitätsziele empfohlen.
- (2) Gemäß Artikel 4 Absatz 5 der Richtlinie 96/62/EG des Rates vom 27. September 1996 über die Beurteilung und die Kontrolle der Luftqualität ⁽⁷⁾ erlässt der Rat die in Absatz 1 jenes Artikels vorgesehenen Rechtsvorschriften und die in den Absätzen 3 und 4 jenes Artikels vorgesehenen Bestimmungen.
- (3) Die menschliche Gesundheit sollte gegen schädliche Auswirkungen der Ozonexposition wirksam geschützt werden. Die negativen Auswirkungen des Ozons auf die Vegetation, die Ökosysteme und die Umwelt insgesamt sollten so weit wie möglich vermindert werden. Wegen des grenzüberschreitenden Charakters der Ozonbelastung sind Maßnahmen auf der Ebene der Gemeinschaft erforderlich.
- (4) Nach der Richtlinie 96/62/EG sind bei der quantitativen Festlegung von Schwellenwerten die Forschungsergebnisse der auf diesem Gebiet tätigen internationalen wissenschaftlichen Gremien zugrunde zu legen. Die

Kommission sollte bei der Überprüfung der Grundlagen für die Festlegung von Schwellenwerten den neuesten wissenschaftlichen Forschungsergebnissen in den betreffenden Bereichen der Epidemiologie und Umweltforschung sowie den neuesten Fortschritten auf dem Gebiet der Messtechnik Rechnung tragen.

- (5) Nach der Richtlinie 96/62/EG sind Grenzwerte und/oder Zielwerte für Ozon festzulegen. Wegen des grenzüberschreitenden Charakters der Ozonbelastung sollten auf Gemeinschaftsebene Zielwerte für den Schutz der menschlichen Gesundheit und der Vegetation festgelegt werden. Diese Zielwerte sollten den Zwischenzielen entsprechen, die aus der integrierten Gemeinschaftsstrategie zur Bekämpfung der Versauerung und des bodennahen Ozons abgeleitet werden und auch die Grundlage für die Richtlinie 2001/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2001 über nationale Emissionshöchstmengen für bestimmte Luftschadstoffe ⁽⁸⁾ bilden.
- (6) Nach der Richtlinie 96/62/EG sollten in Bezug auf Gebiete und Ballungsräume, in denen die Ozonkonzentrationen die Zielwerte überschreiten, Pläne und Programme durchgeführt werden, um zu gewährleisten, dass die Zielwerte zum festgesetzten Zeitpunkt möglichst weitgehend eingehalten werden. Diese Pläne und Programme sollten weitgehend auf Reduktionsmaßnahmen ausgerichtet werden, die gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft durchzuführen sind.
- (7) Im Hinblick auf einen wirksamen Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt sollten langfristige Ziele festgelegt werden. Diese langfristigen Ziele sollten der Strategie zur Bekämpfung der Versauerung und des Ozons und deren Ziel entsprechen, die Lücke zwischen den derzeitigen Ozonkonzentrationen und den langfristigen Zielen zu schließen.
- (8) In Gebieten, in denen langfristige Ziele überschritten werden, sollten Messungen der Schadstoffkonzentration obligatorisch sein. Die Anwendung zusätzlicher Verfahren zur Beurteilung könnten eine Verringerung der erforderlichen Zahl ortsfester Probenahmestellen ermöglichen.
- (9) Im Hinblick auf den Schutz der Gesundheit der Gesamtbevölkerung sollte eine Alarmschwelle für Ozon festgelegt werden. Eine Informationsschwelle sollte zum Schutz empfindlicher Bevölkerungsgruppen festgelegt werden. Aktuelle Informationen über Ozonkonzentrationen in der Luft sollten der Öffentlichkeit routinemäßig zugänglich gemacht werden.

⁽¹⁾ ABl. C 56 E vom 29.2.2000, S. 40, und ABl. C 29 E vom 30.1.2001, S. 291.

⁽²⁾ ABl. C 51 vom 23.2.2000, S. 11.

⁽³⁾ ABl. C 317 vom 6.11.2000, S. 35.

⁽⁴⁾ Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 15. März 2000 (ABl. C 377 vom 29.12.2000, S. 154), Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 8. März 2001 (ABl. C 126 vom 26.4.2001, S. 1) und Beschluss des Europäischen Parlaments vom 13. Juni 2001 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht), Beschluss des Europäischen Parlaments vom 17. Januar 2002 und Beschluss des Rates vom 19. Dezember 2001.

⁽⁵⁾ ABl. C 138 vom 17.5.1993, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. L 275 vom 10.10.1998, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. L 296 vom 21.11.1996, S. 55.

⁽⁸⁾ ABl. L 309 vom 27.11.2001, S. 22.

(10) Pläne für kurzfristige Maßnahmen sollten dort aufgestellt werden, wo das Risiko von Überschreitungen der Alarmschwellen nennenswert vermindert werden kann. Die Möglichkeiten zur Minderung des Risikos, der Dauer und des Ausmaßes von Überschreitungen sollten untersucht und bewertet werden. Lokale Maßnahmen sollten nicht gefordert werden, wenn Aufwand und Nutzen nachweislich in keinem vernünftigen Verhältnis zueinander stehen.

(11) Wegen des grenzüberschreitenden Charakters der Ozonbelastung könnte bei der Ausarbeitung und Durchführung von Plänen, Programmen und Plänen für kurzfristige Maßnahmen sowie bei der Unterrichtung der Öffentlichkeit eine Koordinierung zwischen benachbarten Mitgliedstaaten notwendig sein. Gegebenenfalls sollten die Mitgliedstaaten weiterhin mit Drittländern zusammenarbeiten, wobei besonderer Wert auf eine frühzeitige Einbeziehung der Beitrittsländer zu legen ist.

(12) Als Grundlage für die regelmäßige Berichterstattung sollten der Kommission Informationen über die ermittelten Konzentrationen übermittelt werden.

(13) Die Kommission sollte die Vorschriften dieser Richtlinie unter Berücksichtigung der Ergebnisse der jüngsten wissenschaftlichen Forschung, insbesondere der Forschung über die Auswirkung von Ozon auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt, überprüfen. Der Bericht der Kommission sollte als Bestandteil einer Strategie zur Verbesserung der Luftqualität vorgelegt werden, deren Zweck in der Überprüfung und dem Vorschlagen von Luftqualitätszielen für die Gemeinschaft sowie der Entwicklung von Umsetzungsstrategien besteht, um die Verwirklichung dieser Ziele sicherzustellen. In diesem Zusammenhang sollte der Bericht das Potential zur Erreichung der langfristigen Ziele innerhalb eines bestimmten Zeitraums berücksichtigen.

(14) Die zur Durchführung dieser Richtlinie erforderlichen Maßnahmen sollten gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse⁽¹⁾ erlassen werden.

(15) Da die Ziele dieser Richtlinie, einen wirksamen Schutz gegen die Auswirkungen von Ozon auf die menschliche Gesundheit zu gewährleisten und die schädlichen Auswirkungen von Ozon auf die Vegetation, die Ökosysteme und die Umwelt insgesamt zu vermindern, wegen des grenzüberschreitenden Charakters der Ozonbelastung auf der Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden können und daher besser auf Gemeinschaftsebene erreicht werden können, kann die Gemeinschaft im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip nach Artikel 5 des Vertrags Maßnahmen erlassen. Im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nach jenem Artikel geht diese Richtlinie nicht über das für die Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.

(16) Die Richtlinie 92/72/EWG des Rates vom 21. September 1992 über die Luftverschmutzung durch Ozon⁽²⁾ sollte aufgehoben werden —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Ziele

Diese Richtlinie hat folgende Ziele:

- a) Festlegung von langfristigen Zielen, Zielwerten, einer Alarmschwelle und einer Informationsschwelle für Ozonkonzentrationen in der Luft in der Gemeinschaft, um schädliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt insgesamt zu vermeiden, ihnen vorzubeugen oder sie zu vermindern;
- b) Sicherstellung der Anwendung einheitlicher Methoden und Kriterien zur Beurteilung der Konzentrationen von Ozon und gegebenenfalls von Ozonvorläuferstoffen (Stickstoffoxide und flüchtige organische Verbindungen) in der Luft in den Mitgliedstaaten;
- c) Sicherstellung der Erlangung ausreichender Informationen über die Ozonwerte in der Luft und ihrer Bereitstellung für die Öffentlichkeit;
- d) Sicherstellung in Bezug auf Ozon, dass die Luftqualität aufrechterhalten wird, wenn sie gut ist, und dass sie andernfalls verbessert wird;
- e) Förderung einer verstärkten Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten bei der Verringerung der Ozonwerte sowie Förderung der Nutzung des Potentials grenzüberschreitender Maßnahmen und einer Einigung über solche Maßnahmen.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck:

1. „Luft“ die Außenluft in der Troposphäre mit Ausnahme der Luft am Arbeitsplatz;
2. „Schadstoff“ jeden vom Menschen direkt oder indirekt in die Luft emittierten Stoff, der schädliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und/oder die Umwelt insgesamt haben kann;
3. „Ozonvorläuferstoffe“ Stoffe, die zur Bildung von bodennahem Ozon beitragen; einige dieser Stoffe sind in Anhang VI aufgeführt;
4. „Wert“ die Konzentration eines Schadstoffes in der Luft oder die Ablagerung eines Schadstoffes auf bestimmten Flächen in einem bestimmten Zeitraum;
5. „Beurteilung“ alle Verfahren zur Messung, Berechnung, Vorhersage oder Schätzung eines Schadstoffwertes in der Luft;
6. „ortsfeste Messungen“ Messungen, die nach Artikel 6 Absatz 5 der Richtlinie 96/62/EG vorgenommen werden;
7. „Gebiet“ einen von den Mitgliedstaaten abgegrenzten Teil ihres Hoheitsgebiets;

⁽¹⁾ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

⁽²⁾ ABl. L 297 vom 13.10.1992, S. 1.

8. „Ballungsraum“ ein Gebiet mit mehr als 250 000 Einwohnern oder, falls 250 000 oder weniger Einwohner in dem Gebiet wohnen, einer Bevölkerungsdichte pro km², die nach Auffassung des Mitgliedstaates die Beurteilung und Kontrolle der Luftqualität rechtfertigt;
9. „Zielwert“ einen Wert, der mit dem Ziel festgelegt wird, schädliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und/oder die Umwelt insgesamt langfristig zu vermeiden, und der — so weit wie möglich — in einem bestimmten Zeitraum erreicht werden muss;
10. „langfristiges Ziel“ eine Ozonkonzentration in der Luft, unterhalb deren direkte schädliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und/oder die Umwelt insgesamt nach den derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnissen unwahrscheinlich sind. Dieses Ziel ist langfristig zu erreichen, um die menschliche Gesundheit und die Umwelt wirksam zu schützen, es sei denn, dies ist mit Maßnahmen, die in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Erfolg stehen, nicht erreichbar;
11. „Alarmschwelle“ einen Wert, bei dessen Überschreitung bei kurzfristiger Exposition ein Risiko für die menschliche Gesundheit für die Gesamtbevölkerung besteht und bei dem die Mitgliedstaaten umgehend Maßnahmen gemäß Artikel 6 und 7 ergreifen müssen;
12. „Informationsschwelle“ einen Wert, bei dessen Überschreitung bei kurzfristiger Exposition ein Risiko für die menschliche Gesundheit für besonders empfindliche Bevölkerungsgruppen besteht und bei dem aktuelle Informationen erforderlich sind;
13. „flüchtige organische Verbindungen“ (VOC) alle organischen Verbindungen, anthropogenen oder biogenen Ursprungs mit Ausnahme von Methan, die durch Reaktion mit Stickstoffoxiden in Gegenwart von Sonnenlicht photochemische Oxidantien erzeugen können.

Artikel 3

Zielwerte

- (1) Die Zielwerte für das Jahr 2010 für die Ozonkonzentrationen in der Luft sind in Anhang I Abschnitt II festgelegt.
- (2) Die Mitgliedstaaten erstellen eine Liste der Gebiete und Ballungsräume, in denen die Ozonwerte in der Luft bei Beurteilung nach Artikel 9 die in Absatz 1 genannten Zielwerte überschreiten.
- (3) Für die Gebiete und Ballungsräume nach Absatz 2 ergreifen die Mitgliedstaaten Maßnahmen, um im Einklang mit der Richtlinie 2001/81/EG zu gewährleisten, dass ein Plan oder Programm ausgearbeitet und durchgeführt wird, um den Zielwert ab dem in Anhang I Abschnitt II angegebenen Zeitpunkt zu erreichen, es sei denn, dies ist mit Maßnahmen, die in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Erfolg stehen, nicht erreichbar.

Müssen gemäß Artikel 8 Absatz 3 der Richtlinie 96/62/EG auch für andere Schadstoffe als Ozon Pläne oder Programme ausgearbeitet oder durchgeführt werden, so arbeiten die Mitgliedstaaten gegebenenfalls für alle betreffenden Schadstoffe integrierte Pläne oder Programme aus und führen sie durch.

- (4) Die in Absatz 3 genannten Pläne oder Programme müssen zumindest alle in Anhang IV der Richtlinie 96/62/EG erwähnten Informationen enthalten und der Öffentlichkeit sowie relevanten Organisationen wie Umweltschutzorganisa-

tionen, Verbraucherverbänden, Interessenvertretungen empfindlicher Bevölkerungsgruppen und anderen mit dem Gesundheitsschutz befassten relevanten Stellen zugänglich gemacht werden.

Artikel 4

Langfristige Ziele

- (1) Die langfristigen Ziele für die Ozonkonzentration in der Luft sind in Anhang I Abschnitt III festgelegt.
- (2) Die Mitgliedstaaten erstellen eine Liste der Gebiete und Ballungsräume, in denen die Ozonwerte in der Luft bei Beurteilung nach Artikel 9 die in Absatz 1 genannten langfristigen Ziele, nicht jedoch die in Anhang I Abschnitt II festgelegten Zielwerte überschreiten. Für solche Gebiete und Ballungsräume werden von den Mitgliedstaaten kosteneffiziente Maßnahmen erarbeitet und durchgeführt, um die langfristigen Ziele zu erreichen. Diese Maßnahmen müssen zumindest mit allen in Artikel 3 Absatz 3 genannten Plänen oder Programmen im Einklang stehen. Darüber hinaus müssen sie sich auf Maßnahmen stützen, die gemäß der Richtlinie 2001/81/EG und anderen relevanten geltenden und künftigen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft ergriffen werden.
- (3) Die von der Gemeinschaft beim Erreichen der langfristigen Ziele erreichten Fortschritte werden immer wieder überprüft; diese Überprüfungen sind Teil des in Artikel 11 beschriebenen Prozesses und erfolgen im Zusammenhang mit der Richtlinie 2000/81/EG, wobei das Jahr 2020 als Zieldatum herangezogen wird und die Fortschritte beim Erreichen der in jener Richtlinie festgelegten nationalen Emissionshöchstmengen zu berücksichtigen sind.

Artikel 5

Anforderungen in Gebieten und Ballungsräumen, in denen die Ozonwerte die langfristigen Ziele einhalten

Die Mitgliedstaaten erstellen eine Liste der Gebiete und Ballungsräume, in denen die Ozonwerte die langfristigen Ziele einhalten. Soweit Faktoren wie der grenzüberschreitende Charakter der Ozonbelastung und die meteorologischen Gegebenheiten dies zulassen, halten die Mitgliedstaaten in diesen Gebieten und Ballungsräumen die Ozonwerte unter den langfristigen Zielen und erhalten durch Maßnahmen, die in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Erfolg stehen, die bestmögliche Luftqualität im Einklang mit einer dauerhaften und umweltgerechten Entwicklung und ein hohes Schutzniveau für die Umwelt und die menschliche Gesundheit.

Artikel 6

Unterrichtung der Öffentlichkeit

- (1) Die Mitgliedstaaten unternehmen die geeigneten Schritte,
 - a) um sicherzustellen, dass aktuelle Informationen über die Ozonkonzentrationen in der Luft der Öffentlichkeit sowie relevanten Organisationen wie Umweltschutzorganisationen, Verbraucherverbänden, Interessenvertretungen empfindlicher Bevölkerungsgruppen und anderen mit dem Gesundheitsschutz befassten relevanten Stellen routinemäßig zugänglich gemacht werden.

Diese Informationen werden mindestens einmal täglich und, soweit dies zweckmäßig und praktisch möglich ist, stündlich aktualisiert.

Im Rahmen dieser Informationen sind zumindest alle Überschreitungen der im langfristigen Ziel festgelegten Konzentrationen für den Gesundheitsschutz, die Informationsschwelle und die Alarmschwelle für den betreffenden Mittelungszeitraum anzugeben. Ferner sollte eine Kurzbewertung in Bezug auf die gesundheitlichen Auswirkungen gegeben werden.

Die Informationsschwelle und die Alarmschwelle für Ozonkonzentrationen in der Luft sind in Anhang II Abschnitt I festgelegt.

- b) um der Öffentlichkeit und relevanten Organisationen wie Umweltschutzorganisationen, Verbraucherverbänden, Interessenvertretungen empfindlicher Bevölkerungsgruppen und anderen mit dem Gesundheitsschutz befassten relevanten Stellen umfassende Jahresberichte zugänglich zu machen, in denen zumindest, was die menschliche Gesundheit anbelangt, alle Überschreitungen der im Zielwert und im langfristigen Ziel festgelegten Konzentrationen, die Informationsschwelle und die Alarmschwelle für den betreffenden Mittelungszeitraum und, was die Vegetation anbelangt, alle Überschreitungen des Zielwerts und des langfristigen Ziels gegebenenfalls mit einer Kurzbewertung der Auswirkungen dieser Überschreitungen anzugeben sind. Sie können gegebenenfalls weitere Informationen und Bewertungen betreffend den Schutz von Wäldern im Sinne von Anhang III Abschnitt I enthalten. Sie können ferner Informationen zu relevanten Vorläuferstoffen enthalten, soweit diese nicht vom geltenden Gemeinschaftsrecht erfasst werden.
- c) um sicherzustellen, dass Gesundheitseinrichtungen und die Bevölkerung rechtzeitig über festgestellte oder vorhergesagte Überschreitungen der Alarmschwelle unterrichtet werden.

Die oben genannten Informationen und Berichte werden über geeignete Mittel veröffentlicht, zu denen je nach Fall beispielsweise Rundfunk, Presse oder Veröffentlichungen, Anzeigetafeln oder Computernetzdienste wie das Internet gehören können.

(2) Die der Öffentlichkeit nach Artikel 10 der Richtlinie 96/62/EG bei Überschreitung einer dieser Schwellen bekannt zu gebenden Einzelheiten umfassen die in Anhang II Abschnitt II festgelegten Einzelheiten. Die Mitgliedstaaten ergreifen, soweit dies praktisch möglich ist, auch Maßnahmen, um diese Informationen bekannt zu geben, wenn eine Überschreitung der Informationsschwelle oder der Alarmschwelle vorhergesagt wird.

(3) Gemäß den Absätzen 1 und 2 verbreitete Informationen müssen klar, verständlich und zugänglich sein.

Artikel 7

Pläne für kurzfristige Maßnahmen

(1) Unter Berücksichtigung der besonderen örtlichen Gegebenheiten erstellen die Mitgliedstaaten auf geeigneter Verwaltungsebene gemäß Artikel 7 Absatz 3 der Richtlinie 96/62/EG Aktionspläne für bestimmte Maßnahmen, die kurzfristig für die Gebiete, in denen das Risiko einer Überschreitung der Alarmschwelle gegeben ist, zu ergreifen sind, wenn ein nennenswertes Potential zur Verringerung dieses Risikos oder zur Reduzierung der Dauer oder des Ausmaßes einer Überschreitung der Alarmschwelle besteht. Wird festgestellt, dass kein nennenswertes Potential zur Minderung des Risikos, der Dauer oder des Ausmaßes einer Überschreitung in den betreffenden Gebieten besteht, so sind die Mitgliedstaaten nicht an Artikel 7 Absatz 3 der Richtlinie 96/62/EG gebunden. Es ist Sache der Mitglied-

staaten, unter Berücksichtigung der einzelstaatlichen geographischen, meteorologischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten festzustellen, ob ein nennenswertes Potential zur Minderung des Risikos, der Dauer oder des Ausmaßes einer Überschreitung besteht.

(2) Die Ausarbeitung der Pläne für kurzfristige Maßnahmen, einschließlich der Auslöseschwelle für bestimmte Maßnahmen, liegt in der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten. Je nach Fall können die Pläne abgestufte kosteneffiziente Maßnahmen zur Kontrolle und, soweit erforderlich, zur Einschränkung oder Aussetzung bestimmter Tätigkeiten, einschließlich des Kraftfahrzeugverkehrs, vorsehen, die zu Emissionen beitragen, die zur Überschreitung der Alarmschwelle führen. Dazu könnten auch wirksame Maßnahmen gehören, die den Betrieb von Industrieanlagen oder die Verwendung von Erzeugnissen betreffen.

(3) Bei der Ausarbeitung und Durchführung der Pläne für kurzfristige Maßnahmen berücksichtigen die Mitgliedstaaten Beispiele von Maßnahmen (deren Wirksamkeit beurteilt worden ist), die in die Leitlinien nach Artikel 12 aufgenommen werden sollten.

(4) Die Mitgliedstaaten machen der Öffentlichkeit sowie relevanten Organisationen wie Umweltschutzorganisationen, Verbraucherverbänden, Interessenvertretungen empfindlicher Bevölkerungsgruppen und anderen mit dem Gesundheitsschutz befassten relevanten Stellen die Ergebnisse ihrer Untersuchungen und den Inhalt der spezifischen Pläne für kurzfristige Maßnahmen sowie Informationen über die Durchführung dieser Pläne zugänglich.

Artikel 8

Grenzüberschreitende Luftverschmutzung

(1) Sind Ozonkonzentrationen, welche die Zielwerte oder langfristigen Ziele überschreiten, weitgehend auf Emissionen von Vorläuferstoffen in anderen Mitgliedstaaten zurückzuführen, so arbeiten die betreffenden Mitgliedstaaten gegebenenfalls zusammen, um gemeinsame Pläne und Programme aufzustellen und damit die Zielwerte oder langfristigen Ziele zu erreichen, es sei denn, dies ist mit Maßnahmen, die in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Erfolg stehen, nicht erreichbar. Die Kommission unterstützt diese Bemühungen. Bei der Erfüllung der ihr aus Artikel 11 erwachsenden Verpflichtungen erwägt die Kommission unter Berücksichtigung der Richtlinie 2001/81/EG und insbesondere ihres Artikels 9, ob weitere Maßnahmen auf der Ebene der Gemeinschaft getroffen werden sollten, um die Emissionen von für die grenzüberschreitende Ozonbelastung verantwortlichen Vorläuferstoffen zu mindern.

(2) Die Mitgliedstaaten arbeiten, gegebenenfalls nach Artikel 7, gemeinsame Pläne für kurzfristige Maßnahmen aus, die sich auf benachbarte Gebiete verschiedener Mitgliedstaaten erstrecken, und setzen sie um. Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass die benachbarten Gebiete der Mitgliedstaaten, die Pläne für kurzfristige Maßnahmen entwickelt haben, alle zweckdienlichen Informationen erhalten.

(3) Bei Überschreitung der Informationsschwelle oder der Alarmschwelle in Gebieten nahe den Landesgrenzen sollten den zuständigen Behörden der benachbarten Mitgliedstaaten so bald wie möglich die entsprechenden Informationen übermittelt werden, um die Unterrichtung der Öffentlichkeit in diesen Staaten zu erleichtern.

(4) Bei der Ausarbeitung der Pläne und Programme gemäß den Absätzen 1 und 2 sowie bei der Information der Öffentlichkeit gemäß Absatz 3 arbeiten die Mitgliedstaaten gegebenenfalls weiterhin mit Drittländern zusammen, wobei der Schwerpunkt auf den Beitrittsländern liegt.

Artikel 9

Beurteilung der Konzentrationen von Ozon und Vorläuferstoffen in der Luft

(1) In Gebieten und Ballungsräumen, in denen in irgendeinem Jahr während der vorangehenden fünfjährigen Messperiode die Ozonkonzentration ein langfristiges Ziel überschritten hat, müssen ortsfeste kontinuierliche Messungen vorgenommen werden.

Sollten Daten für weniger als fünf Jahre verfügbar sein, können die Mitgliedstaaten zur Ermittlung von Überschreitungen Messkampagnen von kurzer Dauer, die zu Zeitpunkten und an Orten durchgeführt werden, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie für die höchsten Schadstoffwerte typisch sind, mit Ergebnissen aus Emissionsinventaren/Emissionsinventuren (*) und Modellrechnungen kombinieren.

In Anhang IV sind Kriterien zur Bestimmung der Probenahmestellen für die Ozonmessung festgelegt.

In Anhang V Abschnitt I ist die Mindestzahl ortsfester Probenahmestellen für die kontinuierliche Messung von Ozon in jedem Gebiet oder Ballungsraum festgelegt, in dem Informationen zur Beurteilung der Luftqualität ausschließlich durch Messungen gewonnen werden.

Die Konzentration an Stickstoffdioxid ist an mindestens 50 % der Ozonprobenahmestellen gemäß Anhang V Abschnitt I zu messen. Die Konzentration von Stickstoffdioxid ist kontinuierlich zu messen; dies gilt nicht für Messstationen im ländlichen Hintergrund, wie sie in Anhang IV Abschnitt I beschrieben sind, wo andere Messverfahren angewendet werden können.

Für Gebiete und Ballungsräume, in denen die Informationen aus Probenahmestellen für ortsfeste Messungen durch solche aus Modellrechnungen und/oder orientierenden Messungen ergänzt werden, kann die in Anhang V Abschnitt I festgelegte Gesamtzahl der Probenahmestellen verringert werden, sofern

- a) die zusätzlichen Methoden ein angemessenes Informationsniveau für die Beurteilung der Luftqualität in Bezug auf die Zielwerte sowie die Informations- und Alarmschwellen zur Verfügung stellen;
- b) die Zahl der einzurichtenden Probenahmestellen und die räumliche Auflösung anderer Techniken ausreicht, um die Ozonkonzentration im Einklang mit den in Anhang VII Abschnitt I festgelegten Datenqualitätszielen zu ermitteln, und zu den Beurteilungsergebnissen nach Anhang VII Abschnitt II führt;

(*) „Emissionsinventuren“ entspricht dem österreichischen Sprachgebrauch.

c) die Zahl der Probenahmestellen in jedem Gebiet oder Ballungsraum mindestens eine Probenahmestelle pro zwei Millionen Einwohner oder eine Probenahmestelle pro 50 000 km² beträgt, je nachdem, was zur größeren Zahl von Probenahmestellen führt;

d) es in jedem Gebiet oder Ballungsraum mindestens eine Probenahmestelle gibt, und

e) Stickstoffdioxid an allen verbleibenden Probenahmestellen mit Ausnahme von Stationen im ländlichen Hintergrund gemessen wird.

In diesem Fall werden die Ergebnisse von Modellrechnungen und/oder orientierenden Messungen bei der Beurteilung der Luftqualität in Bezug auf die Zielwerte berücksichtigt.

(2) In Gebieten und Ballungsräumen, in denen in jedem Jahr während der vorangehenden fünfjährigen Messperiode die Konzentrationen unter den langfristigen Zielen liegen, ist die Zahl der kontinuierlich arbeitenden Messstationen gemäß Anhang V Abschnitt II zu bestimmen.

(3) Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass in seinem Hoheitsgebiet mindestens eine Messstation zur Erfassung der Konzentrationen der in Anhang VI aufgelisteten Ozonvorläuferstoffe errichtet und betrieben wird. Jeder Mitgliedstaat wählt die Zahl und die Standorte der Stationen aus, in denen Ozonvorläuferstoffe zu messen sind, wobei er den in dem genannten Anhang festgelegten Zielen, Methoden und Empfehlungen Rechnung trägt.

Im Rahmen der gemäß Artikel 12 auszuarbeitenden Leitlinien sind auch Leitlinien für eine angemessene Strategie zur Messung der Ozonvorläuferstoffe festzulegen, wobei auch vorhandenen Anforderungen des Gemeinschaftsrechts und des Programms über die Zusammenarbeit bei der Messung und Bewertung der weiträumigen Übertragung von luftverunreinigenden Stoffen in Europa („EMEP“) Rechnung zu tragen ist.

(4) Referenzmethoden zur Analyse von Ozon sind in Anhang VIII Abschnitt I festgelegt. Anhang VIII Abschnitt II betrifft Referenzverfahren für Ozon-Modellrechnungen.

(5) Die zur Anpassung dieses Artikels und der Anhänge IV bis VIII an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt erforderlichen Änderungen werden nach dem Verfahren des Artikels 13 Absatz 2 erlassen.

Artikel 10

Übermittlung von Informationen und Berichten

(1) Bei der Übermittlung von Informationen an die Kommission nach Artikel 11 der Richtlinie 96/62/EG übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission ferner, und zwar erstmalig für das Kalenderjahr, das auf den in Artikel 15 Absatz 1 genannten Zeitpunkt folgt:

- a) für jedes Kalenderjahr bis zum 30. September des Folgejahrs die Listen der Gebiete und Ballungsräume gemäß Artikel 3 Absatz 2, Artikel 4 Absatz 2 und Artikel 5;

- b) einen Bericht, der einen Überblick über die Lage in Bezug auf Überschreitungen der in Anhang I Abschnitt II festgelegten Zielwerte gibt. Dieser Bericht enthält eine Erklärung im Falle jährlicher Überschreitungen des Zielwerts für den Schutz der menschlichen Gesundheit. Der Bericht enthält auch die Pläne und Programme gemäß Artikel 3 Absatz 3. Der Bericht wird der Kommission spätestens zwei Jahre nach Ablauf des Zeitraums übermittelt, in dem die Zielwerte für Ozon überschritten wurden;
- c) alle drei Jahre Informationen über die bei der Durchführung der Pläne oder Programme erzielten Fortschritte.

(2) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission außerdem erstmalig für das Kalenderjahr, das auf den in Artikel 15 Absatz 1 genannten Zeitpunkt folgt:

- a) für jeden Monat von April bis September jeden Jahres auf vorläufiger Basis:
- i) bis spätestens Ende des nachfolgenden Monats für jeden Tag, an dem die Informations- und/oder Alarmschwelle überschritten wurde, folgende Informationen: Datum, Dauer der Überschreitung(en) in Stunden, höchster 1-Stunden-Mittelwert der Ozonkonzentration,
 - ii) bis 31. Oktober jeden Jahres alle anderen Informationen gemäß Anhang III;
- b) für jedes Kalenderjahr bis zum 30. September des Folgejahrs die validierten Informationen gemäß Anhang III und den Jahresmittelwert der Konzentrationen der in Anhang VI aufgeführten Ozonvorläuferstoffe für das betreffende Jahr;
- c) alle drei Jahre im Rahmen des sektoralen Berichts gemäß Artikel 4 der Richtlinie 91/692/EWG des Rates⁽¹⁾ und bis zum 30. September nach Ablauf jedes Dreijahreszeitraumes:
- i) Informationen mit einer Übersicht über die je nach Fall gemessenen oder beurteilten Ozonwerte in den Gebieten und Ballungsräumen, die in Artikel 3 Absatz 2, Artikel 4 Absatz 2 und Artikel 5 erwähnt sind,
 - ii) Informationen über gemäß Artikel 4 Absatz 2 ergriffene oder vorgesehene Maßnahmen, und
 - iii) Informationen über Beschlüsse zu Plänen für kurzfristige Maßnahmen und über ihre Konzeption und ihren Inhalt sowie eine Bewertung der Auswirkungen solcher nach Artikel 7 aufgestellten Pläne.

(3) Die Kommission

- a) stellt sicher, dass die gemäß Absatz 2 Buchstabe a) übermittelten Informationen unverzüglich durch geeignete Mittel zugänglich gemacht und an die Europäische Umweltagentur weitergeleitet werden;
- b) veröffentlicht jedes Jahr eine Liste der gemäß Absatz 1 Buchstabe a) gemeldeten Gebiete und Ballungsräume und bis 30. November jeden Jahres einen Bericht über die Ozonsituation des vorangegangenen Sommers und des vorigen Kalenderjahres mit dem Ziel, einen Überblick in vergleichbarem Format über die Lage in jedem einzelnen Mitgliedstaat unter Berücksichtigung der jeweiligen meteorologischen Gegebenheiten und der grenzüberschreitenden Verschmutzung sowie einen Überblick über sämtliche Überschreitungen des langfristigen Ziels in den Mitgliedstaaten zu geben;
- c) kontrolliert regelmäßig die Durchführung der nach Absatz 1 Buchstabe b) übermittelten Pläne oder Programme, indem sie die erzielten Fortschritte und den hinsichtlich der Luftverschmutzung festzustellenden Trend überprüft und dabei

die meteorologischen Gegebenheiten und den Ursprung der Ozonvorläuferstoffe (biogen oder anthropogen) berücksichtigt;

- d) berücksichtigt die gemäß den Absätzen 1 und 2 übermittelten Informationen bei der Ausarbeitung der Dreijahresberichte über die Luftqualität gemäß Artikel 11 Nummer 2 der Richtlinie 96/62/EG;
- e) gewährleistet einen angemessenen Austausch der gemäß Absatz 2 Buchstabe c) Ziffer iii) übermittelten Informationen und Erfahrungen betreffend die Konzeption und Durchführung der Pläne für kurzfristige Maßnahmen.

(4) Die Kommission greift bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach Absatz 3 erforderlichenfalls auf die fachliche Kompetenz der Europäischen Umweltagentur zurück.

(5) Der Zeitpunkt, bis zu dem die Mitgliedstaaten der Kommission mitteilen, welche Methoden zur Ausgangsbeurteilung der Luftqualität nach Artikel 11 Nummer 1 Buchstabe d) der Richtlinie 96/62/EG verwendet wurden, ist spätestens der 9. September 2003.

Artikel 11

Überprüfung und Berichterstattung

(1) Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis spätestens 31. Dezember 2004 einen Bericht über die bei der Anwendung dieser Richtlinie gemachten Erfahrungen vor. Insbesondere berichtet sie über:

- a) die Ergebnisse der neuesten wissenschaftlichen Forschungen — im Lichte der Leitlinien der Weltgesundheitsorganisation — über die Auswirkungen einer Ozonexposition auf die Umwelt und die menschliche Gesundheit, unter besonderer Berücksichtigung empfindlicher Bevölkerungsgruppen; der Entwicklung exakterer Modelle wird Rechnung getragen;
- b) technologische Entwicklungen einschließlich des Fortschritts bei den Methoden zur Messung oder anderweitigen Beurteilung der Ozonkonzentrationen und ihrer Entwicklung in ganz Europa;
- c) Vergleiche der Modellprognosen mit tatsächlichen Messungen;
- d) die Festlegung und das Niveau von langfristigen Zielen, Zielwerten, Informations- und Alarmschwellen;
- e) die Ergebnisse des im Rahmen des Übereinkommens der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UN-ECE) über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung durchgeführten Internationalen Kooperationsprogramms in Bezug auf die Auswirkungen von Ozon auf Nutzpflanzen und die natürliche Vegetation.

(2) Der Bericht wird vorgelegt als Bestandteil einer Strategie zur Verbesserung der Luftqualität, deren Zweck in der Überprüfung und dem Vorschlagen von Luftqualitätszielen für die Gemeinschaft sowie der Entwicklung von Umsetzungsstrategien besteht, um die Verwirklichung dieser Ziele sicherzustellen. In diesem Zusammenhang wird in dem Bericht Folgendes berücksichtigt:

- a) die Rahmenbedingungen für eine weitere Verminderung der Schadstoffemissionen aus allen relevanten Quellen unter Berücksichtigung der technischen Durchführbarkeit und Kosteneffizienz;

⁽¹⁾ ABl. L 377 vom 31.12.1991, S. 48.

- b) die Beziehungen zwischen einzelnen Schadstoffen und die Möglichkeiten für kombinierte Strategien zur Erreichung von Luftqualitätszielen und damit zusammenhängenden Zielsetzungen in der Gemeinschaft;
- c) das Potential für weitere Maßnahmen, die auf Gemeinschaftsebene zur Verminderung der Emissionen von Vorläuferstoffen zu ergreifen sind;
- d) die Fortschritte bei der Umsetzung der Zielwerte gemäß Anhang I — einschließlich der gemäß den Artikeln 3 und 4 ausgearbeiteten und durchgeführten Pläne und Programme —, die Erfahrungen bei der Durchführung der Pläne für kurzfristige Maßnahmen gemäß Artikel 7 und die in Anhang IV festgelegten Bedingungen, unter denen die Messungen der Luftqualität vorgenommen wurden;
- e) die Möglichkeiten, um innerhalb einer bestimmten Zeitspanne die in Anhang I Abschnitt III festgelegten langfristigen Ziele zu erreichen;
- f) derzeitige und künftige Anforderungen hinsichtlich der Information der Öffentlichkeit und des Informationsaustausches zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission;
- g) die Beziehung zwischen dieser Richtlinie und den erwarteten Veränderungen infolge der Maßnahmen, die die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Klimaänderung zu ergreifen haben;
- h) die grenzüberschreitende Verschmutzung unter Berücksichtigung der Maßnahmen in den Beitrittsländern.

(3) In dem Bericht werden ferner die Vorschriften dieser Richtlinie unter Berücksichtigung der Feststellungen des Berichts überprüft, und ihm werden gegebenenfalls Vorschläge zur Änderung dieser Richtlinie beigefügt, wobei den Auswirkungen des Ozons auf die Umwelt und die menschliche Gesundheit unter besonderer Berücksichtigung empfindlicher Bevölkerungsgruppen besondere Aufmerksamkeit zu widmen ist.

Artikel 12

Leitlinien

(1) Die Kommission arbeitet bis zum 9. September 2002 Leitlinien zur Umsetzung dieser Richtlinie aus. Sie stützt sich dabei je nach Fall auf die in den Mitgliedstaaten, bei der Europäischen Umweltagentur oder anderen kompetenten Stellen verfügbare fachliche Kompetenz und trägt bestehenden Anforderungen des Gemeinschaftsrechts und des EMEP Rechnung.

(2) Die Leitlinien werden nach dem Verfahren des Artikels 13 Absatz 2 erlassen. Sie dürfen weder unmittelbar noch mittelbar eine Änderung der Zielwerte, der langfristigen Ziele, der Alarmschwelle oder der Informationsschwelle bewirken.

Artikel 13

Ausschussverfahren

(1) Die Kommission wird von dem durch Artikel 12 Absatz 2 der Richtlinie 96/62/EG eingesetzten Ausschuss unterstützt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 5 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.

Der Zeitraum nach Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf drei Monate festgesetzt.

(3) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 14

Sanktionen

Die Mitgliedstaaten legen die Sanktionen fest, die bei einem Verstoß gegen die einzelstaatlichen Vorschriften zur Durchführung dieser Richtlinie zu verhängen sind. Die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

Artikel 15

Umsetzung

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie bis zum 9. September 2003 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten derartige Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 16

Aufhebung

Die Richtlinie 92/72/EWG wird hiermit zum 9. September 2003 aufgehoben.

Artikel 17

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 18

Adressaten

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 12. Februar 2002.

Im Namen des Europäischen
Parlaments

Der Präsident

P. COX

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. PIQUÉ I CAMPS

ANHANG I

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN, ZIELWERTE UND LANGFRISTIGE ZIELE FÜR OZON

I. Begriffsbestimmungen

Alle Werte werden in $\mu\text{g}/\text{m}^3$ angegeben. Das Volumen ist zu normieren auf eine Temperatur von 293 K und einen Druck von 101,3 kPa. Zeitangaben erfolgen in mitteleuropäischer Zeit (MEZ).

AOT40 (ausgedrückt in $(\mu\text{g}/\text{m}^3)\text{-Stunden}$) bedeutet die Summe der Differenz zwischen Konzentrationen über $80 \mu\text{g}/\text{m}^3$ (= 40 ppb) als 1-Stunden-Mittelwert und $80 \mu\text{g}/\text{m}^3$ während einer gegebenen Zeitspanne unter ausschließlicher Verwendung der 1-Stunden-Mittelwerte zwischen 8 Uhr morgens und 20 Uhr abends MEZ an jedem Tag ⁽¹⁾.

Die jährlichen Überschreitungsdaten, die zur Prüfung der Einhaltung der nachstehenden Zielwerte und langfristigen Ziele verwendet werden, sind nur dann als gültig zu betrachten, wenn Sie den Kriterien von Anhang III Abschnitt II entsprechen.

II. Zielwerte für Ozon

	Parameter	Zielwert für 2010 (a) ⁽¹⁾
1. Zielwert für den Schutz der menschlichen Gesundheit	Höchster 8-Stunden-Mittelwert eines Tages (b)	$120 \mu\text{g}/\text{m}^3$; darf an höchstens 25 Tagen pro Kalenderjahr überschritten werden, gemittelt über 3 Jahre (c)
2. Zielwert für den Schutz der Vegetation	AOT40, berechnet aus 1-Stunden-Mittelwerten von Mai bis Juli	$18\,000 \mu\text{g}/\text{m}^3\text{-h}$ gemittelt über 5 Jahre (c)

(a) Die Einhaltung der Zielwerte wird ab diesem Datum beurteilt, d. h. 2010 wird das erste Jahr sein, dessen Daten zur Berechnung der Einhaltung während der folgenden 3 oder 5 Jahre herangezogen werden.

(b) Der höchste 8-Stunden-Mittelwert der Konzentration eines Tages wird ermittelt, indem die gleitenden 8-Stunden-Mittelwerte geprüft werden, welche aus 1-Stunden-Mittelwerten berechnet und stündlich aktualisiert werden. Jeder auf diese Weise errechnete 8-Stunden-Mittelwert gilt für den Tag, an dem dieser Zeitraum endete, d. h. der erste Berechnungszeitraum für jeden einzelnen Tag umfasst die Zeitspanne von 17.00 Uhr des vorangegangenen Tages bis 1.00 Uhr des betreffenden Tages, während für den letzten Berechnungszeitraum jeweils die Stunden von 16.00 Uhr bis 24.00 Uhr des betreffenden Tages zugrunde gelegt werden.

(c) Falls die Durchschnittswerte über 3 oder 5 Jahre nicht auf der Grundlage einer vollständigen und kontinuierlichen Serie gültiger Jahresdaten berechnet werden können, sind folgende Mindestjahresdaten zur Prüfung der Einhaltung der Zielwerte erforderlich:
 — für den Zielwert „Schutz der menschlichen Gesundheit“: gültige Daten für ein Jahr;
 — für den Zielwert „Schutz der Vegetation“: gültige Daten für 3 Jahre.

⁽¹⁾ Diese Zielwerte und zulässigen Überschreitungen werden unbeschadet der Ergebnisse der in Artikel 11 vorgesehenen Untersuchungen und Überprüfung, bei denen die verschiedenen geographischen und klimatischen Gegebenheiten in der Europäischen Gemeinschaft berücksichtigt werden, festgelegt.

III. Langfristige Ziele für Ozon

	Parameter	langfristiges Ziel (a)
1. langfristiges Ziel für den Schutz der menschlichen Gesundheit	Höchster 8-Stunden-Mittelwert eines Tages während eines Kalenderjahres	$120 \mu\text{g}/\text{m}^3$
2. langfristiges Ziel für den Schutz der Vegetation	AOT40, berechnet aus 1-Stunden-Mittelwerten von Mai bis Juli	$6\,000 \mu\text{g}/\text{m}^3\text{-h}$

(a) Die Fortschritte der Gemeinschaft beim Erreichen der langfristigen Ziele, wobei das Jahr 2020 als Zieldatum herangezogen wird, werden als Teil des in Artikel 11 beschriebenen Prozesses überprüft.

⁽¹⁾ Bzw. entsprechende Uhrzeit in Regionen in äußerster Randlage.

ANHANG II

INFORMATIONSSCHWELLE UND ALARMSCHWELLE

I. Informationsschwelle und Alarmschwelle für Ozon

	Parameter	Schwelle
Informationsschwelle	1-Stunden-Mittelwert	180 µg/m ³
Alarmschwelle	1-Stunden-Mittelwert (a)	240 µg/m ³

(a) Zum Zwecke der Anwendung des Artikels 7 ist die Überschreitung der Alarmschwelle während drei aufeinander folgender Stunden zu messen oder vorherzusagen.

II. Mindestinformationen für die Öffentlichkeit bei festgestellter oder vorhergesagter Überschreitung der Informationsschwelle oder der Alarmschwelle

Der Öffentlichkeit sind folgende Einzelheiten möglichst rasch und über einen hinreichend großen Adressatenkreis mitzuteilen:

1. Informationen über eine oder mehrere festgestellte Überschreitungen:
 - Ort oder Gebiet der Überschreitung;
 - Art der überschrittenen Schwelle (Informationsschwelle oder Alarmschwelle);
 - Beginn und Dauer der Überschreitung;
 - höchste 1-Stunden- und 8-Stunden-Mittelwerte der Konzentration.
2. Vorhersage für den kommenden Nachmittag/Tag (die kommenden Nachmittage/Tage):
 - geographisches Gebiet der erwarteten Überschreitung der Informationsschwelle und/oder Alarmschwelle;
 - erwartete Änderung der Belastung (Verbesserung, Stabilisierung, Verschlechterung);
3. Informationen über die betroffene Bevölkerungsgruppe, mögliche gesundheitliche Auswirkungen und empfohlenes Verhalten:
 - Informationen über gefährdete Bevölkerungsgruppen;
 - Beschreibung möglicher Symptome;
 - der betroffenen Bevölkerung empfohlene Vorsichtsmaßnahmen;
 - weitere Informationsquellen.
4. Informationen über vorbeugende Maßnahmen zur Verminderung der Belastung und/oder der Exposition:
 - Angabe der wichtigsten Verursachergruppen; Empfehlungen für Maßnahmen zur Verminderung der Emissionen.

ANHANG III

VON DEN MITGLIEDSTAATEN DER KOMMISSION ZU ÜBERMITTELNDE INFORMATIONEN, KRITERIEN FÜR DIE AGGREGATION DER DATEN UND DIE BERECHNUNG STATISTISCHER PARAMETER
I. Der Kommission zu übermittelnde Informationen:

Die von den Mitgliedstaaten der Kommission zu übermittelnden Daten (Typ und Umfang) sind in der nachstehenden Tabelle zusammengefasst:

	Art der Messstation	Wert	Mittelungs-/Akkumulationszeitraum	Vorläufige Daten für jeden Monat für den Zeitraum April-September	Jahresbericht
Informationsschwelle	Alle Typen	180 µg/m ³	1 Stunde	— Für jeden Tag mit Überschreitung(en): Datum, Dauer der Überschreitung(en) in Stunden, höchster 1-Stunden-Mittelwert für Ozon und ggf. für NO ₂ — höchster 1-Stunden-Mittelwert des Monats für Ozon	— Für jeden Tag mit Überschreitung(en): Datum, Dauer der Überschreitung(en) in Stunden, höchster 1-Stunden-Mittelwert für Ozon und ggf. für NO ₂
Alarmschwelle	Alle Typen	240 µg/m ³	1 Stunde	— Für jeden Tag mit Überschreitung(en): Datum, Dauer der Überschreitung(en) in Stunden, höchster 1-Stunden-Mittelwert für Ozon und ggf. für NO ₂	— Für jeden Tag mit Überschreitungen: Datum, Dauer der Überschreitung(en) in Stunden, höchster 1-Stunden-Mittelwert für Ozon und ggf. für NO ₂
Gesundheitsschutz	Alle Typen	120 µg/m ³	8 Stunden	— Für jeden Tag mit Überschreitung(en): Datum und höchster 8-Stunden-Mittelwert (b)	— Für jeden Tag mit Überschreitung(en): Datum und höchster 8-Stunden-Mittelwert (b)
Schutz der Vegetation	Vorstädtisch, ländlich, ländlicher Hintergrund	AOT40 (a) = 6 000 µg/m ³ ·h	1 Stunde, akkumuliert von Mai bis Juli	—	Wert
Schutz der Wälder	Vorstädtisch, ländlich, ländlicher Hintergrund	AOT40 (a) = 20 000 µg/m ³ ·h	1 Stunde, akkumuliert über den Zeitraum April-September	—	Wert
Werkstoffe	Alle Typen	40 µg/m ³ (c)	1 Jahr	—	Wert

(a) Siehe die AOT40-Definition in Anhang I Abschnitt I.

(b) Höchster 8-Stunden-Mittelwert des Tages (siehe Anhang I Abschnitt II Anmerkung b).

(c) Dieser Wert wird gemäß Artikel 11 Absatz 3 unter Berücksichtigung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse überprüft.

Im Rahmen der jährlichen Berichterstattung ist Folgendes mitzuteilen, sofern die verfügbaren Stundenwerte für Ozon, Stickstoffdioxid und Stickstoffoxide des betreffenden Jahres nicht bereits im Rahmen der Entscheidung 97/101/EG des Rates⁽¹⁾ übermittelt worden sind:

- für Ozon, Stickstoffdioxid, Stickstoffoxide und die Summe von Ozon und Stickstoffdioxid (ermittelt durch die Addition als ppb und ausgedrückt in µg/m³ Ozon): Höchstwert, 99,9, 98 und 50 Perzentil sowie Jahresmittelwert und Anzahl gültiger 1-Stunden-Mittelwerte;
- für Ozon: Höchstwert, 98 und 50 Perzentil sowie Jahresmittelwert aus den höchsten 8-Stunden-Mittelwerten eines jeden Tages.

Die im Rahmen der monatlichen Berichterstattung übermittelten Daten werden als vorläufig betrachtet und sind gegebenenfalls im Rahmen nachfolgender Übermittlungen zu aktualisieren.

(1) ABl. L 35 vom 5.2.1997, S. 14.

II. Kriterien für die Aggregation der Daten und die Berechnung statistischer Parameter

Perzentile sind nach der in der Entscheidung 97/101/EG des Rates festgelegten Methode zu berechnen.

Bei der Aggregation der Daten und der Berechnung der statistischen Parameter sind zur Prüfung der Gültigkeit folgende Kriterien anzuwenden:

Parameter	Erforderlicher Prozentsatz gültiger Daten
1-Stunden-Mittelwerte	75 % (d. h. 45 Minuten)
8-Stunden-Mittelwerte	75 % der Werte (d. h. 6 Stunden)
höchster 8-Stunden-Mittelwert pro Tag aus stündlich gleitenden 8-Stunden-Mittelwerten	75 % der stündlich gleitenden 8-Stunden-Mittelwerte (d. h. 18 8-Stunden-Mittelwerte pro Tag)
AOT40	90 % der 1-Stunden-Mittelwerte während des zur Berechnung des AOT40-Wertes festgelegten Zeitraumes (a)
Jahresmittelwert	75 % der 1-Stunden-Mittelwerte jeweils getrennt während des Sommers (April-September) und des Winters (Januar-März, Oktober-Dezember)
Anzahl Überschreitungen und Höchstwerte je Monat	90 % der höchsten 8-Stunden-Mittelwerte der Tage (27 verfügbare Tageswerte je Monat) 90 % der 1-Stunden-Mittelwerte zwischen 8.00 und 20.00 Uhr MEZ
Anzahl Überschreitungen und Höchstwerte pro Jahr	5 von 6 Monaten während des Sommerhalbjahrs (April bis September)

(a) Liegen nicht alle möglichen Messdaten vor, so werden die AOT40-Werte nach folgendem Faktor berechnet:

$$\text{AOT40 [Schätzwert]} = \text{gemessener AOT40-Wert} \times \frac{\text{mögliche Gesamtstundenzahl}^*}{\text{Zahl der gemessenen Stundenwerte}}$$

* Stundenzahl innerhalb der Zeitspanne der AOT40-Definition (d. h. 8.00 bis 20.00 Uhr MEZ vom 1. Mai bis 31. Juli jeden Jahres in Bezug auf den Schutz der Vegetation und vom 1. April bis 30. September jeden Jahres in Bezug auf den Schutz der Wälder.

ANHANG IV

KRITERIEN ZUR EINSTUFUNG VON PROBENAHMESTELLEN FÜR DIE BEURTEILUNG DER OZONKONZENTRATIONEN UND ZUR BESTIMMUNG IHRER STANDORTE

Für ortsfeste Messstationen gelten folgende Kriterien:

I. Großräumige Standortbestimmung:

Art der Station	Ziel der Messungen	Repräsentativität (a)	Kriterien für die großräumige Standort-Bestimmung
Städtisch	Schutz der menschlichen Gesundheit: Beurteilung der Exposition der Stadtbevölkerung gegenüber Ozon, d. h. bei einer Bevölkerungsdichte und Ozonkonzentration, die relativ hoch und repräsentativ für die Exposition der allgemeinen Bevölkerung sind	Einige km ²	Außerhalb des Einflussbereichs örtlicher Emissionsquellen wie Verkehr, Tankstellen usw.; Standorte mit guter Durchmischung der Umgebungsluft; Standorte wie Wohn- und Geschäftsviertel in Städten, Grünanlagen (nicht in unmittelbarer Nähe von Bäumen), große Straßen oder Plätze mit wenig oder keinem Verkehr, für Schulen, Sportanlagen oder Freizeiteinrichtungen charakteristische offene Flächen.
Vorstädtisch	Schutz der menschlichen Gesundheit und der Vegetation: Beurteilung der Exposition der Bevölkerung und Vegetation in vorstädtischen Gebieten von Ballungsräumen mit den höchsten Ozonwerten, denen Bevölkerung und Vegetation direkt oder indirekt ausgesetzt sein dürften	Größenordnung einige Dutzend km ²	In gewissem Abstand von den Gebieten mit hohen Emissionen und auf deren Leeseite, bezogen auf jene Hauptwindrichtungen, welche bei für die Ozonbildung günstigen Bedingungen vorherrschen; wo sich die Wohnbevölkerung, empfindliche Nutzpflanzen oder natürlicher Ökosysteme in der Randzone eines Ballungsraumes befinden und hohen Ozonkonzentrationen ausgesetzt sind; gegebenenfalls auch einige Stationen in vorstädtischen Gebieten auch auf der Hauptwindrichtung zugewandten Seite, um das regionale Hintergrundniveau der Ozonkonzentrationen zu ermitteln.
Ländlich	Schutz der menschlichen Gesundheit und der Vegetation: Beurteilung der Exposition der Bevölkerung, von Nutzpflanzen und natürlichen Ökosystemen gegenüber Ozonkonzentrationen von subregionaler Ausdehnung	Subregionale Ebene (ein paar 100 km ²)	Die Stationen können sich in kleinen Siedlungen und/oder Gebieten mit natürlichen Ökosystemen, Wäldern oder Nutzpflanzkulturen befinden; repräsentativ für Ozon außerhalb des Einflussbereichs örtlicher Emittenten wie Industrieanlagen und Straßen; in offenem Gelände, jedoch nicht auf Berggipfeln.
Ländlicher Hintergrund	Schutz der Vegetation und der menschlichen Gesundheit: Beurteilung der Exposition von Nutzpflanzen und natürlichen Ökosystemen gegenüber Ozonkonzentrationen von regionaler Ausdehnung sowie der Exposition der Bevölkerung	Regionale/nationale/kontinentale Ebene (1 000 bis 10 000 km ²)	Station in Gebieten mit niedrigerer Bevölkerungsdichte, z. B. mit natürlichen Ökosystemen, Wäldern, weit entfernt von Stadt- und Industriegebieten und entfernt von örtlichen Emissionsquellen; zu vermeiden sind Standorte mit örtlich verstärkter Bildung bodennaher Temperaturinversionen, sowie Gipfel höherer Berge; Küstengebiete mit ausgeprägten täglichen Windzyklen örtlichen Charakters werden nicht empfohlen.

(a) Probenahmestellen sollten möglichst auch repräsentativ für ähnliche Standorte sein, die nicht in ihrer unmittelbaren Nähe liegen.

Für ländliche Stationen und Stationen im ländlichen Hintergrund ist gegebenenfalls eine Koordinierung mit den Überwachungsanforderungen aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 1091/94 der Kommission über den Schutz des Waldes in der Gemeinschaft gegen Luftverschmutzung⁽¹⁾ in Erwägung zu ziehen.

(1) ABl. L 125 vom 18.5.1994, S. 1.

II. Kleinräumige Standortbestimmung

Die folgenden Leitlinien sollten berücksichtigt werden, soweit dies praktisch möglich ist.

1. Der Luftstrom um den Messeinlass (in einem Umkreis von mindestens 270° darf nicht beeinträchtigt werden, und es dürfen keine Hindernisse vorhanden sein, die den Luftstrom in der Nähe der Probenahmeeinrichtung beeinflussen, d. h. Gebäude, Balkone, Bäume und andere Hindernisse müssen um mindestens die doppelte Höhe, um die sie die Probenahmeeinrichtung überragen, entfernt sein.
2. Im Allgemeinen sollte sich der Messeinlass in einer Höhe zwischen 1,5 (Atemhöhe) und 4 m über dem Boden befinden. Eine höhere Anordnung ist bei Stationen in Städten unter besonderen Umständen und in bewaldeten Gebieten möglich.
3. Der Messeinlass sollte sich in beträchtlicher Entfernung von Emissionsquellen wie Öfen oder Schornsteinen von Verbrennungsanlagen und in mehr als 10 m Entfernung von der nächstgelegenen Straße befinden, wobei der einzuhaltende Abstand mit der Verkehrsdichte zunimmt.
4. Die Abluftleitung der Messstation sollte so angebracht sein, dass ein Wiedereintritt der Abluft in den Messeinlass vermieden wird.

Nachstehenden Faktoren ist unter Umständen ebenfalls Rechnung zu tragen:

1. Störquellen;
2. Sicherheit;
3. Zugänglichkeit;
4. vorhandene elektrische Versorgung und Telefonleitungen;
5. Sichtbarkeit der Messstation in der Umgebung;
6. Sicherheit der Öffentlichkeit und des Betriebspersonals;
7. mögliche Zusammenlegung der Messstationen für verschiedene Schadstoffe;
8. bauplanerische Anforderungen.

III. Dokumentation und Überprüfung der Standortbestimmung

Die Verfahren für die Standortwahl sind in der Einstufungsphase vollständig zu dokumentieren, z. B. mit Fotografien der Umgebung in den Haupthimmelsrichtungen und einer detaillierten Karte. Die Standorte sollten regelmäßig überprüft und wiederholt dokumentiert werden, damit sichergestellt ist, dass die Kriterien für die Standortwahl weiterhin erfüllt sind.

Hierzu ist eine gründliche Voruntersuchung und Auswertung der Messdaten unter Beachtung der meteorologischen und photochemischen Prozesse, die die an den einzelnen Standorten gemessenen Ozonkonzentrationen beeinflussen, notwendig.

ANHANG V

KRITERIEN ZUR BESTIMMUNG DER MINDESTZAHL VON PROBEHAHMESTELLEN FÜR DIE ORTSFESTEN MESSUNGEN VON OZONKONZENTRATIONEN**I. Mindestzahl der Probenahmestellen für kontinuierliche ortsfeste Messungen zur Beurteilung der Qualität der Luft im Hinblick auf die Einhaltung der Zielwerte, der langfristigen Ziele und der Informations- und Alarmschwellen, soweit die kontinuierliche Messung die einzige Informationsquelle darstellt**

Bevölkerung (× 1 000)	Ballungsräume (städtische und vorstädtische Gebiete) (a)	Sonstige Gebiete (vorstädtische und ländliche Gebiete) (a)	Ländlicher Hintergrund
< 250		1	1 Station/50 000 km ² als mittlere Dichte über alle Gebiete pro Land (b)
< 500	1	2	
< 1 000	2	2	
< 1 500	3	3	
< 2 000	3	4	
< 2 750	4	5	
< 3 750	5	6	
> 3 750	1 zusätzliche Station je 2 Mio. Einwohner	1 zusätzliche Station je 2 Mio. Einwohner	

(a) Mindestens 1 Station in vorstädtischen Gebieten, in denen die Exposition der Bevölkerung am stärksten sein dürfte. In Ballungsräumen sollten mindestens 50 % der Stationen in Vorstadtgebieten liegen.

(b) 1 Station je 25 000 km² in orografisch stark gegliedertem Gelände wird empfohlen.

II. Mindestzahl der Probenahmestellen für ortsfeste Messungen in Gebieten und Ballungsräumen, in denen die langfristigen Ziele eingehalten werden

Die Zahl der Ozon-Probenahmestellen muss in Verbindung mit den zusätzlichen Beurteilungsmethoden wie Luftqualitätsmodellierung und am gleichen Standort durchgeführte Stickstoffdioxidmessungen zur Prüfung des Trends der Ozonbelastung und der Einhaltung der langfristigen Ziele ausreichen. Die Zahl der Stationen in Ballungsräumen und in anderen Gebieten kann auf ein Drittel der in Teil I angegebenen Zahl vermindert werden. Wenn die Informationen aus ortsfesten Stationen die einzigen Informationsquellen darstellen, sollte zumindest eine Messstation beibehalten werden. Hat dies in Gebieten, in denen zusätzliche Beurteilungsmethoden eingesetzt werden, zur Folge, dass in einem Gebiet keine Station mehr vorhanden ist, so ist durch Koordinierung mit den Stationen der benachbarten Gebiete sicherzustellen, dass die Einhaltung der langfristigen Ziele hinsichtlich der Ozonkonzentrationen ausreichend beurteilt werden kann. Die Zahl der Stationen im ländlichen Hintergrund sollte 1/100 000 km² betragen.

ANHANG VI

MESSUNG VON OZONVORLÄUFERSTOFFEN

Ziele

Die Hauptzielsetzung dieser Messungen besteht in der Ermittlung von Trends der Ozonvorläuferstoffe, der Prüfung der Wirksamkeit der Emissionsminderungsstrategien, der Prüfung der Konsistenz von Emissionsinventaren/Emissionsinventuren (*) und in der Zuordnung von Emissionsquellen zu Schadstoffkonzentrationen.

Ein weiteres Ziel besteht im verbesserten Verständnis der Mechanismen der Ozonbildung und der Ausbreitung der Ozonvorläuferstoffe sowie in der Anwendung photochemischer Modelle.

Stoffe

Die Messung von Ozonvorläuferstoffen muss mindestens Stickstoffoxide und geeignete flüchtige organische Verbindungen (VOC) umfassen. Eine Liste der zur Messung empfohlenen flüchtigen organischen Verbindungen ist nachstehend wiedergegeben.

	1-Buten	Isopren	Ethylbenzol
Ethan	trans-2-Buten	n-Hexan	m+p-Xylol
Ethen	cis-2-Buten	i-Hexan	o-Xylol
Ethin	1,3-Butadien	n-Heptan	1,2,4-Trimethylbenzol
Propan	n-Pentan	n-Octan	1,2,3-Trimethylbenzol
Propen	i-Pentan	i-Octan	1,3,5-Trimethylbenzol
n-Butan	1-Penten	Benzol	Formaldehyd
i-Butan	2-Penten	Toluol	Summe der Kohlenwasserstoffe ohne Methan

Referenzmethoden

Die in der Richtlinie 1999/30/EG⁽¹⁾ oder späteren einschlägigen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft angegebene Referenzmethode gilt für Stickstoffoxide.

Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission die Methoden mit, die er zur Probenahme und Messung von VOC anwendet. Die Kommission vergleicht die ihr mitgeteilten Methoden möglichst rasch und prüft die Möglichkeit der Festlegung von Referenzmethoden für die Probenahme und Messung von Ozonvorläuferstoffen, um die Vergleichbarkeit und Genauigkeit der Messungen im Rahmen der gemäß Artikel 11 vorgesehenen Überprüfung dieser Richtlinie zu verbessern.

Standortkriterien

Messungen sollten insbesondere in städtischen und vorstädtischen Gebieten in allen gemäß der Richtlinie 96/62/EG errichteten Messstationen durchgeführt werden, die für die oben erwähnten Überwachungsziele als geeignet betrachtet werden.

(*) „Emissionsinventur“ entspricht dem österreichischen Sprachgebrauch.

(1) ABl. L 163 vom 29.6.1999, S. 41.

ANHANG VII

DATENQUALITÄTSZIELE UND ZUSAMMENSTELLUNG DER ERGEBNISSE DER LUFTQUALITÄTSBEURTEILUNG

I. Datenqualitätsziele

Qualitätssicherungsprogramme sollten hinsichtlich der zulässigen Unsicherheit der Beurteilungsmethoden, der Mindestzeitdauer und der Messdatenerfassung auf folgende Datenqualitätsziele ausgerichtet sein.

	Für Ozon, NO und NO ₂
Kontinuierliche ortsfeste Messung	
Unsicherheit der einzelnen Messungen	15 %
Mindestdatenerfassung	Sommer: 90 % Winter: 75 %
Orientierende Messung	
Unsicherheit der einzelnen Messungen	30 %
Mindestdatenerfassung	90 %
Mindestzeitdauer	> 10 % im Sommer
Modellrechnung	
Unsicherheit:	
1-Stunden-Mittelwerte (während des Tages)	50 %
höchster 8-Stunden-Mittelwert eines Tages	50 %
Objektive Schätzverfahren	
Unsicherheit	75 %

Die Unsicherheit (bei einem Vertrauensbereich von 95 %) der Messmethoden wird in Einklang mit den Grundsätzen des ISO-Leitfadens des Zuverlässigkeitsmanagements („Guide to the Expression of Uncertainty in Measurement“) (1993) oder der Methodik nach ISO 5725-1 („Accuracy (trueness and precision) of measurement methods and results“) (1994) oder einer gleichwertigen Methodik beurteilt. Die in der obigen Tabelle angegebenen Prozentsätze für die Unsicherheit gelten für Einzelmessungen, gemittelt über den zur Berechnung der Zielwerte und Langfristziele erforderlichen Zeitraum, bei einem Vertrauensbereich von 95 %. Die Unsicherheit der kontinuierlichen ortsfesten Messungen sollte so interpretiert werden, dass sie in der Nähe des jeweiligen Schwellenwertes gilt.

Die Unsicherheit von Modellrechnungen und objektiven Schätzverfahren ist definiert als die größte Abweichung zwischen den gemessenen und den berechneten Konzentrationswerten während der für die Berechnung des jeweiligen Schwellenwertes festgelegten Zeitspanne, ohne dass die zeitliche Abfolge der Ereignisse berücksichtigt wird.

Die Mindestzeitdauer wird definiert als der Prozentsatz der zur Bestimmung des Schwellenwertes in Betracht gezogenen Zeit, während der der Schadstoff gemessen wird.

Die Mindestdatenerfassung wird definiert als das Verhältnis der Zeit, während der die Instrumente gültige Daten liefern, zu der Zeit, für die der statistische Parameter oder der aggregierte Wert berechnet werden muss.

Die Anforderungen für die Mindestdatenerfassung und Mindestzeitdauer erstrecken sich nicht auf Verluste von Daten infolge regelmäßiger Kalibrierung oder üblicher Wartung der Instrumente.

II. Ergebnisse der Luftqualitätsbeurteilung

Die folgenden Informationen sollten für Gebiete oder Ballungsräume zusammengestellt werden, in denen zusätzlich zu Messungen andere Datenquellen als ergänzende Informationen genutzt werden:

- Beschreibung der vorgenommenen Beurteilung;
- eingesetzte spezifische Methoden, mit Verweisen auf ihre Beschreibung;

- Daten- und Informationsquellen;
- Beschreibung der Ergebnisse, einschließlich der Unsicherheiten, und insbesondere die Ausdehnung eines jeden Teilgebiets innerhalb des Gebiets oder des Ballungsraumes, in dem die Konzentrationen die langfristigen Ziele oder Zielwerte überschreiten;
- bei langfristigen Zielen oder Zielwerten zum Schutz der menschlichen Gesundheit: Bevölkerung, die den die Schwellenwerte übersteigenden Konzentrationen potentiell ausgesetzt ist.

Soweit wie möglich sollten die Mitgliedstaaten kartographische Darstellungen der Konzentrationsverteilung innerhalb der einzelnen Gebiete und Ballungsräume erstellen.

III. Normierung

Für Ozon ist das Volumen nach folgenden Temperatur- und Druckbedingungen zu normieren: 293 K, 101,3 kPa. Für Stickstoffoxide gelten die Normierungsvorschriften der Richtlinie 1999/30/EG.

ANHANG VIII

Referenzmethode zur Analyse von Ozon und zur Kalibrierung der Ozonmessinstrumente

I. Referenzmethode zur Analyse von Ozon und zur Kalibrierung der Ozonmessgeräte:

- Analysemethode: UV-Photometrie (ISO FDIS 13964)
- Kalibrierungsmethode: Referenz UV-Photometer (ISO FDIS 13964, VDI 2468, B1. 6)

Diese Methode wird zurzeit vom Europäischen Komitee für Normung (CEN) standardisiert. Nach Veröffentlichung der einschlägigen Norm durch CEN stellen die darin festgelegte Methode und Verfahren die Referenz- und Kalibriermethode für diese Richtlinie dar.

Ein Mitgliedstaat kann auch eine andere Methode verwenden, wenn er nachweisen kann, dass diese gleichwertige Ergebnisse erbringt wie obige Methode.

II. Referenzverfahren für Ozon-Modellrechnungen

Für Modellrechnungen auf diesem Gebiet kann zurzeit kein Referenzverfahren angegeben werden. Änderungen zur Anpassung dieses Punktes an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt werden nach dem Verfahren des Artikels 13 Absatz 2 erlassen.

RICHTLINIE 2002/6/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 18. Februar 2002

über Meldeformalitäten für Schiffe beim Einlaufen in und/oder Auslaufen aus Häfen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 80 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽²⁾,

nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Förderung nachhaltiger Verkehrsträger wie der Schifffahrt und insbesondere des Kurzstreckenseeverkehrs ist eine feststehende politische Praxis in der Gemeinschaft.
- (2) Die Erleichterung des Seeverkehrs stellt eine wesentliche Zielsetzung der Gemeinschaft dar, mit der die Position der Schifffahrt im Verkehrssystem als Alternative und Ergänzung zu anderen Verkehrsträgern einer Haus-zu-Haus-Transportkette weiter gestärkt werden soll.
- (3) Die im Seeverkehr vorgeschriebenen Dokumentationsverfahren haben bereits Anlass zur Besorgnis gegeben und gelten als Hindernis bei der Entfaltung dieses Verkehrsträgers zu voller Leistungsfähigkeit.
- (4) Das von der Internationalen Konferenz zur Erleichterung des Personen- und Güterverkehrs zur See am 9. April 1965 verabschiedete Übereinkommen der Internationalen Seeschifffahrtsorganisation zur Erleichterung des internationalen Seeverkehrs in seiner geänderten Fassung (nachstehend „IMO-FAL-Übereinkommen“ genannt) sieht eine Reihe von Mustern standardisierter Formulare für die erleichterte Abfertigung von Schiffen vor, die bestimmte Meldeformalitäten zu erfüllen haben, wenn sie in einen Hafen einlaufen oder aus einem Hafen auslaufen.
- (5) Die meisten Mitgliedstaaten verwenden diese Abfertigungsformulare, setzen aber die im Rahmen der IMO geschaffenen Muster nicht einheitlich ein.
- (6) Einheitliche Formate der beim Einlaufen eines Schiffes in und Auslaufen aus einem Hafen verlangten Formulare dürften die Dokumentationsverfahren für Hafenaufenthalte erleichtern und wären von Vorteil für die Entwicklung der Seeschifffahrt in der Gemeinschaft.

- (7) Es empfiehlt sich daher, die Anerkennung der IMO-Abfertigungsformulare (nachfolgend „IMO-FAL-Formulare“ genannt) auf Gemeinschaftsebene einzuführen. Die Mitgliedstaaten sollten die IMO-FAL-Formulare mit den in ihnen enthaltenen Informationskategorien als ausreichenden Nachweis für die Erfüllung der Meldepflichten anerkennen, für die diese Formulare jeweils bestimmt sind.
- (8) Die Anerkennung bestimmter IMO-FAL-Formulare, insbesondere der Frachterklärung und — bei Fahrgastschiffen — der Fahrgastliste, würde jedoch die Komplexität der Meldeformalitäten noch steigern, weil entweder diese Formulare nicht alle erforderlichen Informationen enthalten können oder weil bereits gut eingeführte Abfertigungspraktiken bestehen. Folglich sollte die Anerkennung dieser Formulare nicht zwingend vorgeschrieben werden.
- (9) Da der Seeverkehr eine weltumspannende Aktivität ist, könnte die Einführung der IMO-FAL-Formulare in der Gemeinschaft zu deren verstärkter Verwendung in der ganzen Welt führen.
- (10) Da das Ziel der vorgeschlagenen Maßnahme, nämlich die Erleichterung des Seeverkehrs, auf der Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden kann und daher wegen des Umfangs oder der Wirkungen der Maßnahme besser auf Gemeinschaftsebene zu verwirklichen ist, kann die Gemeinschaft entsprechend dem in Artikel 5 des Vertrags niedergelegten Grundsatz der Subsidiarität Maßnahmen ergreifen. Entsprechend dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gemäß demselben Artikel geht diese Richtlinie nicht über das zum Erreichen dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.
- (11) Die für die Durchführung dieser Richtlinie erforderlichen Maßnahmen sollten gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse ⁽⁴⁾ erlassen werden —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Zweck

Zweck dieser Richtlinie ist die Erleichterung des Seeverkehrs durch Standardisierung der Meldeformalitäten.

⁽¹⁾ ABl. C 180 E vom 26.6.2001, S. 85.

⁽²⁾ ABl. C 221 vom 7.8.2001, S. 149.

⁽³⁾ Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 25. Oktober 2001 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Beschluss des Rates vom 7. Dezember 2001.

⁽⁴⁾ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

Artikel 2

Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für die in Anhang I Teil A aufgeführten Meldeformalitäten für ein Schiff, die Schiffsvorräte, die persönliche Habe der Besatzung, die Besatzungsliste und — bei Schiffen, die für die Beförderung von höchstens 12 Fahrgästen zugelassen sind — die Fahrgastliste, die beim Einlaufen in und/oder Auslaufen aus Häfen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft einzuhalten sind.

Artikel 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

- a) „IMO-FAL-Übereinkommen“ das von der Internationalen Konferenz zur Erleichterung des Personen- und Güterverkehrs zur See am 9. April 1965 verabschiedete Übereinkommen der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation zur Erleichterung des internationalen Seeverkehrs;
- b) „IMO-FAL-Formulare“ die im IMO-FAL-Übereinkommen vorgesehenen standardisierten IMO-Muster-Abfertigungsformulare im A4-Format;
- c) „Meldeformalität“ die auf Verlangen eines Mitgliedstaats für Verwaltungs- oder Verfahrenszwecke beim Ein- oder beim Auslaufen eines Schiffes in einen bzw. aus einem Hafen mitzuteilende Information;
- d) „Schiff“ ein Seeschiff jedweder Art, das im Bereich der Seeschiffahrt betrieben wird;
- e) „Schiffsvorräte“ Güter, die zum Gebrauch auf dem Schiff bestimmt sind, einschließlich Verbrauchsgütern, Gütern, die zum Verkauf an Fahrgäste und Besatzungsmitglieder bestimmt sind, sowie Treibstoff und Schmiermittel, nicht aber die Schiffsausrüstung und die Schiffersatzteile;
- f) „Schiffsausrüstung“ Gegenstände, ausgenommen Schiffersatzteile, die an Bord eines Schiffes zum dortigen Gebrauch befördert werden und beweglich, aber nicht verbrauchbar sind, einschließlich des Zubehörs wie Rettungsboote, Rettungsvorrichtungen, Möbel, Schiffsgerät und Ähnliches;
- g) „Schiffersatzteile“ Gegenstände, die zur Reparatur oder zum Ersatz von Teilen des Schiffes bestimmt sind, auf dem sie befördert werden;
- h) „persönliche Habe der Besatzung“ Kleidungsstücke, Gegenstände des täglichen Gebrauchs und andere Artikel, einschließlich etwaiger Zahlungsmittel, die der Besatzung gehören und auf dem Schiff befördert werden;
- i) „Besatzungsmitglied“ jede Person, die auf einer Reise im Betrieb oder bei der Wartung eines Schiffes tatsächlich an Bord beschäftigt und in der Besatzungsliste aufgeführt ist.

Artikel 4

Anerkennung der Formulare

Die Mitgliedstaaten erkennen an, dass die in Artikel 2 aufgeführten Meldeformalitäten erfüllt sind, wenn die vorgelegten Informationen

- a) den in Anhang I Teile B und C aufgeführten Spezifikationen und
 - b) den jeweiligen in Anhang II mit Datenkategorien aufgeführten Musterformularen
- entsprechen.

Artikel 5

Änderungsverfahren

Änderungen der Anhänge I und II dieser Richtlinie sowie Verweise auf Rechtsinstrumente der IMO zur Angleichung derselben an in Kraft getretene Maßnahmen der Gemeinschaft oder der IMO werden nach dem in Artikel 6 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren erlassen, soweit mit diesen Änderungen der Anwendungsbereich dieser Richtlinie nicht erweitert wird.

Artikel 6

Ausschuss

(1) Die Kommission wird von dem gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Richtlinie 93/75/EWG des Rates⁽¹⁾ eingesetzten Ausschuss unterstützt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 5 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.

Der Zeitraum nach Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf drei Monate festgesetzt.

(3) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 7

Umsetzung

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie bis zum 9. September 2003 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der nationalen Vorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

⁽¹⁾ ABl. L 247 vom 5.10.1993, S. 19. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/74/EG der Kommission (ABl. L 276 vom 13.10.1998, S. 7).

*Artikel 8***Inkrafttreten**

Die Richtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

*Artikel 9***Adressaten**

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 18. Februar 2002.

Im Namen des Europäischen Parlaments

Der Präsident

P. COX

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. PIQUÉ I CAMPS

ANHANG I

TEIL A

Aufstellung der in Artikel 2 genannten Meldeformalitäten beim Einlaufen von Schiffen in und/oder ihrem Auslaufen aus Häfen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft1. IMO-FAL-Formular 1 — *Allgemeine Erklärung*

Die Allgemeine Erklärung ist das grundlegende Dokument beim Ein- und Auslaufen, das die von den Behörden eines Mitgliedstaats benötigten Angaben über das Schiff enthält.

2. IMO-FAL-Formular 3 — *Erklärung über die Schiffsvorräte*

Die Erklärung über die Schiffsvorräte ist das grundlegende Dokument beim Ein- und Auslaufen, das die von den Behörden eines Mitgliedstaats benötigten Angaben über die Schiffsvorräte enthält.

3. IMO-FAL-Formular 4 — *Erklärung über die persönliche Habe der Besatzung*

Die Erklärung über die persönliche Habe der Besatzung ist das grundlegende Dokument, das die von den Behörden eines Mitgliedstaats benötigten Angaben über die persönliche Habe der Besatzung enthält. Sie wird beim Auslaufen nicht verlangt.

4. IMO-FAL-Formular 5 — *Besatzungsliste*

Die Besatzungsliste ist das grundlegende Dokument, mit dem den Behörden eines Mitgliedstaats die Angaben über die Anzahl und Zusammensetzung der Besatzung beim Ein- und Auslaufen eines Schiffes übermittelt werden. Wenn die Behörden beim Auslaufen Informationen über die Besatzung des Schiffes verlangen, wird eine Kopie der beim Einlaufen vorgelegten Besatzungsliste akzeptiert, sofern diese abermals unterzeichnet und die Angabe jeder Veränderung in Anzahl oder Zusammensetzung der Besatzung oder die Angabe, dass keine derartige Änderung erfolgt ist, schriftlich bestätigt wird.

5. IMO-FAL-Formular 6 — *Fahrgastliste*

Bei für die Beförderung von 12 oder weniger Fahrgästen zugelassenen Schiffen ist die Fahrgastliste das grundlegende Dokument, mit dem den Behörden eines Mitgliedstaats die Angaben über die Fahrgäste beim Einlaufen und Auslaufen eines Schiffes übermittelt werden.

TEIL B

Unterzeichner1. IMO FAL-Formular 1 — *Allgemeine Erklärung*

Die Behörden des Mitgliedstaates akzeptieren eine Allgemeine Erklärung, die entweder vom Kapitän oder dem Agenten des Schiffes oder von jeder anderen durch den Kapitän ordnungsgemäß ermächtigten Person datiert und unterzeichnet oder auf eine für die betreffende Behörde annehmbare Weise beglaubigt worden ist.

2. IMO-FAL-Formular 3 — *Erklärung über die Schiffsvorräte*

Die Behörden des Mitgliedstaates akzeptieren eine Erklärung über die Schiffsvorräte, die entweder vom Kapitän oder einem durch den Kapitän ordnungsgemäß ermächtigten Schiffsoffizier, der persönliche Kenntnis über die Schiffsvorräte besitzt, datiert und unterzeichnet oder auf eine für die betreffende Behörde annehmbare Weise beglaubigt worden ist.

3. IMO-FAL-Formular 4 — *Erklärung über die persönliche Habe der Besatzung*

Die Behörden des Mitgliedstaates akzeptieren eine Erklärung über die persönliche Habe der Besatzung, die entweder vom Kapitän oder einem durch den Kapitän ordnungsgemäß ermächtigten Schiffsoffizier datiert und unterzeichnet oder auf eine für die betreffende Behörde annehmbare Weise beglaubigt worden ist. Die Behörden des Mitgliedstaates können auch verlangen, dass jedes einzelne Besatzungsmitglied seine Unterschrift, oder, falls es dazu nicht in der Lage ist, sein Zeichen neben die Erklärung über seine persönliche Habe setzt.

4. IMO-FAL-Formular 5 — *Besatzungsliste*

Die Behörden des Mitgliedstaates akzeptieren eine Besatzungsliste, die entweder vom Kapitän oder einem durch den Kapitän ordnungsgemäß ermächtigten Schiffsoffizier datiert und unterzeichnet oder auf eine für die betreffende Behörde annehmbare Weise beglaubigt worden ist.

5. IMO-FAL-Formular 6 — Fahrgastliste

Bei für die Beförderung von 12 oder weniger Fahrgästen zugelassenen Schiffen akzeptieren die Behörden des Mitgliedstaates eine Fahrgastliste, die entweder vom Kapitän oder dem Schiffsagenten oder jedweder anderen durch den Kapitän ordnungsgemäß ermächtigten Person datiert und unterzeichnet und auf eine für die betreffende Behörde annehmbare Weise beglaubigt worden ist.

TEIL C

Technische Spezifikationen

1. Die Formate der IMO-FAL-Formulare entsprechen so genau wie technisch möglich den Proportionen der in Anhang II aufgeführten Muster. Sie werden auf einzelnen Papierbogen in A4-Größe (210 × 297 mm) und im Hochformat ausgedruckt. Mindestens ein Drittel der Rückseite der Formulare ist der amtlichen Verwendung durch die Behörden der Mitgliedstaaten vorzubehalten.

Zur Anerkennung der IMO-FAL-Formulare werden die Formate und Aufmachungen der durch die IMO empfohlenen und reproduzierten standardisierten Abfertigungsformulare gemäß dem IMO FAL-Übereinkommen in seiner am 1. Mai 1997 geltenden Fassung den in Anhang II wiedergegebenen Formaten gleichgestellt.

2. Die Behörden des Mitgliedstaates akzeptieren Informationen in jeder lesbaren und verständlichen Form einschließlich der mit Tinte oder nicht löschbarem Stift ausgefüllten oder mit automatischer Datenverarbeitungstechnik erstellten Formulare.
3. Unbeschadet der zur elektronischen Datenübermittlung verwendeten Methoden akzeptiert ein Mitgliedstaat, der Angaben im Rahmen der Meldeformalitäten in elektronischer Form zulässt, auch die Übermittlung dieser Angaben mittels elektronischer Datenverarbeitungs- oder -austauschmethoden, die internationalen Anforderungen genügen, sofern sie in lesbarer und verständlicher Form erfolgt und die erforderlichen Angaben enthält.

Die Mitgliedstaaten können in der Folge die erhaltenen Daten in dem Format verarbeiten, das sie für sachdienlich halten.

ANHANG II

Muster der in Artikel 4 und Anhang I genannten IMO-FAL-Formulare

ALLGEMEINE IMO-ERKLÄRUNG

		<input type="checkbox"/> Einlaufen	<input type="checkbox"/> Auslaufen
1. Name und Bezeichnung des Schiffes		2. Einlauf-/Auslaufhafen	3. Datum — Uhrzeit des Ein-/Auslaufens
4. Staatszugehörigkeit des Schiffes	5. Name des Kapitäns	6. Hafen, aus dem das Schiff kommt/Bestimmungshafen	
7. Registernachweis (Hafen; Tag; Nummer)		8. Name und Anschrift des Schiffsagenten	
9. BRZ	10. NRZ		
11. Liegeplatz des Schiffes im Hafen (am Kai oder Ankerplatz)			
12. Kurz-Merkmale der Reise (vorige und nächste Anlaufhäfen; unterstreichen, wo verbleibende Fracht gelöscht wird)			
13. Kurze Beschreibung der Ladung			
14. Anzahl der Besatzungsmitglieder (einschl. Kapitän)	15. Anzahl der Fahrgäste:	16. Anmerkungen	
Anlagen (Anzahl der Ausfertigungen)			
17. Frachterklärung	18. Erklärung über die Schiffsvorräte	21. Datum und Unterschrift durch den Kapitän, einen befugten Agenten oder Offizier	
19. Besatzungsliste	20. Fahrgastliste		
22. Erklärung über die persönliche Habe der Besatzung (*)	23. Seegesundheits- erklärung (*)		

Für amtliche Zwecke

IMO-Übereinkommen zur Erleichterung des internationalen Seeverkehrs

RICHTLINIE 2002/7/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 18. Februar 2002

zur Änderung der Richtlinie 96/53/EG des Rates zur Festlegung der höchstzulässigen Abmessungen für bestimmte Straßenfahrzeuge im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr in der Gemeinschaft sowie zur Festlegung der höchstzulässigen Gewichte im grenzüberschreitenden Verkehr

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 71,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen ⁽³⁾,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags ⁽⁴⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Richtlinie 96/53/EG ⁽⁵⁾ wurden im Rahmen der gemeinsamen Verkehrspolitik harmonisierte höchstzulässige Abmessungen für Straßenfahrzeuge für die Güterbeförderung festgelegt.
- (2) Es ist erforderlich, die höchstzulässigen Abmessungen von Straßenfahrzeugen für die Personenbeförderung zu harmonisieren. Die Unterschiede zwischen den in den Mitgliedstaaten geltenden Vorschriften für die Abmessungen von Straßenfahrzeugen für die Personenbeförderung könnten sich auf die Wettbewerbsbedingungen nachteilig auswirken und den Verkehr zwischen den Mitgliedstaaten behindern.
- (3) Da das Ziel der Harmonisierung der höchstzulässigen Abmessungen von Straßenfahrzeugen für die Personenbeförderung auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden kann und daher wegen des Umfangs und der Wirkungen der vorgeschlagenen Maßnahmen besser auf Gemeinschaftsebene zu erreichen ist, kann die Gemeinschaft im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip nach Artikel 5 des Vertrags tätig werden. Gemäß dem in demselben Artikel genannten Verhältnismäßigkeitsprinzip geht diese Richtlinie nicht über das für die Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.
- (4) Im Rahmen der Verwirklichung des Binnenmarkts sollte der Anwendungsbereich der Richtlinie 96/53/EG insofern auf den innerstaatlichen Verkehr ausgedehnt werden, als diese Richtlinie Merkmale regelt, die sich auf die Wettbewerbsbedingungen im Verkehrssektor, insbesondere auf die Werte für die höchstzulässige Länge und Breite von Fahrzeugen für die Personenbeförderung, erheblich auswirken.
- (5) Die harmonisierten Vorschriften über die höchstzulässigen Gewichte und Abmessungen von Fahrzeugen sollten langfristig stabil bleiben. Deshalb sollten die in

dieser Richtlinie enthaltenen Änderungen keinen Präzedenzfall in Bezug auf die höchstzulässigen Gewichte und Abmessungen von Kraftomnibussen und anderen Kategorien von Kraftfahrzeugen darstellen.

- (6) Aus Gründen der Straßenverkehrssicherheit müssen Kraftomnibusse bestimmte Leistungskriterien hinsichtlich ihrer Manövrierfähigkeit erfüllen.
- (7) Portugal und dem Vereinigten Königreich sollte aus Gründen der Straßenverkehrssicherheit, die mit der Beschaffenheit ihrer Infrastrukturen zusammenhängen, gestattet werden, in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet den Einsatz von Kraftomnibussen, die bestimmten Kriterien hinsichtlich der Manövrierfähigkeit nicht entsprechen, für einen Übergangszeitraum zu verweigern.
- (8) Für Kraftomnibusse, die vor dem Beginn der Anwendung dieser Richtlinie zugelassen oder in Betrieb genommen wurden und deren Abmessungen aufgrund abweichender einzelstaatlicher Vorschriften oder Messverfahren nicht den Anforderungen dieser Richtlinie genügen, sollte während eines Übergangszeitraums weiterhin die Genehmigung für die Beförderung innerhalb des Mitgliedstaats erteilt werden, in dem sie zugelassen oder in Betrieb genommen worden sind.
- (9) Die Richtlinie 96/53/EG sollte daher entsprechend geändert werden —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 96/53/EG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

„a) die Abmessungen der Kraftfahrzeuge der Klassen M2 und M3 und ihrer Kraftfahrzeuganhänger der Klasse 0 sowie der Kraftfahrzeuge der Klassen N2 und N3 und ihrer Kraftfahrzeuganhänger der Klassen 03 und 04 im Sinne des Anhangs II der Richtlinie 70/156/EWG des Rates vom 6. Februar 1970 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebslaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger ⁽¹⁾;

⁽¹⁾ ABl. C 274 E vom 26.9.2000, S. 32.

⁽²⁾ ABl. C 123 vom 25.4.2001, S. 76.

⁽³⁾ ABl. C 144 vom 16.5.2001, S. 15.

⁽⁴⁾ Stellungnahme vom 3. Oktober 2000 (AbI. C 178 vom 22.6.2001, S. 60), Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 27. September 2001 (AbI. C 360 vom 15.12.2001, S. 7) und Beschluss des Europäischen Parlaments vom 17. Januar 2002.

⁽⁵⁾ ABl. L 235 vom 17.9.1996, S. 59.

⁽¹⁾ ABl. L 42 vom 23.2.1970, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2000/40/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (AbI. L 203 vom 10.8.2000, S. 9).“

- b) folgender Absatz wird angefügt:
- „(3) Diese Richtlinie gilt nicht für Gelenkbusse mit mehr als einem Gelenkabschnitt.“
2. Artikel 3 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich erhält folgende Fassung:
- „— Fahrzeugen, die in einem der Mitgliedstaaten zugelassen oder in Betrieb genommen sind, im innerstaatlichen Verkehr nicht aus Gründen, die die Abmessungen betreffen.“
3. Artikel 4 wird wie folgt geändert:
- a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
- „(1) Die Mitgliedstaaten dürfen in ihrem Hoheitsgebiet nicht zulassen:
- a) den normalen Verkehr von Fahrzeugen oder Fahrzeugkombinationen für die innerstaatliche Güterbeförderung, die den Merkmalen des Anhangs I Nummern 1.1, 1.2, 1.4, 1.5, 1.6, 1.7, 1.8, 4.2 und 4.4 nicht entsprechen;
- b) den normalen Verkehr von Fahrzeugen für die innerstaatliche Personenbeförderung, die den Merkmalen des Anhangs I Nummern 1.1, 1.2, 1.4a, 1.5 und 1.5a nicht entsprechen.
- (2) Die Mitgliedstaaten dürfen jedoch in ihrem Hoheitsgebiet zulassen:
- a) den Verkehr von Fahrzeugen oder Fahrzeugkombinationen für die innerstaatliche Güterbeförderung, die den Merkmalen des Anhangs I Nummern 1.3, 2, 3, 4.1 und 4.3 nicht entsprechen;
- b) den Verkehr von Fahrzeugen für die innerstaatliche Personenbeförderung, die den Merkmalen des Anhangs I Nummern 1.3, 2, 3, 4.1 und 4.3 nicht entsprechen.“
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- i) In Unterabsatz 1 werden die Worte „Fahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen für die Güterbeförderung“ ersetzt durch: „Fahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen für die Beförderung“;
- ii) in Unterabsatz 3 werden die Worte „in der innerstaatlichen Güterbeförderung“ ersetzt durch: „in der innerstaatlichen Beförderung“.
- c) Der folgende Absatz wird angefügt:
- „(7) Die Mitgliedstaaten können den Verkehr von Kraftomnibussen, die vor der Anwendung dieser Richtlinie zugelassen oder in Betrieb genommen wurden und deren Abmessungen die Werte des Anhangs I Nummern 1.1, 1.2, 1.5 und 1.5a überschreiten, in ihrem Hoheitsgebiet bis zum 31. Dezember 2020 gestatten.“
4. Artikel 7 erhält folgende Fassung:

„Artikel 7

Diese Richtlinie steht der Anwendung der einschlägigen einzelstaatlichen Bestimmungen für die Begrenzung des Gewichts und/oder der Abmessungen der Fahrzeuge auf bestimmten Straßen oder Ingenieurbauten — unabhängig

vom Land der Zulassung oder Inbetriebnahme derartiger Fahrzeuge — nicht entgegen.

Dies bedeutet auch, dass lokale Beschränkungen erlassen werden können, was die höchstzulässigen Abmessungen und/oder Gewichte von Fahrzeugen betrifft, die in bestimmten Gebieten oder auf bestimmten Straßen mit für lange und schwere Fahrzeuge ungeeigneter Infrastruktur, wie etwa Stadtzentren, kleinen Dörfern oder unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvollen Gebieten, eingesetzt werden dürfen.“

5. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 8a

Portugal und das Vereinigte Königreich können den Einsatz der in Anhang I Nummer 1.1 genannten Kraftomnibusse in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet für die Zeit bis zum 9. März 2005 verweigern oder untersagen, wenn diese den folgenden Kriterien für die Manövrierfähigkeit nicht entsprechen:

- Bei stehendem Fahrzeug und einem Lenkeinschlag, bei dem die vordere äußere Begrenzung des Fahrzeugs in Fahrtbewegung einen Kreis mit einem Radius von 12,50 m beschreiben würde, ist auf dem Boden eine Linie entlang der senkrechten Ebene zu ziehen, die die zur Außenseite des Kreises gerichtete Fahrzeugseite tangiert. Bei Gelenkbussen müssen die zwei starren Teile parallel zu dieser Ebene ausgerichtet sein.
- Bei einer dem Kreisradius von 12,50 m folgenden Vorwärtsbewegung des Fahrzeugs nach beiden Seiten darf bei einem starren Kraftomnibus von bis zu 12 m Länge kein Teil mehr als 0,80 m und bei einem starren Kraftomnibus von über 12 m Länge oder bei Gelenkbussen kein Teil mehr als 1,20 m über die senkrechte Ebene hinausragen.“

6. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 10a

Hinsichtlich Anhang I Nummer 1.5a legt die Kommission spätestens bis zum 9. März 2005 einen Bericht zu der Frage vor, ob der in Unterabsatz 2 der genannten Nummer angegebene Wert von 0,60 m verringert werden kann, um so die Sicherheitsbedingungen in Zusammenhang mit der Manövrierfähigkeit langer Busse zu verbessern. Dem Bericht ist gegebenenfalls ein Legislativvorschlag für eine entsprechende Änderung dieser Richtlinie beizufügen.“

7. Anhang I wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1.1 erhält folgende Fassung:

„1.1. Größte Länge

— Kraftfahrzeug (ausgenommen Kraftomnibusse)	12,00 m
— Anhänger	12,00 m
— Sattelkraftfahrzeug	16,50 m
— Lastzug	18,75 m
— Gelenkbus	18,75 m
— zweiachsiger Kraftomnibus	13,50 m
— Kraftomnibus mit mehr als 2 Achsen	15,00 m
— Kraftomnibus + Anhänger	18,75 m“

b) Folgende Nummer wird eingefügt:

„1.4 bis. Wenn abnehmbare Zubehörteile wie Skiboxen an einem Kraftomnibus angebracht sind, darf die Höchstlänge des Fahrzeugs einschließlich des Zubehörs die zulässige Höchstlänge gemäß Nummer 1.1 nicht überschreiten.“

c) Folgende Nummer wird eingefügt:

„1.5 bis. *Zusätzliche Anforderungen für Kraftomnibusse*

Bei stehendem Fahrzeug ist auf dem Boden eine Linie entlang der senkrechten Ebene zu ziehen, die die zur Außenseite des Kreises gerichtete Fahrzeugseite tangiert. Bei Gelenkbussen müssen die zwei starren Teile parallel zu dieser Ebene ausgerichtet sein.

Fährt das Fahrzeug aus einer Geradeausbewegung in die unter Nummer 1.5 beschriebene Kreisringfläche ein, so darf kein Teil mehr als 0,60 m über die senkrechte Ebene hinausragen.“

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser

Richtlinie vor dem 9. März 2004 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 3

Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 18. Februar 2002.

*Im Namen des Europäischen
Parlaments*

Der Präsident

P. COX

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. PIQUÉ I CAMPS

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 3. Juli 2001

über die staatliche Beihilfe Spaniens zur Umstrukturierung der Babcock Wilcox España SA

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 1780)

(Nur der spanische Text ist verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2002/200/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 88 Absatz 2 erster Unterabsatz,

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere auf Artikel 66 Absatz 1 Buchstabe a),

nach Aufforderung der Beteiligten zur Stellungnahme gemäß den genannten Artikeln und unter Berücksichtigung dieser Stellungnahmen,

in Erwägung nachstehender Gründe:

I. VERFAHREN

- (1) Mit Schreiben vom 12. März 1997 meldete Spanien eine Kapitalerhöhung von 10 Mrd. ESP (60,1 Mio. EUR) bei der Kommission an, die die Sociedad Estatal de Participaciones Industriales (zu 100 % staatseigene Holdinggesellschaft, im Folgenden „SEPI“) in ihrer Tochtergesellschaft Babcock Wilcox España SA (im Folgenden „BWE“) durchzuführen beabsichtigte. Die Anmeldung enthielt auch Angaben über eine weitere Kapitalaufstockung in Höhe von 10 Mrd. ESP (60,1 Mio. EUR), die TENEO, die Vorgängergesellschaft der SEPI, im Jahr 1994 für die BWE bereitgestellt hatte.
- (2) Mit Schreiben vom 2. Juni 1998 setzte die Kommission Spanien von ihrem Beschluss in Kenntnis, wegen der genannten Maßnahmen das Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag einzuleiten.
- (3) Der Beschluss der Kommission über die Einleitung des Verfahrens wurde im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* ⁽¹⁾ veröffentlicht. Die Kommission forderte alle

Beteiligten auf, sich zu den Kapitalzuführungen zu äußern.

- (4) Mit Schreiben vom 16. Juni 1999 meldete Spanien eine erneute Kapitalerhöhung der BWE in Höhe von 41 Mrd. ESP (246,4 Mio. EUR) bei der Kommission an.
- (5) Mit Schreiben vom 23. Juli 1999 teilte die Kommission Spanien ihren Beschluss mit, das förmliche Prüfverfahren nach Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag auf die neue Kapitalerhöhung auszudehnen.
- (6) Der Beschluss der Kommission über die Ausdehnung des Verfahrens wurde im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* ⁽²⁾ veröffentlicht. Die Kommission forderte alle Beteiligten auf, sich zur neuen Beihilfemaßnahme zu äußern.
- (7) Mit Schreiben vom 25. April 2000 meldeten die spanischen Behörden die Privatisierungsvereinbarungen der BWE bei der Kommission an.
- (8) Mit Schreiben vom 7. Juli 2000 setzte die Kommission Spanien von ihrem Beschluss in Kenntnis, das Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag auf die in den Privatisierungsvereinbarungen festgestellten Beihilfeelemente auszudehnen.
- (9) Der Beschluss der Kommission über die Ausdehnung des Verfahrens wurde im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* ⁽³⁾ veröffentlicht. Die Kommission forderte alle Beteiligten auf, sich zu den in den Privatisierungsvereinbarungen enthaltenen Beihilfemaßnahmen zu äußern.

⁽¹⁾ ABl. C 249 vom 8.8.1998, S. 3.

⁽²⁾ ABl. C 280 vom 2.10.1999, S. 22.

⁽³⁾ ABl. C 232 vom 12.8.2000, S. 2.

- (10) Die Kommission erhielt von Beteiligten Stellungnahmen zu den Privatisierungsvereinbarungen. Diese wurden Spanien mit Schreiben vom 4. Oktober 2000 mit der Aufforderung übermittelt, sich dazu zu äußern. Die Bemerkungen Spaniens gingen mit Schreiben vom 31. Oktober 2000 ein.

II. BABCOCK WILCOX ESPAÑA SA

- (11) Die 1918 gegründete BWE ist ein Engineering- und Anlagenbauunternehmen im Investitionsgüterbereich. Die BWE ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der SEPI mit Geschäftssitz im Baskenland. Ihre Zentrale befindet sich in Bilbao, Standort ihrer Werke ist Galindo (Biskaya) in der Nähe von Bilbao.
- (12) Im Jahr 1978, als sich Spanien mitten in der Wende zur Demokratie befand, wurde die BWE zahlungsunfähig und wurde vom Staat mit einer Belegschaft von 5 600 Beschäftigten übernommen. In staatlichem Eigentum erfuhr die BWE eine durchgreifende Umstrukturierung, in deren Rahmen ihre Geschäftsbereiche auf geordnete Weise nach und nach drastisch reduziert wurden. Die BWE stellte die Erzeugung von rollendem Material, warmgewalzten Stahlprodukten, Gussstahlerzeugnissen und großen Stahlbauteilen ein. Infolgedessen wurde die Belegschaft von 5 600 Mitarbeitern im Jahr 1978 auf 1 512 im Jahr 1993 verringert. Der Umsatz halbierte sich im selben Zeitraum und betrug 1993 36,966 Mrd. ESP (222,17 Mio. EUR) bei einem negativen Geschäftsergebnis von 519 Mio. ESP (3,12 Mio. EUR) und positiven Nettoeinnahmen von 275 Mio. ESP (1,65 Mio. EUR).
- (13) In der ersten Hälfte der 90er Jahre verlangsamte sich der Umstrukturierungsprozess der BWE, und das Unternehmen begann, Verluste zu schreiben. Der sich daraus ergebende Verlust an Wettbewerbsfähigkeit zwang die BWE, neue Umstrukturierungsmaßnahmen zu ergreifen, deren geschätzte Kosten in der Bilanz von 1996 ausgewiesen wurden. Dadurch traten enorme Verluste an die Stelle der Anfang der 90er Jahre verzeichneten bescheidenen Gewinne. 1996 zählte die BWE 1 516 Beschäftigte und erwirtschaftete einen Umsatz von 44,009 Mrd. ESP (264,5 Mio. EUR) bei Endverlusten von 29,03 Mrd. ESP (174,47 Mio. EUR) nach Bilanzierung von außergewöhnlichen Kosten in Höhe von 29,023 Mrd. ESP (174,43 Mio. EUR). 51 % der Produktion der BWE waren für die Ausfuhr bestimmt.

III. GEGENSTAND DES FÖRMLICHEN PRÜFVERFAHRENS

a) Die Kapitalzuführungen von 1994 und 1997

- (14) Mit der 1997 angemeldeten Kapitalerhöhung von 10 Mrd. ESP (60,1 Mio. EUR) sollte eine Vorruhestandsregelung für 423 Mitarbeiter finanziert werden. Dieser Personalabbau war Teil eines umfassenden Umstrukturierungsprogramms, durch das die Rentabilität der BWE wiederhergestellt, ihre Wettbewerbsstellung auf dem Markt gestärkt und ihre Privatisierung vorbereitet werden sollte. Die spanische Regierung hatte die Kommission in diesem Zusammenhang von ihrem

Beschluss unterrichtet, die BWE nach Maßgabe des Modernisierungsplans für den öffentlichen Sektor Spaniens zu privatisieren. Das Privatisierungsverfahren wurde im letzten Quartal 1997 eingeleitet, in dem die SEPI einen Berater auswählte und die Aufforderung zur Angebotsabgabe an alle potenziellen Käufer versandte.

- (15) Da die SEPI die angemeldete Kapitalaufstockung in Widerspruch zum Verbot des Artikels 88 Absatz 3 EG-Vertrag gewährt hatte, beschloss die Kommission am 7. April 1998, das Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag einzuleiten.
- (16) In das Verfahren wurde auch eine frühere Kapitalzufuhr an die BWE aus dem Jahr 1994 in Höhe von 10 Mrd. ESP (60,1 Mio. EUR) einbezogen, die von der Kommission in den mit der Anmeldung übermittelten Jahresabschlüssen festgestellt worden war.

b) Die Kapitalzuführung von 1999

- (17) Nach den Gesprächen mit Kaufinteressenten für die BWE unterzeichnete die SEPI am 2. April 1998 mit dem norwegischen Kvaerner-Konzern ein Vereinbarungsprotokoll. Die anschließenden Verhandlungen mit Kvaerner gerieten jedoch aufgrund der großen finanziellen Schwierigkeiten dieses Konzerns zum damaligen Zeitpunkt ins Stocken. Infolgedessen beschloss die SEPI im November desselben Jahres, die Verhandlungen mit Kvaerner einzustellen und den Privatisierungsprozess neu zu beginnen.
- (18) Im Dezember 1998 traf die SEPI eine Vorauswahl von drei potenziellen Käufern, denen die entsprechenden Informationen übergeben wurden.
- (19) Mit Schreiben vom 16. Juni 1999 meldete Spanien bei der Kommission eine erneute Kapitalerhöhung für die BWE in Höhe von 41 Mrd. ESP (246,4 Mio. EUR) an. Mit diesem Betrag sollte das durch die Verluste dahingeschwundene Unternehmenskapital der BWE wieder aufgefüllt und ein von den drei potenziellen Käufern geforderter weiterer Abbau von 500 Arbeitsplätzen finanziert werden.
- (20) Am 8. Juli 1999 beschloss die Kommission, das förmliche Prüfverfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag auf diese neue Kapitalaufstockung auszudehnen.
- (21) Die SEPI zahlte entgegen den Bestimmungen von Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag unrechtmäßig zwei Tranchen der angemeldeten Kapitalerhöhung aus. Am 3. Juni 1999 erfolgte eine Kapitalzufuhr an die BWE in Höhe von 10,25 Mrd. ESP (61,6 Mio. EUR) und am 28. September desselben Jahres eine weitere Auszahlung in Höhe von 14,025 Mrd. ESP (84,29 Mio. EUR). Dank dieser Kapitalzuführungen erreichte das Eigenkapital der BWE den vom spanischen Handelsrecht zur Fortsetzung der Geschäftstätigkeit vorgeschriebenen Mindestbetrag.

c) Die Privatisierungsvereinbarungen

- (22) Am 9. Februar 2000 unterzeichnete die SEPI mit der Babcock Borsig AG (im Folgenden „BB“) einen Vertrag über den Verkauf der BWE.

- (23) Mit Schreiben vom 25. April 2000 meldeten die spanischen Behörden die Vereinbarungen zur Privatisierung der BWE an. Nach diesen Vereinbarungen wird die SEPI der BB die Anteile eines neu zu gründenden Unternehmens, der NewCo, in das bestimmte ausgewählte Vermögenswerte der BWE eingebracht werden sollen, für 45 Mio. EUR verkaufen. Außerdem wird die NewCo 650 Mitarbeiter der BWE übernehmen. Danach wird die BWE aufgelöst. Der Vertrag war unter anderem daran gebunden, dass die Kommission die zuvor von der BWE erhaltene Beihilfe sowie alle in den Privatisierungsvereinbarungen vorgesehenen Maßnahmen, die als staatliche Beihilfe betrachtet werden könnten, genehmigt.
- (24) Am 13. Juni 2000 beschloss die Kommission, das förmliche Prüfverfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag zum zweiten Mal auszudehnen, und zwar diesmal auf folgende Beihilfeelemente, die in den Privatisierungsvereinbarungen festgestellt worden waren:
- Zuwendung im Umfang von 55 Mio. EUR an die NewCo;
 - Zuwendung im Umfang von 100 Mio. EUR an die NewCo für die Anpassungskosten der in das neue Unternehmen eingebrachten Tätigkeiten;
 - Zuwendung im Umfang von 95 Mio. EUR an die NewCo für die Investitionen und Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen, die im von der BB vorgelegten Investitionsplan vorgesehen waren;
 - Deckung eventueller Verluste in Verbindung mit früheren, auf die NewCo übertragenen Verträgen in Höhe von schätzungsweise 8 Mrd. ESP (48,1 Mio. EUR).
 - Deckung der Kosten in Verbindung mit Ansprüchen gegen die NewCo aufgrund von wirtschaftlichen Beeinträchtigungen und Schäden infolge von vor dem Verkauf eingetretenen Ereignissen im Zusammenhang mit umwelt-, arbeits-, steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Fragen sowie mit aus Pensionsplänen entstandenen Verpflichtungen. Die von der SEPI übernommene Höchsthaftung beträgt 18 Mio. EUR. Die spanischen Behörden vertreten jedoch die Ansicht, dass aus diesen Verpflichtungen keine Zahlungen erwachsen werden;
 - Deckung des Liquidationsdefizits der BWE in Höhe von schätzungsweise 35 Mrd. ESP (210,4 Mio. EUR) sowie
 - alle Beihilfeelemente, die bei der Festlegung des Kaufpreises der Anteile der NewCo mit 45 Mio. EUR — ein Betrag, der dem Buchwert der ausgewählten, in die NewCo eingebrachten Vermögenswerte entspricht — möglicherweise vorliegen.

IV. BEMERKUNGEN DER BETEILIGTEN

- (25) Die Kommission hat von Dritten lediglich Stellungnahmen in Bezug auf die zweite Ausdehnung des Verfahrens nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag erhalten.

- (26) In ihrem Schreiben vom 12. September 2000 wies die Diputación Foral de Vizcaya, die Regionalregierung der Provinz Biskaya, in der das Unternehmen BWE seinen Sitz hat, die Kommission darauf hin, wie schwierig die Bedingungen für die Entwicklung wirtschaftlicher Aktivitäten im Baskenland aufgrund des Terrorismus sind. Die Diputación Foral unterstreicht, dass das vorherrschende Klima eine ernsthafte Bedrohung für die Wirtschaftsstruktur darstellt, und fordert in diesem Sinne die Kommission auf, sich für eine Beihilfe zur Erhaltung der Arbeitsplätze unter diesen außergewöhnlichen Umständen auszusprechen.
- (27) Mit Schreiben vom 12. September 2000 forderte Duro Felguera, ein spanischer Wettbewerber der BWE mit Sitz in Asturien, die Kommission auf, die Beihilfe an die BWE zu untersagen, und führte an, dass diese Beihilfe einen ungebührlichen Umstrukturierungsvorteil für einen der größten spanischen Erzeuger in diesem Wirtschaftszweig darstellt. Duro Felguera betonte vor allem die beträchtlichen negativen Auswirkungen einer Beihilfe zum Aufbau des Vertriebsnetzes des umstrukturierten Unternehmens.

V. BEMERKUNGEN SPANIENS

- (28) Spanien nahm zum förmlichen Prüfverfahren mit Schreiben vom 6. Oktober 1998, 17. Februar 1999, 7. April 1999, 21. September 2000, 25. September 2000, 8. November 2000, 10. November 2000 und 30. Januar 2001 Stellung.

a) Die Kapitalzuführung von 1994

- (29) Die spanischen Behörden halten fest, dass die Kapitalzuführung von 1994 als bestehende Beihilfe im Sinne von Artikel 88 Absatz 1 EG-Vertrag zu würdigen ist.
- (30) Gemäß den von den spanischen Behörden vorgelegten Beweismitteln war diese Kapitalzuführung für die Deckung des Betriebsdefizits eines unabhängigen Fonds zur Verwaltung der Pensionsansprüche von Beschäftigten im Vorruhestand bestimmt. Dieses Defizit betraf 1 025 Arbeitnehmer, die das Unternehmen zwischen 1983 und 1987 im Rahmen einer Vorruhestandsregelung, die 1983 mit den Gewerkschaften ausgehandelt und am 15. Februar 1984 (knapp zwei Jahre vor dem Beitritt Spaniens zur Gemeinschaft) unterzeichnet worden war, verlassen hatten. Diese Regelung war zuvor am 14. Februar 1984 von der spanischen staatlichen Holdinggesellschaft Instituto Nacional de Industria („INI“), Vorgängerin von TENEO und SEPI, genehmigt worden, die die Finanzierung der mit dieser konkreten Maßnahme verbundenen Kosten übernahm. Dafür stellte das INI in seinem Finanzplan eine Erstzuwendung von 12 Mrd. ESP (72,12 Mio. EUR) bereit. Zu diesem Zeitpunkt war die BWE praktisch zahlungsunfähig, eine nachteilige Situation, die sich in ihrer Bilanz widerspiegelte.

- (31) Am 14. Januar 1986 wurde ein unabhängiger Fonds geschaffen, mit dessen Verwaltung eine Versicherungsgesellschaft betraut wurde. Das INI brachte in diesen Fonds 12,559 Mrd. ESP (75,48 Mio. EUR) ein, was dem von der Versicherungsgesellschaft für die 1984 vereinbarte Vorruhestandsregelung ursprünglich geschätzten Betrag entsprach. Diese Schätzungen stützten sich auf die durchschnittlichen Merkmale jener Beschäftigten, die diese Regelung für sich in Anspruch nehmen konnten.
- (32) Am Ende dieses Jahres teilte die Versicherungsgesellschaft mit, dass die endgültige Berechnung der für die Umsetzung der Regelung erforderlichen Kapitalzufuhr, die sich auf die Merkmale jedes einzelnen Arbeitnehmers, der diese Regelung für sich in Anspruch nahm, stützte, einen Betrag von 19,661 Mrd. ESP (118,16 Mio. EUR) ergebe. Im Hinblick auf seine finanziellen Prioritäten beschloss das INI, zu diesem Zeitpunkt das Defizit von 7,102 Mrd. ESP (41,68 Mio. EUR) nicht zu decken.
- (33) 1992 wurde das INI in ein staatliches Unternehmen mit der Bezeichnung TENEO umgewandelt. 1993 bereinigte TENEO eine Reihe finanzieller Verpflichtungen seines Vorgängers und beschloss in diesem Zusammenhang, das Fondsdefizit, das das INI noch nicht gedeckt hatte, zu begleichen. Aus diesem Grund ersuchte TENEO die Versicherungsgesellschaft, das Defizit erneut zu berechnen. Die Neuberechnung bezog sich auf 1 025 Arbeitnehmer, die die 1984 vereinbarte Vorruhestandsregelung in Anspruch genommen hatten, und ergab ein Defizit von 10,86 Mrd. ESP (65,27 Mio. EUR). Das erhöhte Defizit resultierte aus Änderungen der auf Pensionsfonds anwendbaren technischen Parameter in den entsprechenden Rechtsvorschriften. Konkret bedeutet dies, dass im Gegensatz zur ursprünglichen Berechnung des Defizits im Jahr 1986 bei der Neuberechnung neue Sterblichkeitstabellen mit einer höheren Lebenserwartung und ein niedrigerer technischer Zinssatz in Übereinstimmung mit dem rückläufigen Trend bei den marktüblichen Zinssätzen herangezogen wurden.
- (34) Zur Deckung des Defizits zahlte TENEO am 29. Juli 1994 an die BWE die hier in Rede stehende Kapitalzufuhr von 10 Mrd. ESP (60,1 Mio. EUR) aus, und die BWE überwies denselben Betrag an den Pensionsfonds.
- b) Die Umstrukturierung**
- (35) Die Anmeldung der Kapitalzuführung von 1997 enthielt ein umfassendes industrielles Umstrukturierungsprogramm für die BWE. Gemäß diesem Programm nahm die BWE eine strategische Neuausrichtung ihres gesamten Geschäfts- und Produktionsbereichs vor, die in ihre Privatisierung münden sollte.
- (36) Der Strategieplan für die Umstrukturierung basierte auf einer eingehenden Analyse der Marktlage und der Marktaussichten in der Energieerzeugung sowie der diesbezüglichen Prognosen für die BWE. Das Unternehmen sollte sich danach auf die Lieferung von schlüsselfertigen Anlagen spezialisieren, sich auf dem Markt als Gesamtanbieter von komplexen Systemen vorrangig für Energieerzeugungsanlagen positionieren und sich vor allem auf Märkte außerhalb der Gemeinschaft konzentrieren.
- (37) In Anbetracht dessen beschloss die BWE,
- a) ihre Stellung als Anbieter schlüsselfertiger Anlagen durch die Förderung dieses Geschäftsbereichs und durch die Einschränkung ihrer Aktivitäten in anderen angestammten Bereichen zu festigen;
 - b) ihren gesamten Geschäfts- und Produktionsbereich auf eine neue Produktkombination auszurichten, wobei das Kerngeschäft schlüsselfertige Anlagen sein würden;
 - c) in jedem Geschäftsbereich eine Reihe drastischer Sofortmaßnahmen umzusetzen und eine Reihe dringender strategischer Maßnahmen zu ergreifen, um die Produktionskapazitäten an die Ziele des Strategieplans anzupassen, Kosten zu senken und die Wettbewerbsfähigkeit zu steigern.
- (38) Die Umstrukturierungsmaßnahmen bedingten eine deutliche Verringerung der Produktionskapazitäten um rund 23 % sowie einen Personalabbau um 28 %. Dieser Personalabbau wurde durch eine Vorruhestandsregelung erreicht, die 423 Mitarbeiter betraf, die das Unternehmen zwischen 1997 und 1999 verließen. Gleichzeitig gelangten andere Maßnahmen zur Senkung der Personalkosten und zur Produktivitätssteigerung zur Anwendung wie das Einfrieren der Löhne, eine strikte Kontrolle der Abfindungen, die Einhaltung der Jahresarbeitszeit, die Anwendung der Flexibilität, der internen Mobilität, der Diversifizierung der Qualifikationen und der Aus- und Weiterbildung auf allen Ebenen, die Einführung der Arbeit in Funktionsgruppen usw. Zudem beschloss die BWE eine neue Politik zur Verbesserung der Einstellungspraxis, entwickelte einen Qualitätssicherungsplan zur mittelfristigen Einführung eines lückenlosen Qualitätsmanagements (TQM) und schuf eine Sonderabteilung für die finanzielle Abwicklung von Arbeitsverträgen, um die dadurch bedingte finanzielle Belastung zu verringern. Die BWE nahm auch eine strukturelle und funktionelle Neuordnung der Unternehmensführung und des Unternehmensaufbaus vor, der schlanker und straffer gestaltet wurde.
- (39) Die Kosten des Personalabbaus betrugen 11,651 Mrd. ESP (70 Mio. EUR), die zum Teil durch die Kapitalzuführung von 10 Mrd. ESP (60,1 Mio. EUR) gedeckt wurden.
- (40) Ein wesentlicher Bestandteil des strategischen Umstrukturierungsplans der BWE war ihre Privatisierung, zu der sich die spanische Regierung bei der Anmeldung der Kapitalzuführung von 1997 verpflichtet hatte.
- (41) Gemäß dieser Verpflichtung leiteten die spanischen Behörden im letzten Quartal 1997 die Privatisierung der BWE ein. Die Abwicklung der Privatisierung verzögerte sich jedoch wesentlich, als sich der ursprüngliche Kaufanwärter, der Kvaerner-Konzern, kurz vor der Unterzeichnung des Kaufvertrags zurückzog. Im April 1998 hatte die SEPI mit Kvaerner ein Vereinbarungsprotokoll

unterzeichnet. Nach einigen Verhandlungen hatte diese Gruppe beschlossen, den Kaufvertrag im Juli 1998 zu unterzeichnen. Im Juli erbat sich Kvaerner jedoch einen Aufschub bis September, und im September lehnte der Konzern dann die Unterzeichnung ab. Die finanziellen Schwierigkeiten von Kvaerner wurden erst im April 1999 bekannt, als der Konzern eine umfassende Umstrukturierung ankündigte, die seinen Rückzug aus verschiedenen Märkten einschloss. Daraufhin leiteten die spanischen Behörden im November 1998 den Privatisierungsprozess umgehend neu ein.

(42) Laut den spanischen Behörden stellte die 1999 angemeldete erneute Kapitalerhöhung von 41 Mrd. ESP (246,4 Mio. EUR) eine vorläufige Maßnahme dar, die die SEPI anwenden musste, um die Privatisierung und Umstrukturierung der BWE überhaupt zu ermöglichen. Durch die Maßnahme sollte das durch die Verluste geschwundene Eigenkapital der BWE auf den vom spanischen Handelsrecht für die Fortsetzung der Geschäftstätigkeit vorgeschriebenen Mindestbetrag aufgestockt sowie der neuerliche Personalabbau um 500 Beschäftigte finanziert werden, der von den drei nach der Neueröffnung des Privatisierungsverfahrens ausgewählten potenziellen Käufern gefordert wurde.

(43) Die Verzögerung dieses Verfahrens hatte die Finanzlage der BWE geschwächt, und ihr Auftragsbestand war zurückgegangen. Ende 1998 verzeichnete die BWE Verluste im Umfang von 15,3 Mrd. ESP (91,95 Mio. EUR), nachdem in der Bilanz von 1998 eine Rückstellung von 16,509 Mrd. ESP (99,22 Mio. EUR) für außerordentliche Kosten für bereits zu einem früheren Zeitpunkt eingeleitete Personalabbaumaßnahmen verbucht worden war. Gleichzeitig wurden die Kosten des erneuten Abbaus von 500 Beschäftigten mit 24,5 Mrd. ESP (147,25 Mio. EUR) angesetzt.

(44) Nach Verhandlungen mit den ausgewählten Kaufinteressenten beschlossen die spanischen Behörden im Februar 2000, die BWE an die Babcock Borsig AG zu verkaufen. Am 9. Februar 2000 unterzeichnete die SEPI mit der Babcock Borsig AG (BB) den Kaufvertrag.

(45) Als Teil ihres Kaufangebots hatte die BB den spanischen Behörden einen Unternehmensplan vorgelegt, der die von der BWE bis dahin beschlossenen Umstrukturierungsmaßnahmen ergänzen sollte. Gemäß diesem Plan würde der Umstrukturierungsprozess in den in die

NewCo eingebrachten Geschäftsbereichen vertieft werden, indem die Dienstleistungs- und Produktpalette sowie das geografische Gebiet eingeschränkt und die Kapazitäten noch weiter verringert würden⁽⁴⁾.

(46) Die NewCo sollte in die globale Strategie der Babcock Borsig Power GmbH (BBP), einer Tochtergesellschaft der Babcock-Borsig-Gruppe, die für den Geschäftsbereich Energieerzeugung und Umweltausrüstungen zuständig ist, integriert und unter dem Namen Babcock Borsig Power España (BBPE) als regionales Kompetenzzentrum (RKZ) für die Märkte der Iberischen Halbinsel, Lateinamerikas und Nordafrikas tätig werden.

(47) Der Unternehmensplan stützte sich auf eine Marktstudie über die Nachfrage aus den vorgenannten Absatzgebieten sowie eine genaue Bewertung der Wettbewerbsstellung der BWE/NewCo vor dem Kauf. Die NewCo/BBPE sollte Zugang zur gesamten Produkt- und Technologiepalette der BBP erhalten. Zur Anpassung an die Nachfrage des lokalen Markts würde die NewCo/BBPE nicht mehr wie bisher von den Lizenzen anderer Unternehmen abhängen, sondern mit den Technologien der eigenen Gruppe arbeiten und sich auf diese stützen.

(48) Das neue Kerngeschäft ist auf den Bau und die Leitung schlüsselfertiger Projekte ausgerichtet, wobei das RKZ Spanien hauptsächlich folgende Produkte anbieten soll:

[...] (*).

Der Großteil dieser Erzeugnisse soll schlüsselfertig geliefert werden, der Rest über Beteiligungsgesellschaften oder Kooperationsverträge.

(49) Die BBP hat für die Wiederaufnahme der der NewCo übertragenen Tätigkeiten einen Fünfjahresinvestitionsplan erstellt, dessen Gesamtvolumen 135,5 Mio. EUR beträgt und der in vier Hauptkategorien gegliedert ist: Wiederaufnahme der Geschäftstätigkeit, Informationstechnologien, Liegenschaften und Maschinen sowie Investitionen in Risikokapital⁽⁵⁾.

(50) Gemäß den Schätzungen der Marktanteile, die jede Produktlinie in den vom RKZ Spanien abgedeckten Gebieten erzielen könnte, wird erwartet, dass die NewCo in einem repräsentativen Jahr einen Jahresumsatz von 250 Mio. EUR mit folgender Verteilung erwirtschaften könnte:

[...].

Der Exportanteil wird insgesamt 20 % betragen. Bei diesem Umsatz wird die NewCo/BBPE 650 Personen beschäftigen.

⁽⁴⁾ Ausführliche Beschreibung des Kapazitätsabbaus unter Randnummer 122.

(*). Geschäftsgeheimnis

⁽⁵⁾ Ausführliche Beschreibung des Investitionsplans unter Randnummer 111.

- (51) Die Fünfjahresprognose für die Auftragsbestände sowie die Verluste und Gewinne der NewCo/BBPE gestaltet sich wie folgt:

Tabelle 1

(in Mio. Eur)

Jahr	1	2	3	4	5
Aufträge	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]
Umsatzerlöse	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]
Bestandsveränderungen	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]
Betriebliche Erträge	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]
Materialaufwand	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]
Personalaufwand	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]
Abschreibungen	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]
Sonstige betriebliche Aufwendungen	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]
Betriebliche Aufwendungen	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]
Gewinn vor Zinsen und Steuern VOR DER STAATLICHEN BEIHILFEMASS- NAHME	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]
Gewinn vor Zinsen, Abschreibungen, Rückstel- lungen und Steuern (erwirtschafteter Cashflow) VOR DER STAATLICHEN BEIHILFEMASS- NAHME	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]

Tabelle 1 stellt den Gewinn vor Zinsen, Abschreibungen, Rückstellungen und Steuern dar, den die NewCo/BBPE vor Zahlung der Anpassungskosten in Höhe von 100 Mio. EUR sowie der Bildungs- und Investitionskosten im Umfang von 95 Mio. EUR, zu deren Deckung sich die SEPI in den Privatisierungsvereinbarungen verpflichtet hat, erzielen soll.

- (52) Tabelle 2 zeigt den Cashflow, den die NewCo/BBPE vor den genannten staatlichen Beihilfemaßnahmen erwirtschaften soll.

Tabelle 2

(in Mio. EUR)

Jahr	1	2	3	4	5
Gewinn vor Zinsen, Abschreibungen, Rückstel- lungen und Steuern (erwirtschafteter Cashflow) VOR DER STAATLICHEN BEIHILFEMASS- NAHME	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]
Aufwendungen für den Investitionsplan ⁽¹⁾	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]
[Zuwendungen der SEPI] ⁽²⁾	[...]	[...]	[...]		
Aufrechnung der Zuwendungen der SEPI auf die Ergebnisse ⁽³⁾	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]
[Bilanzierter Restwert] ⁽⁴⁾	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]

(in Mio. EUR)

Jahr	1	2	3	4	5
Gewinn vor Zinsen, Abschreibungen, Rückstellungen und Steuern (erwirtschafteter Cashflow) VOR DER STAATLICHEN BEIHILFEMASSNAHME	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]
Abschreibungen	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]
Gewinn vor Zinsen und Steuern (Betriebsergebnis) NACH DER STAATLICHEN BEIHILFEMASSNAHME	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]
Finanzerfolg	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]
Gewinne vor Steuern NACH DER STAATLICHEN BEIHILFEMASSNAHME	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]

- (¹) Steht für diejenigen Teile des Investitionsplans, die betriebliche Aufwendungen im Umfang von 16,5 Mio. EUR ausmachen.
(²) Dieser Punkt wird nur zu Vergleichszwecken angeführt. Die folgenden Zeilen geben die tatsächlich auf die Ergebnisse aufgerechneten Zuwendungen wieder. Nachstehend werden diejenigen Zuwendungen aufgliedert, zu deren Leistung sich die SEPI gemäß den Privatisierungsvereinbarungen verpflichtet hat und die sich auf insgesamt 195 Mio. EUR belaufen: 95 Mio. EUR werden dem NewCo-Investitionsplan im Umfang von 135,5 Mio. EUR zugeführt (wovon 119 Mio. EUR für Investitionen, die in die Bilanz aufgenommen werden, und die restlichen 16,5 Mio. EUR für Aufwendungen vorgesehen sind), und 100 Mio. EUR dienen als Ausgleichszahlungen für den negativen Cashflow während der ersten drei Geschäftsjahre.
(³) Die Zuwendungen für die Anpassungskosten (Deckung des negativen Cashflow) werden direkt in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesen, während die Investitionsbeihilfen über die Abschreibung der jeweiligen Vermögenswerte verbucht werden.
(⁴) Dieser Punkt wird nur zu Vergleichszwecken angeführt.

VI. WÜRDIGUNG DER BEIHILFE

a) Übersicht über die Beihilfemaßnahmen

- (53) Die Mittel, die im Rahmen der Beihilfemaßnahmen, die Gegenstand des förmlichen Prüfverfahrens nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag sind, gewährt wurden, belaufen sich auf insgesamt 875,1 Mio. EUR.

Tabelle 3 bietet eine Übersicht über diese Maßnahmen unter Angabe der Art der Maßnahme, ihres Werts und Durchführungsgrads.

Tabelle 3

Beihilfemaßnahmen	Betrag (in Mio. EUR)	Betrag (in Mio. ESP)	Durchführung
Kapitalzuführungen	366,6	61 000	
1994	60,1	10 000	Zur Gänze ausbezahlt
1997	60,1	10 000	Zur Gänze ausbezahlt
1999	246,4	41 000	10,025 Mrd. ESP, am 3.6.1999 ausbezahlt 14,025 Mrd. ESP, am 28.9.2000 ausbezahlt 16,725 Mrd. ESP, noch ausstehend
Privatisierungsvereinbarungen (Nettokaufpreis)	463,5	77 110	

Beihilfemaßnahmen	Betrag (in Mio. EUR)	Betrag (in Mio. ESP)	Durchführung
Barzuwendungen der SEPI	155	25 790	Noch ausstehend
Investitionsbeihilfen	95	15 807	Anwendung noch ausstehend
Preis der NewCo-Anteile	(45)	(7 487)	Noch ausstehend
Nettoabzahlungen	205	34 110	
Deckung des Liquidationsdefizits	210,4	35 000	Noch ausstehend
Endverluste durch übertragene Verträge (Schätzwert)	48,1	8 000	Noch ausstehend
[Mögliche Forderungen ⁽¹⁾]	[Max.18]	[Max. 2 995]	Noch ausstehend
Insgesamt	830,1	138 110	

(¹) Das vom Staat getragene Höchstisiko wurde beim Gesamtbetrag nicht eingerechnet, da derzeit aus diesem Titel keine Zahlungen erwartet werden.

b) Beihilfe im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag

- (54) Die TENE0, Eigentümerin der BWE im Jahr 1994, und die SEPI, ihre spätere und derzeitige Anteilseignerin, sind zu 100 % vom spanischen Staat kontrollierte Holdinggesellschaften. Bei ihren Finanzmitteln handelt es sich demnach um staatliche Mittel.
- (55) Die Kommission wendet den Grundsatz des marktwirtschaftlich handelnden Kapitalgebers an um festzustellen, ob die Gewährung öffentlicher Mittel an staatliche Unternehmen Beihilfeelemente im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag enthält, und um diese Elemente gegebenenfalls zu quantifizieren.

Die Zuwendung öffentlicher Mittel an Unternehmen in Form von Kapitalzuführungen kann Elemente einer staatlichen Beihilfe enthalten, sofern diese Mittel unter Umständen zugeführt werden, die für einen privaten, unter normalen marktwirtschaftlichen Bedingungen handelnden Kapitalgeber unzumutbar wären. Dies ist der Fall, wenn zum Beispiel die finanzielle Lage des Unternehmens, insbesondere dessen Verschuldungsstruktur und -grad, die Erzielung eines normalen Ertrags aus dem investierten Kapital (auf dem Wege der Dividendenzahlung oder des Kapitalzuwachses) innerhalb eines angemessenen Zeitraums nicht erwarten lässt. Die Kommission bringt diese Meinung in ihrer Mitteilung ⁽⁶⁾ über die Anwendung der Artikel 92 und 93 EG-Vertrag und des Artikels 5 der Richtlinie 80/723/EWG der Kommission ⁽⁷⁾ auf öffentliche Unternehmen in der verarbeitenden Industrie zum Ausdruck, in der sie den Mitgliedstaaten die Grundsätze in Erinnerung ruft, die sie anwendet um festzustellen, ob Zuwendungen Beihilfeelemente enthalten.

Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften hat diese Grundsätze wiederholt bestätigt. Um festzustellen, ob eine Kapitalzufuhr eine staatliche Beihilfe darstellt, ist laut dem Gerichtshof zu untersuchen, ob das betreffende Unternehmen die Finanzmittel auch auf dem Kapital-

markt hätte beschaffen können. Wird nachgewiesen, dass das Beihilfe empfangende Unternehmen ohne die staatlichen Gelder nicht hätte überleben können, da ihm kein privater Kapitalgeber auf dem freien Markt das erforderliche Kapital gewährt hätte, lässt sich daraus schließen, dass es sich bei der Zahlung um eine staatliche Beihilfe handelt.

- (56) Gemäß den der Kommission vorliegenden Informationen beschlossen die staatlichen Holdinggesellschaften TENE0 und SEPI, der BWE die betreffenden Zuwendungen zu gewähren, ohne hierbei der Möglichkeit der Erzielung eines angemessenen Ertrags und der Tatsache Rechnung zu tragen, dass die BWE auf dem Kapitalmarkt keine Mittel hätte erhalten können.
- (57) Die Kapitalzuführung von 1994 wurde zur Finanzierung von Mehrkosten in Verbindung mit dem 1984 vereinbarten Personalabbau gewährt, denen die BWE im Hinblick auf ihre prekäre finanzielle Situation nicht allein gewachsen war. Ein privater Kapitalgeber hätte der BWE diese Mittel ohne drastische Umstrukturierungsmaßnahmen zur Wiederherstellung der Rentabilität des Unternehmens nicht zugeführt. Zum damaligen Zeitpunkt standen derartige Maßnahmen noch nicht fest. Die Entscheidung über die Art der Umstrukturierung der BWE wurde erst durch ihren letzten Anteilseigner, den spanischen Staat, Ende 1997 beschlossen, als dieser der Kommission ein Umstrukturierungsprogramm vorlegte, dessen Kernstück die Privatisierung des Unternehmens war.
- (58) Die späteren Kapitalzuführungen von 1997 und 1999 sowie die in den Privatisierungsvereinbarungen zugesicherten Mittel wurden als Beitrag zur Umstrukturierung und zur Ermöglichung der Privatisierung beschlossen. Auch diese neuen Beihilfemaßnahmen entsprachen nicht dem Grundsatz des privaten Kapitalgebers, da der Staat aus seinen Zuwendungen an die BWE keine normale Rendite erwarten konnte. Ein unter den üblichen marktwirtschaftlichen Bedingungen handelnder privater Kapitalgeber hätte kein Geld in ein Unternehmen investiert,

⁽⁶⁾ ABl. C 307 vom 13.11.1993, S. 3.

⁽⁷⁾ ABl. L 195 vom 29.7.1980, S. 35.

das verkauft werden sollte und das angesichts seiner großen finanziellen Schwierigkeiten dem Konkurs nahe war, weshalb abzusehen war, dass es auf dem Markt mit einem negativen Kaufpreis bewertet werden würde. Unter diesen Umständen hätte ein privater Kapitalgeber den Konkurs der BWE zugelassen.

(59) Trotzdem beschlossen TENEO, die SEPI und der spanische Staat, der eigentliche Anteilseigner der BWE, aufgrund der besonderen Umstände der BWE, die Kapitalzuführungen als Beitrag zur Umstrukturierung und Privatisierung der BWE zu gewähren, um ihren Verkauf und ihre Umstrukturierung ohne Konkursverfahren zu ermöglichen. Ohne diese Mittel hätte die BWE alle Umstrukturierungskosten allein tragen müssen und wäre dadurch wegen ihrer Zahlungsunfähigkeit in Konkurs gegangen.

(60) Zur Bestimmung des in den Privatisierungsvereinbarungen enthaltenen Beihilfelements stellt die Kommission fest, dass der einzige zu erwartende Ertrag aus den vom Staat zugesagten Barzuwendungen das vom Käufer der NewCo vorgelegte Angebot für das Beteiligungskapital dieses Unternehmens war. Somit besteht eine enge Verbindung zwischen den Barzuwendungen des Staats und dem vom Käufer bezahlten Preis. Hätte der Staat keine Barzuwendungen im Umfang von 250 Mio. EUR an die NewCo geleistet, hätte sich die Babcock Borsig nicht zur Zahlung von 45 Mio. EUR für die Anteile der NewCo verpflichtet. Deshalb ist der Preis der NewCo-Anteile in Höhe von 45 Mio. EUR von den höheren Barzuwendungen, zu denen sich der Staat nach Gründung der NewCo verpflichtet hat, zur Bestimmung der in den Privatisierungsvereinbarungen enthaltenen Nettobeihilfe abzuziehen.

(61) Nach Ansicht der Kommission liegt bei der Bestimmung des Verkaufspreises der NewCo-Anteile mit 45 Mio. EUR kein weiteres Beihilfelement vor. Der „negative Nettopreis“ von 463,5 Mio. EUR, der der laufenden Geschäftstätigkeit der BWE entsprach, wurde über ein Ausschreibungsverfahren festgesetzt, bei dem sich kein anderer Interessent bereit erklärte, dem Staat bessere Nettokonditionen zu bieten. Alle anderen für die BWE vorgelegten Angebote hätten für den Staat eine größere Belastung dargestellt.

(62) Daher beträgt die Beihilfe, die Spanien der BWE gewährt hat und noch gewähren will, insgesamt 830,1 Mio. EUR.

(63) Im Bereich Energieerzeugung und Umweltausrüstungen herrscht starker Wettbewerb, vor allem im Marktsegment schlüsselfertige Projekte, in dem weltweit Unternehmen um Großaufträge konkurrieren. Die BWE war in diesem Bereich der größte Erzeuger Spaniens und führte im Wettbewerb mit anderen Erzeugern aus der Gemeinschaft rund 50 % ihrer Produktion aus. Die NewCo ihrerseits wird innerhalb der Babcock-Borsig-Gruppe einer der wichtigsten Erzeuger Spaniens bleiben und auch auf ausländischen Märkten aktiv sein, auf denen sie rund 20 % ihrer Produktion abzusetzen beabsichtigt.

(64) Daher handelt es sich bei der zu würdigenden staatlichen Nettobeihilfe im Umfang von 830,1 Mio. EUR um eine Beihilfe im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag.

c) Rechtsnatur der Kapitalzuführung von 1994

(65) Die von den spanischen Behörden vorgelegten Informationen zeigen, dass es sich bei der Kapitalzuführung von 1994 um eine zusätzliche Zahlung zur Erfüllung einer Verpflichtung handelt, die vom INI im Jahr 1984 — somit knapp zwei Jahre vor Inkrafttreten des EG-Vertrags in Spanien — eingegangen wurde, wobei die erste Tranche erst 1986 ausbezahlt wurde.

(66) Demnach stellt die Kapitalzuführung von 1994 eine Beihilfe im Sinne von Artikel 88 Absatz 1 EG-Vertrag dar.

d) Die Umstrukturierung der BWE: ein einziger, langwieriger Vorgang

(67) Die Kommission würdigt in diesem Fall eine Reihe von über mehrere Jahre gewährten staatlichen Beihilfemaßnahmen. Deshalb ist zu prüfen, ob es sich bei dem der Kommission vorliegenden Sachverhalt um eine Folge von voneinander unabhängigen, einzelnen Umstrukturierungsmaßnahmen oder aber um eine einzige, langwierige Umstrukturierung handelt. Die Kommission hat mithin zu untersuchen, ob die staatlichen Beihilfemaßnahmen einzeln oder als Ganzes zu würdigen sind.

(68) Am Beginn stand die Anmeldung einer Kapitalaufstockung der BWE durch die spanischen Behörden im Jahr 1997, welche mit einem umfassenden Umstrukturierungsprogramm einhergehen sollte. Diesem Programm zufolge sollte die BWE ihre gesamte Geschäfts- und Produktionstätigkeit neu ausrichten, um sich auf die Lieferung schlüsselfertiger Anlagen zu konzentrieren und ihre Tätigkeiten in anderen angestammten Bereichen des Unternehmens zu verringern. Geplant war eine Reihe einschneidender Maßnahmen zur Anpassung der Produktionskapazitäten an die Ziele des Strategieplans sowie zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit. Zudem wurde der Kommission als wesentlicher Bestandteil des Strategieplans der offizielle Beschluss der spanischen Regierung mitgeteilt, die BWE im Sinne des Modernisierungsplans für den öffentlichen Sektor Spaniens zu privatisieren.

(69) Der Anmeldung zufolge leiteten die spanischen Behörden die Privatisierung der BWE über ein internationales Ausschreibungsverfahren ein. Gleichzeitig richtete die BWE ihre Geschäftstätigkeit neu aus und verringerte ihre Kapazitäten. Der Zeitplan der Privatisierung verzögerte sich jedoch wesentlich infolge des Rückzugs des von den spanischen Behörden ausgewählten ursprünglichen Kaufinteressenten. Die spanischen Behörden leiteten daraufhin den Privatisierungsprozess umgehend neu ein.

(70) Die Kapitalerhöhung von 1999 stellt eine vorläufige Maßnahme dar, die nur zum Teil in Höhe des für die Aufstockung des Eigenkapitals der BWE auf das gesetzlich vorgeschriebene Mindestmaß erforderlichen Betrags ausgezahlt wurde, wodurch die BWE bis zum Finden eines Käufers und zum Abschluss der Privatisierung ihre Tätigkeit fortführen konnte.

(71) Bei den in den Privatisierungsvereinbarungen festgestellten Beihilfeelementen handelt es sich um eine zusätzliche Unterstützung, die für die Privatisierung der BWE und den Abschluss ihrer Umstrukturierung gemäß dem 1997 angemeldeten anfänglichen Plan erforderlich war. In diesem Zusammenhang ist hervorzuheben, dass der von der BWE vorgelegte Umstrukturierungsplan an die von der SEPI seit 1997 angewandten vorläufigen industriellen Maßnahmen angepasst ist und eine Fortsetzung dieser Maßnahmen darstellt. Nach dem Kauf durch die Babcock Borsig soll sich die NewCo auf eine beschränkte Dienstleistungs- und Produktpalette sowie ein begrenztes geografisches Gebiet konzentrieren und ihre Kapazitäten noch weiter verringern.

(72) Daher ist die Kommission der Ansicht, dass die Kapitalerhöhungen von 1997 und 1999 und die Privatisierungsvereinbarungen an das 1997 angemeldete industrielle Umstrukturierungskonzept angepasst sind und Teile eines einzigen Umstrukturierungsprozesses darstellen, der infolge von nicht in der Macht der spanischen Behörden stehenden Ursachen länger als ursprünglich vorgesehen gedauert hat. Somit ist die Vereinbarkeit der erwähnten staatlichen Beihilfemaßnahmen mit dem Gemeinsamen Markt, die einen einzigen Umstrukturierungsprozess unterstützt haben, als Ganzes zu bewerten.

(73) Festzuhalten ist, dass die erste Ausdehnung des Verfahrens auf die Kapitalzuführung von 1999 ausdrücklich auf diese Gesamtwürdigung Bezug nahm. Konkret stellte die Kommission unter Punkt 12 dieser Entscheidung fest:

„Derzeit erscheint die neue Beihilfe nicht mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar. Auch wenn die neue Kapitalzuführung zur Finanzierung von Personalanpassungsmaßnahmen bei der BWE in Übereinstimmung mit realistischen Prognosen für deren verringerte Marktpräsenz verwendet wird, scheinen diese Maßnahmen allein nicht auszureichen, um die langfristige Rentabilität dieses Unternehmens wiederherzustellen. Die Rentabilität ist nur dann gewährleistet, wenn im kaufmännischen, industriellen und technologischen Bereich ergänzende Maßnahmen ergriffen werden. Im vorliegenden Fall sind derartige Maßnahmen vom Umstrukturierungsprogramm abhängig, das der Käufer der BWE nach dem Verkauf des Unternehmens durch den Staat in Angriff nehmen wird. In diesem Sinn ist die endgültige Vereinbarkeit dieser neuen Kapitalzuführung mit dem Gemeinsamen Markt wie schon diejenige der bereits von der ursprünglichen Einleitung des Verfahrens erfassten Beihilfe anhand der Merkmale des vom Käufer der BWE beschlossenen Umstrukturierungsprogramms zu würdigen.“

(74) Zudem wiederholte die Kommission in der zweiten Ausdehnung des Verfahrens auf die Privatisierungsvereinbarungen im Jahr 2000 erneut ihren Standpunkt, die Beihilfemaßnahmen als Ganzes würdigen zu wollen. Konkret stellte die Kommission im letzten Punkt dieser Entscheidung fest:

„Spanien wird daran erinnert, dass eines der wesentlichen Elemente zur Würdigung der endgültigen Vereinbarkeit dieser Beihilfe und der bereits vom Verfahren

erfassten Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt das Umstrukturierungsprogramm für die Geschäftsbereiche der BWE ist, das der Käufer durchführen wird. In diesem Sinne wird Spanien aufgefordert, der Kommission den endgültigen Inhalt des Umstrukturierungsprogramms zu übermitteln, über den derzeit noch verhandelt wird.“

e) Rechtsrahmen der Würdigung

(75) Die zu würdigende Beihilfe soll einen Beitrag zur Umstrukturierung eines Unternehmens in Schwierigkeiten leisten. Deshalb ist ihre Vereinbarkeit nach Maßgabe der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten zu würdigen.

(76) Im Oktober 1999 ⁽⁸⁾ veröffentlichte die Kommission die neuen Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten, die die Fassung von 1994 ersetzen ⁽⁹⁾.

(77) Einige der zu würdigenden staatlichen Beihilfemaßnahmen fanden vor der Bekanntmachung dieser neuen Leitlinien statt. Deshalb ist jetzt zu bestimmen, welche Fassung auf jede einzelne Maßnahme anzuwenden ist.

Die ursprüngliche Entscheidung, durch die das Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag wegen der Kapitalzuführungen von 1994 und 1997 eingeleitet wurde, und die erste Ausdehnung auf die Kapitalzuführung von 1999 beruhen auf den Leitlinien von 1994. Die zweite Ausdehnung auf die Privatisierungsvereinbarungen wurde jedoch auf Grundlage der Leitlinien von 1999 beschlossen, da diese bereits in Kraft waren, als die Privatisierungsvereinbarungen angemeldet wurden.

(78) Allerdings heißt es in Absatz 7.5 Randnummer 101 der Leitlinien von 1999:

„Alle Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen, die ohne Genehmigung der Kommission und somit in Widerspruch zu Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag gewährt werden, wird die Kommission wie folgt auf ihre Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt hin prüfen:

a) auf Grundlage der vorliegenden Leitlinien, wenn die Beihilfe oder ein Teil der Beihilfe nach Veröffentlichung der Leitlinien im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* gewährt worden ist;

b) in allen anderen Fällen auf Grundlage der Leitlinien, die zum Zeitpunkt der Beihilfegewährung galten.“

(79) Im Fall der BWE wurden 34 % (14,025 Mrd. ESP) der Kapitalzufuhr von 1999 am 28. September 2000, das heißt knapp ein Jahr nach Inkrafttreten der Leitlinien von 1999 am 9. Oktober 1999, unrechtmäßig ausbezahlt. Da alle staatlichen Interventionen im vorliegenden Fall eine Beihilfe zugunsten einer einzigen, sich über mehrere Jahre erstreckenden Umstrukturierung darstellen, wie im vorigen Abschnitt ausgeführt wurde, hat infolge der Teilzahlung der Kapitalzuführung von 1999 nach der Veröffentlichung der Leitlinien von 1999 die Würdigung der gesamten Reihe von staatlichen Beihilfemaßnahmen auf Grundlage dieser neuen Leitlinien zu erfolgen.

⁽⁸⁾ ABl. C 288 vom 9.10.1999, S. 2.

⁽⁹⁾ ABl. C 368 vom 23.12.1994, S. 12, Leitlinien verlängert durch die Mitteilungen der Kommission in ABl. C 74 vom 10.3.1998, S. 31, und in ABl. C 67 vom 10.3.1999, S. 11.

(80) Demnach ist die Vereinbarkeit der Kapitalerhöhungen von 1997 und 1999 sowie der in den Privatisierungsvereinbarungen festgestellten Beihilfeelemente mit den Leitlinien von 1999 zu würdigen.

(81) Auch wenn die grundlegenden Kriterien für die Vereinbarkeit der Umstrukturierungsbeihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in den Leitlinien von 1994 und 1999 dieselben sind, wurden in die letzte Fassung zwei zusätzliche neue Grundsätze aufgenommen, die eine striktere Vorgehensweise der Kommission in diesem Bereich vorsehen. Hierbei handelt es sich um folgende neue Grundsätze: Bedingung der „einmaligen Beihilfe“ und Verbot der Gewährung von Umstrukturierungsbeihilfen für neue Unternehmen.

(82) Da die Kapitalerhöhung von 1999 zu der bereits 1997 gewährten Umstrukturierungsbeihilfe hinzukommt und die Privatisierungsvereinbarungen die Gründung der NewCo sowie die Gewährung einer erneuten Umstrukturierungsbeihilfe für diese vorsehen, ist zu prüfen, inwieweit die genannten neuen Grundsätze auf den vorliegenden Fall anzuwenden sind.

f) Der Grundsatz der „einmaligen Beihilfe“ („erstes und einziges Mal“)

(83) In Abschnitt 3.2.3 Randnummer 48 der Leitlinien von 1999 wird bestimmt:

„Ist die Umstrukturierungsphase seit weniger als zehn Jahren abgeschlossen oder die Durchführung des Plans seit weniger als zehn Jahren eingestellt worden, genehmigt die Kommission in der Regel die Gewährung einer weiteren Umstrukturierungsbeihilfe nur unter außergewöhnlichen und unvorhersehbaren Umständen, die das Unternehmen nicht zu vertreten hat.“

(84) Wie unter Buchstabe d) ausgeführt, sind die von den spanischen Behörden seit 1997 beschlossenen Interventionen Teil eines einzigen, langwierigen Umstrukturierungsprozesses. Somit ist die Umstrukturierung, auf die sich der genannte Grundsatz bezieht, noch nicht abgeschlossen, weshalb auch der Grundsatz des „ersten und einzigen Mals“ nicht auf den Fall der BWE anzuwenden ist.

g) Verbot der Gewährung von Beihilfen für neue Unternehmen

(85) Die Privatisierungsvereinbarungen umfassen die Gründung der NewCo, die Übertragung der aus der laufenden Geschäftstätigkeit hervorgehenden Vermögenswerte der BWE sowie die Gewährung einer beträchtlichen Umstrukturierungsbeihilfe für die NewCo. Deshalb ist zu untersuchen, inwieweit das genannte Verbot auf den gegenständlichen Fall anzuwenden ist.

(86) Das Verbot, einem neuen Unternehmen eine Beihilfe zu gewähren, wurde in die Leitlinien von 1999 aufgenommen. Konkret wird unter Randnummer 7 der Leitlinien bestimmt:

„Im Rahmen dieser Leitlinien kommen neu gegründete Unternehmen nicht für Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen in Betracht, und zwar auch dann nicht, wenn ihre anfängliche Finanzsituation prekär ist. Dies gilt insbesondere für neue Unternehmen, die aus der

Abwicklung oder der Übernahme der Vermögenswerte eines anderen Unternehmens hervorgegangen sind.“

(87) Die Kommission vertritt die Auffassung, dass das genannte Verbot nicht auf den vorliegenden Fall anzuwenden ist, da die zu würdigenden staatlichen Interventionen sowie die geplante Umstrukturierung Bestandteile einer einzigen Maßnahme sind, die als Ganzes zu untersuchen ist. Die Kapitalerhöhungen von 1997 und 1999 sowie die Privatisierungsvereinbarungen sind an das 1997 angemeldete industrielle Umstrukturierungskonzept angepasst und sind Bestandteile eines einzigen Umstrukturierungsprozesses. Die in den Privatisierungsvereinbarungen festgestellten Beihilfeelemente stellen eine zusätzliche Maßnahme dar, die für die Privatisierung der BWE und den Abschluss ihrer Umstrukturierung im Einklang mit dem 1997 angemeldeten ursprünglichen Plan notwendig ist.

(88) Zudem war das Verbot der Gewährung einer Beihilfe für ein neues Unternehmen nicht in den geltenden Leitlinien enthalten, weder als die Kommission das Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag ursprünglich einleitete, noch als sie 1999 das Verfahren zum ersten Mal ausdehnte.

(89) Die Kommission ging bei der Vorbereitung dieser Entscheidung von dieser Sichtweise aus.

(90) In der ersten Ausdehnung des Verfahrens nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag stellte die Kommission fest, dass die Rechtmäßigkeit der Umstrukturierungsbeihilfe der BWE anhand der Merkmale des Umstrukturierungsprogramms, das der Käufer vorzulegen hat, zu würdigen ist⁽¹⁰⁾.

(91) In der zweiten Ausdehnung des Verfahrens nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag beschloss die Kommission, zur Würdigung der staatlichen Beihilfe, die BWE und die NewCo als eine Einheit anzusehen.

Die Kommission nahm diesen Standpunkt wegen der besonderen sachlichen und verfahrensspezifischen Merkmale des gegenständlichen Falls an.

(92) Obwohl die Leitlinien, die das Verbot der Gewährung von Beihilfen für neue Unternehmen enthielten, schon in Kraft waren, vertrat die Kommission bei der zweiten Verfahrensausdehnung weiterhin die Auffassung, dass die Rechtmäßigkeit der gemäß den Privatisierungsvereinbarungen vorgesehenen Beihilfe, in der die Umstrukturierungsbeihilfe für die NewCo enthalten war, aufgrund der Merkmale des Umstrukturierungsprogramms, das der Käufer der BWE vorgelegt hatte, gemeinsam mit der zuvor gewährten Beihilfe zu prüfen ist⁽¹¹⁾.

(93) Zudem war die Kommission der Ansicht, dass jede Ausgleichszahlung für mögliche unzumutbare Auswirkungen der zuvor von der BWE erhaltenen oder gemäß den Privatisierungsvereinbarungen geplanten Beihilfe zu Lasten der laufenden Geschäftstätigkeit der BWE gehen würde. Konkret stellte die Kommission unter Punkt 16 dieser Entscheidung fest:

„Die Kommission hat in dieser Phase der Würdigung auch darauf hinzuweisen, dass die künstliche Übertragung der laufenden Geschäftstätigkeiten der BWE an die NewCo, während die BWE nur noch aufgrund der offenen Verbindlichkeiten bis zu ihrer Abwicklung weiterbestehen wird, von den spanischen Behörden nicht dazu benutzt werden darf, die vollständige Erfüllung der

⁽¹⁰⁾ Siehe Randnummer 73.

⁽¹¹⁾ Siehe Randnummer 74.

Vorschriften über staatliche Beihilfen zu umgehen. In diesem Sinn wird eine gegebenenfalls von der Kommission erlassene Aufforderung zur Rückzahlung der Beihilfe, die Gegenstand des ursprünglich eingeleiteten Verfahrens nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag und dessen erster Ausdehnung ist, an die NewCo gerichtet werden, auch wenn die Kommission seinerzeit die BWE als Beihilfeempfänger betrachtete. Die Vereinbarkeit dieser Beihilfe kann nicht getrennt von den neuen Beihilfemaßnahmen gewürdigt werden, da diese vor allem dazu bestimmt sind, den Geschäftszweig zu unterstützen, der auf die NewCo übertragen wird.“

h) Erfüllung der allgemeinen Bedingungen für die Genehmigung der Umstrukturierungsbeihilfen

(94) Die Kommission vertritt die Ansicht, dass die Umstrukturierungsbeihilfe zur Entfaltung der wirtschaftlichen Tätigkeiten beiträgt, ohne dadurch die Handelsbedingungen in einer Weise zu verändern, die dem Gemeinschaftsinteresse im Sinne von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag zuwiderläuft, sofern sie die in den Leitlinien für Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen bestimmten Voraussetzungen erfüllt. Konkret kann die Kommission Umstrukturierungsbeihilfen nur dann genehmigen, wenn folgende strenge Kriterien erfüllt werden:

- i) Wiederherstellung der Rentabilität,
- ii) Begrenzung der Beihilfen auf das notwendige Mindestmaß,
- iii) Vermeidung unzumutbarer Wettbewerbsverfälschungen,
- iv) bedeutender Beitrag des Beihilfeempfängers.

i) Wiederherstellung der Rentabilität

(95) Gemäß den Leitlinien von 1999⁽¹²⁾ ist die Beihilfe von der Durchführung eines Umstrukturierungsplans durch den Beihilfeempfänger abhängig zu machen, welcher auf realistischen Annahmen beruht, die die Wiederherstellung der Rentabilität des Unternehmens innerhalb einer angemessenen Frist erlauben.

(96) Der von den spanischen Behörden für die Übernahme der BWE ausgewählte Käufer ist einer der weltweit führenden Anbieter im Bereich Engineering und Investitionsgüter. Die Babcock Borsig AG (BB) erzielt einen Jahresumsatz von rund 7,5 Mrd. EUR und beschäftigt über 44 000 Mitarbeiter. Ihre Anteilseigner bieten der Gruppe eine solide finanzielle Grundlage. Die Preussag AG, einer der größten Industrie- und Dienstleistungskonzerne Deutschlands, hält 33 % des Kapitals der BB. Eine weitere Beteiligung von 10 % befindet sich im Besitz der Westdeutschen Landesbank, der auch 30 % der Preussag gehören. Die Babcock Borsig Power GmbH (BBP) ist eine Tochtergesellschaft der Babcock-Borsig-Gruppe, die für den Geschäftsbereich Energieerzeugung und Umweltausrüstungen zuständig ist. Nach der Übernahme ihrer früheren Wettbewerber Steinmüller (D), Austrian Energy (A) und der NEM-Gruppe (NL) ist die BBP nach ABB, General Electrics, Siemens/Westinghouse und MHI zum fünfgrößten Anbieter von Energieerzeugungs- und Umweltausrüstungen geworden. Ihr Jahresumsatz beträgt rund 2,5 Mrd. EUR, und sie zählt ungefähr 10 000 Mitarbeiter.

(97) Nach dem Kauf durch die BB wird die NewCo unter der neuen Bezeichnung Babcock Borsig Power España (BBPE) auf der finanziellen und technologischen Grundlage ihres Mutterhauses das Vertrauen der Verbraucher allmählich wiedergewinnen. Gemäß dem von der BB vorgelegten Unternehmens- und Geschäftsplan⁽¹³⁾ wird das Auftragsvolumen der NewCo von 150 Mio. EUR im ersten Jahr ab dem dritten Jahr nach der Privatisierung auf 250 Mio. EUR für ein repräsentatives Jahr steigen. Auch die Umsatzerlöse werden während des Umstrukturierungszeitraums nach und nach anwachsen und sich von 65 Mio. EUR im ersten Jahr bis hin zum Ziel von 250 Mio. EUR vier Jahre nach der Privatisierung entwickeln. Dadurch wird die NewCo im dritten Geschäftsjahr die Rentabilitätsschwelle erreichen, und ihre Finanzkennzahlen werden sich innerhalb eines angemessenen Zeitraums erholen.

(98) Der Umstrukturierungsplan der NewCo stützt sich auf eine eingehende Analyse der Stellung dieses Unternehmens in seinem spezifischen Wirtschaftszweig. Die darin enthaltenen Prognosen basieren auf realistischen, innerhalb eines angemessenen Zeitraums umsetzbaren Annahmen und gehen von einer schrittweisen, drastischen, umgehend eingeleiteten Verringerung der derzeitigen Geschäftsbereiche der BWE aus, was wiederum eine beträchtliche Rückführung der Produktionskapazitäten und somit der bisherigen Fixkosten mit sich bringen wird. Ein weiteres kurzfristiges Hauptziel bezieht sich auf die Marktstellung. Um rentabel zu werden, muss die NewCo/BBPE den bescheidenen, rückläufigen Anteil der BWE am spanischen Markt (8 %) stabilisieren und ihre Geschäftspräsenz in Südamerika und Nordafrika weiter ausbauen. Die Integration der NewCo in die BB scheint kein Expansionsprojekt zu sein, da die Produktion innerhalb der Babcock-Borsig-Power-Gruppe, die durch die NewCo Spanien abdecken wird, umverteilt werden wird, wodurch Produktionskapazitäten für andere außereuropäische Märkte frei werden. Gemäß dem von der BB für die NewCo/BBPE entworfenen Unternehmenskonzept soll die NewCo mit der vom Mutterhaus bereitgestellten Technologie ausgestattet werden, damit sie den neuen Zweig der Dampferzeuger mit Wärmerückgewinnung abdecken und eine vorteilhafte Stellung auf diesem Markt, der sich in Spanien zu entwickeln beginnt, einnehmen kann.

(99) Neben der technologischen Unterstützung wird das Mutterhaus der NewCo/BBPE auch die Mittel zur Verfügung stellen, die zur Meisterung der in Zusammenhang mit der Umstrukturierung auftretenden Schwierigkeiten sowie zur Wiederherstellung der Rentabilität notwendig sind. Die BB hat sich in den Privatisierungsvereinbarungen insbesondere dazu verpflichtet, alle erforderlichen Kapitalzuführungen in bar zu leisten, damit die NewCo fünf Jahre lang jederzeit über das notwendige Eigenkapital für die Abwicklung des Umstrukturierungsprogramms verfügt. In den Vereinbarungen wird festgelegt, dass das in der NewCo/BBPE zu erhaltende Mindesteigenkapital 20 Mio. EUR beträgt.

(100) Demnach ist die Kommission der Ansicht, dass der Umstrukturierungsplan der BWE/NewCo das Kriterium der Rentabilität erfüllt.

⁽¹²⁾ Siehe Randnummern 31 bis 34.

⁽¹³⁾ Siehe Randnummern 51 und 52.

ii) *Begrenzung der Beihilfe auf das unbedingt erforderliche Maß*

- (101) Höhe und Intensität der Beihilfe müssen sich auf das für die Umstrukturierung unbedingt erforderliche Mindestmaß beschränken ⁽¹⁴⁾.
- (102) Aufgrund des offenen, transparenten und bedingungslosen Ausschreibungsverfahrens durch die spanischen Behörden für den Verkauf der BWE ist sichergestellt, dass die nach den Privatisierungsvereinbarungen vorgesehene Beihilfe für den Staat das Mindestmaß der Kosten für die Umstrukturierung der BWE darstellt. Die von den spanischen Behörden vorgelegten Informationen über das Ausschreibungsverfahren belegen, dass alle potentiellen Kaufinteressenten der BWE Gelegenheit hatten, ein Angebot vorzulegen, und dass dem besten Gebot der Zuschlag erteilt wurde.
- (103) Zudem hat die Kommission festgestellt, dass die vor den Privatisierungsvereinbarungen erfolgten Kapitalzuführungen von 1997 und 1999 keine Kosten gedeckt haben oder decken werden, die nicht mit einer Reihe von einschneidenden Personalabbaumaßnahmen bei der BWE, ohne die deren Rentabilität nicht wiederhergestellt werden könnte, in Zusammenhang stehen.
- (104) Schließlich sollte in diesem Zusammenhang der Tatsache Rechnung getragen werden, dass ein wesentlicher Teil der zu würdigenden Beihilfe der Deckung der sozialen Kosten der Umstrukturierung diene. Von den 748,56 Mio. EUR, die der Staat ab 1997 als Umstrukturierungsbeitrag ausgab, waren 306,5 Mio. EUR (40,9 %) hauptsächlich für die Finanzierung von Vorruhestandsregelungen bestimmt ⁽¹⁵⁾.
- (105) Gemäß den Bestimmungen der Leitlinien von 1999 ⁽¹⁶⁾ steht die Kommission einer Beihilfe zur Deckung sozialer Umstrukturierungskosten positiv gegenüber, weil sie über das Interesse des Unternehmens hinausgehende wirtschaftliche Vorteile mit sich bringt, insbesondere für die von den Umstrukturierungsmaßnahmen betroffenen Arbeitnehmer. Diese Beihilfe sollte bei der Bestimmung der Reichweite der möglichen Maßnahmen zur Vermeidung unzumutbarer Wettbewerbsverfälschungen außer Betracht bleiben ⁽¹⁷⁾.

iii) *Vermeidung unzumutbarer Wettbewerbsverfälschungen*

- (106) Bei der Beurteilung der möglichen Vereinbarkeit der Umstrukturierungsbeihilfe mit dem Gemeinsamen Markt hat die Kommission sorgfältig zu untersuchen, ob sich hieraus nachteilige Auswirkungen auf den Wettbewerb ergeben ⁽¹⁸⁾.

Diese Untersuchung hat alle möglichen unzulässigen Auswirkungen der Beihilfemaßnahmen im Einzelnen und insgesamt in Betracht zu ziehen. Die Kommission

kann gegebenenfalls Maßnahmen vorschreiben, um eventuelle unzumutbare Auswirkungen der Beihilfe auf Wettbewerber nach Möglichkeit zu mildern.

Auswirkungen der einzelnen Beihilfemaßnahmen

- (107) Der Verkauf der NewCo an den Bieter des besten Angebots in einem offenen, transparenten und bedingungslosen Ausschreibungsverfahren stellt sicher, dass sich die in diesem Rahmen gewährte Beihilfe auf das für die Privatisierung und die Umstrukturierung erforderliche Mindestmaß beschränkt. Trotzdem ist dieses Verfahren keine Gewähr dafür, dass die Beihilfe nicht zu Maßnahmen beiträgt, die, wenn einzeln untersucht, unzulässige Auswirkungen haben.
- (108) Neben der Kapitalzuführung an die BWE in Höhe von insgesamt 366,6 Mio. EUR (44,2 % der zu würdigenden Beihilfe) ⁽¹⁹⁾, die hauptsächlich die sozialen Kosten der Umstrukturierung gedeckt hat oder decken wird, beabsichtigen die spanischen Behörden, 258,5 Mio. EUR (31,1 %) zur Deckung des Liquidationsdefizits der BWE und allfälliger unvorhergesehener Ausgaben in Zusammenhang mit früheren Verträgen aufzuwenden. Diese Beihilfe, durch die die früheren Verbindlichkeiten der BWE ausgeglichen werden sollen, wird entweder im Zuge der Liquidation an die BWE, die eine nur mehr auf dem Papier existierende Gesellschaft ohne Geschäftstätigkeit sein wird, oder an die NewCo nach Vorlage von Belegen über Verluste infolge früherer Verträge ausbezahlt werden. Unter diesen Umständen scheint diese einzelne Beihilfemaßnahme zu keinen unzulässigen Nebenauswirkungen auf die Wettbewerber zu führen.
- (109) Zudem werden an die NewCo Zuschüsse in Höhe von 110 Mio. EUR (13,3 %) ausgezahlt, um das für die Aufnahme der Geschäftstätigkeit erforderliche Betriebskapital (10 Mio. EUR) teilweise zu finanzieren und den negativen Cashflow während der ersten drei Jahre ihrer Tätigkeit (100 Mio. EUR) auszugleichen.

Zur Vermeidung unzulässiger Auswirkungen dieser Beihilfemaßnahme darf die tatsächliche Auszahlung nicht über dem von der NewCo real verzeichneten negativen Cashflow liegen. Deshalb erachtet es die Kommission für notwendig, diese Auszahlung daran zu binden, dass die NewCo nachweist, dass der prognostizierte negative Cashflow tatsächlich eingetreten ist.

- (110) Schließlich wird in den Privatisierungsvereinbarungen festgelegt, dass die spanischen Behörden Zuschüsse in Höhe von 95 Mio. EUR (11,4 %) auszahlen werden, um einen Beitrag zu den von der NewCo durchzuführenden Investitionen zu leisten.

⁽¹⁴⁾ Siehe Randnummern 40 und 41 der Leitlinien von 1999.

⁽¹⁵⁾ Siehe Tabelle 7 unter Randnummer 128.

⁽¹⁶⁾ Siehe Randnummern 56 bis 63 der Leitlinien.

⁽¹⁷⁾ Siehe Randnummer 62 der Leitlinien von 1999.

⁽¹⁸⁾ Siehe Randnummern 35 bis 39 der Leitlinien von 1999.

⁽¹⁹⁾ Siehe Tabelle 3 unter Randnummer 53.

- (111) Tabelle 4 zeigt den Fünfjahresinvestitionsplan im Umfang von 135,5 Mio. EUR, zu dessen Umsetzung sich die BB im Einklang mit den endgültigen Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien im Privatisierungsvertrag verpflichtet hat. Die Investitionen sind nach Verwendungszweck gegliedert:

Tabelle 4

Ziel	Mittelausstattung (in Mio. EUR)
I. Wiederaufnahme der Geschäftstätigkeit (Alle unter diesem Punkt angeführten Posten sind Aufwendungen, außer die mit * gekennzeichneten, die in die Bilanz der NewCo aufgenommen werden.)	23,5
[...]	[...]
[...]	[...]
[...]	[...]
[...]	[...]
[...]	[...]
[...]	[...]
[...]	[...]
II. Informationstechnologien	19,5
[...]	[...]
[...]	[...]
[...]	[...]
III. Liegenschaften und Maschinen	43,5
[...]	[...]
[...]	[...]
[...]	[...]
IV. Sonstige Investitionen	32,5
[...]	[...]
Insgesamt	135,5

- (112) Eine ausführliche Würdigung des Investitionsplans zeigt, dass die Aufwendungen gemäß den Punkten „Wiederaufnahme der Geschäftstätigkeit“, „Informationstechnologien“ sowie „Liegenschaften und Maschinen“, die Gegenstand der Beihilfe sind, hauptsächlich für die Umstrukturierung der industriellen Basis der NewCo bestimmt sind. Die Aufwendungen von 32,5 Mio. EUR unter dem Punkt „Sonstige Investitionen“ enthalten jedoch Finanzinvestitionen, die die NewCo für die Gründung von Beteiligungsgesellschaften vorgesehen hat, über die sie die Projektverträge abschließen möchte, die ihre zukünftigen Umsätze ausmachen werden.
- (113) Im Investitionsgüterzweig ist der Bereich schlüsselfertige Projekte, in dem die NewCo 32 % ihres geplanten Umsatzes zu erzielen beabsichtigt, eine der dynamischsten Sparten. Zur Verwaltung der Projekte gründen die Unternehmer für gewöhnlich Beteiligungsgesellschaften, die in den einzelnen Projektabschnitten vielschichtige Aufgaben erfüllen: Verhandlungen mit potenziellen Kunden, Angebotserstellung, Abwicklung von Bestellungen, Baufinanzierung, Kundenbetreuung während der Gewährleistungsfrist sowie — je nach Art des Auftrags — fallweise Instandhaltung und Betrieb des Projekts. Diese Beteiligungsgesellschaften, die verschiedene Unternehmensformen haben können (zeitlich begrenzte Unternehmensvereinigungen, wirtschaftliche Interessengemeinschaften usw.), werden in der Regel vom Hauptauftragnehmer des Projekts gegründet und kontrolliert. Zum Kreis ihrer Gesellschafter können auch Lieferanten und Unterauftragnehmer zählen.

- (114) Im Gegensatz zu den anderen Beihilfeelementen des Investitionsplans sind die Aufwendungen der NewCo für Anteile an Beteiligungsgesellschaften sehr marktwirtschaftlich orientierte Ausgaben. Die entsprechenden Beteiligungsgesellschaften sind Teil der Geschäftspolitik des Unternehmens und dienen der Beschaffung von Aufträgen und der Verwaltung der übernommenen Projekte. Die vom Staat zugeführte Beihilfe zur Finanzierung dieser Investitionen würde der NewCo einen ungebührlichen Geschäftsvorteil im Vergleich zu ihren Wettbewerbern verschaffen, da diese Beihilfe von der NewCo leicht genutzt werden könnte, um günstiger anzubieten als ihre Wettbewerber und somit den Wettbewerb auszuschalten.
- (115) Daher kann die Kommission die im Privatisierungsvertrag für Investitionen in Risikokapital vorgesehene Beihilfe im Hinblick auf die große Gefahr des Eintretens einer schwerwiegenden Wettbewerbsverzerrung nicht genehmigen.
- (116) Der Privatisierungsplan sieht vor, dass Zuschüsse in Höhe von 95 Mio. EUR für die im Investitionsplan vorgesehenen Investitionen im Umfang von 135,5 Mio. EUR gewährt werden. Diese Verpflichtung ist jedoch allgemein gehalten, und es wird nicht ausgeführt, welcher Anteil der Beihilfe für jeden der einzelnen Punkte des Investitionsplans bestimmt ist.

Die Kommission hat daher auf der Grundlage folgender Annahmen jenen Teil der Beihilfe zu berechnen, der den Investitionen in Risikokapital entspricht:

- (117) Im vorliegenden Fall kann die Beihilfe für ein im Plan vorgesehenes, konkretes Investitionselement nicht im Verhältnis zu den veranschlagten Mitteln berechnet werden. Diese Annahme würde voraussetzen, dass die Gesamtbeihilfe gleichmäßig auf alle Elemente verteilt wird, was wiederum gewisse Elemente des Investitionsplans wie zum Beispiel Kosten für Aus- und Weiterbildung, für die die Kommission im Normalfall vergleichsweise höhere Beihilfeintensitäten zulässt als für Investitionen, benachteiligen würde.
- (118) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 68/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf Beihilfen für Aus- und Weiterbildung⁽²⁰⁾ beträgt die von der allgemeinen Bildungsbeihilfe ausgenommene Höhe nach Maßgabe der Regelungen für Unternehmen, die in Gebieten ansässig sind, die die Bedingungen für Empfänger von Regionalbeihilfen im Sinne von Artikel 82 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag erfüllen, wie z. B. das Baskenland, 55 %. Der Punkt „Wiederaufnahme der Geschäftstätigkeit“ des Investitionsplans enthält allgemeine Bildungsmaßnahmen in Höhe von insgesamt [...] EUR in den Bereichen Technologien, Projektleitung, Zertifizierung und Sprachen. Die Fortbildung ist im Hinblick auf die Notwendigkeit, die Qualifikationen der Beschäftigten der BWE auszubauen und auf den neuesten Stand zu bringen, für den Erfolg der Umstrukturierung entscheidend. Zur Berechnung des unrechtmäßigen Beihilfebetrags hält es die Kommission für sinnvoll, die Finanzierung der Kosten für die erwähnten allgemeinen Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen für die 650 Mitarbeiter, die die NewCo wiedereinzustellen gedenkt, zu 100 % brutto zu akzeptieren.
- (119) Der Investitionsplan sieht ebenso Ausgaben von [...] EUR für Maßnahmen zur Wiedergewinnung des Kundenvertrauens vor. Diese Maßnahmen umfassen Informationsveranstaltungen und Seminare mit Beschäftigten, Geschäftsleitung, Lieferanten und Unterlieferanten, in denen die Babcock-Borsig-Gruppe sowie deren Produkte und Technologien vorgestellt werden. Zudem enthalten sie eine Werbekampagne in der Fachpresse, in der das neue Unternehmen und seine Produkte vorgestellt werden. Die Kommission vertritt die Ansicht, dass diese Maßnahmen Voraussetzung für den Erfolg der Umstrukturierung sind und kann daher auch für diese eine Beihilfe zu 100 % brutto genehmigen, ohne dass sich hieraus unzumutbare Auswirkungen auf den Wettbewerb ergeben.
- (120) Bei den übrigen Maßnahmen des Investitionsplans in Höhe von insgesamt [...] Mio. EUR (= [...] - [...]) handelt es sich um gewöhnliche Investitionen, die in der Bilanz der NewCo ausgewiesen werden. Deshalb ist die Kommission der Ansicht, dass der Restbetrag der geplanten Beihilfe in Höhe von 78,5 Mio. EUR (= [...] - [...]) auf diese Maßnahmen gleichmäßig aufzuteilen ist, um die Beihilfe zu berechnen, die der Investition in Höhe von 32,5 Mio. EUR in Beteiligungsgesellschaften entspricht.
- (121) Im Hinblick auf die genannten Annahmen beträgt die mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbare Beihilfe zum Risikokapital 21,44 Mio. EUR, von deren Auszahlung an die NewCo die spanischen Behörden abzusehen haben.

⁽²⁰⁾ ABl. L 10 vom 13.1.2001, S. 20.

Gesamtauswirkung der geförderten Umstrukturierung

- (122) Tabelle 5 bietet eine Übersicht über die Entwicklung der Kapazitäten der BWE/NewCo im Laufe des staatlich geförderten Umstrukturierungsprozesses:

Tabelle 5

	Stand: 31.12.1996	Nach dem Personalabbau von 1997	% des Rückgangs im Vergleich zum 31.12.1996	NewCo nach der Umstrukturierung	% des Rückgangs im Vergleich zum 31.12.1996
Direkt beschäftigte Arbeiter	[...]	[...]		[...]	
Direkt beschäftigte Angestellte	[...]	[...]		[...]	
Direkte Arbeitsplätze insgesamt	[...]	[...]		[...]	
Kapazität Werksarbeiter	[...]	[...]	[...] %	[...]	[...] %
Kapazität Ingenieure	[...]	[...]	[...] %	[...]	[...] %
Gesamtkapazität (Stunden)	[...]	[...]	[...] %	[...]	[...] %
Indirekte Arbeitsplätze (Arbeiter + Struktur + Ingenieurstellen)	[...]	[...]		[...]	
Arbeitsplätze insgesamt	[...]	[...]	[...] %	[...]	[...] %

- (123) Der Personalabbau sowie die 1997 bei der BWE durchgeführten flankierenden industriellen Maßnahmen führten zu einer beträchtlichen Verringerung ihrer Kapazitäten. Im Vergleich zum Stand Ende 1996 reduzierten diese Maßnahmen die Belegschaft um 27 % und die Produktionskapazitäten um 31 %. Das Industriekonzept, das die BB auf die NewCo anwenden wird, wird einen weiteren Abbau der Beschäftigtenzahl um 41 % und der Kapazitäten um 20 % mit sich bringen.

Insgesamt wird die NewCo nach Durchführung ihres Unternehmensplans 57 % weniger Mitarbeiter und 45 % weniger Produktionskapazitäten haben als die BWE.

- (124) Die zuvor genannten Zahlen spiegeln die Beseitigung unproduktiver Kapazitäten sowie die Einstellung defizitärer Tätigkeiten in folgenden Bereichen wider: Entsalzung, Wasseraufbereitung, Ausrüstungen für den Stahlsektor, Rohranlagen, Getriebe, Kräne, Ventileile, Hochdruckbehälter, Wärmetauscher, Heizrohrkessel, Mittel- und Niederdruckbehälter für Flüssigkeiten und Gas, Metallstrukturen, Leichtkessel, Flughafenausrüstungen usw. Infolgedessen werden 49 700 m² Werksfläche aufgegeben sowie Maschinen und Ausrüstungen entfernt bzw. verkauft.
- (125) Andererseits wird auch die Marktpräsenz der NewCo geringer sein als die der BWE vor der Umstrukturierung. Tabelle 6 bietet einen Überblick über die Entwicklung des Personalbestands und des Absatzes der BWE sowie über die im Fünfjahresplan prognostizierten Umsätze der NewCo:

Tabelle 6

Jahr	1994	1995	1996	1997	1998	1999	1	2	3	4	5
Einnahmen (in Mio. EUR)	332	384	300	201	189	152	100	[...]	[...]	[...]	250
Personal	1 520	1 503	1 516	1 329	1 187	1 119	650	650	650	650	650

- (126) Daher ist die Kommission der Ansicht, dass die für die BWE/NewCo geplante Umstrukturierung eine beträchtliche Verringerung ihrer Kapazitäten sowie eine Einschränkung ihrer Marktpräsenz mit sich bringt, was die schädlichen Auswirkungen der Beihilfe auf die Wettbewerber abschwächt. Die Kommission erachtet es daher nicht für notwendig, in diesem Zusammenhang weitere spezifische Maßnahmen vorzuschreiben.

iv) *Bedeutender Beitrag des Beihilfeempfängers*

- (127) Schließlich wird gemäß den Leitlinien für Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen erwartet, dass der Beihilfeempfänger und der Käufer des Unternehmens aus eigenen Mitteln einen bedeutenden Beitrag zum Umstrukturierungsplan leisten ⁽²¹⁾.
- (128) Tabelle 7 zeigt die Kosten der Umstrukturierungsmaßnahmen, die zur Wiederherstellung der Rentabilität der BWE erforderlich waren und sein werden. Ebenso sind aus der Tabelle die jeweiligen Kapitalzufuhren des Staates/der SEPI und der NewCo/Babcock Borsig zur Finanzierung dieser Maßnahmen ersichtlich.

Tabelle 7

Maßnahmen	Kosten (in Mio. EUR)	Staat	NewCo/BB
Personalabbau	306,5	306,5	
Startkapital	55	10	45
Negativer Cashflow	102	100	2
Investitionen	135,5	95 – 21,44 = 73,56	40,5 + 21,44 = 61,94
Liquidationskosten	210,4	210,4	
Verträge	48,1	48,1	
Technologien	40,4		40,4
Dienstleistungen Zentrale	17,3		17,3
Gründung des regionalen Kompetenzzentrums	20		20
Insgesamt	935,2	748,56	186,64 (19,96 %)

- (129) Die erste Zeile der Tabelle 7 enthält die Kosten des durch die Kapitalzuführungen von 1997 und 1999 finanzierten Personalabbaus, die insgesamt 51 Mrd. ESP (306,5 Mio. EUR) betragen.
- (130) Die NewCo benötigt ein Startkapital von 55 Mio. EUR. Gemäß den Privatisierungsvereinbarungen wird die BB für die Anteile der NewCo 45 Mio. EUR bezahlen. Der Staat wird diesen Betrag um weitere 10 Mio. EUR ergänzen, die der NewCo als Startkapital zugeführt werden ⁽²²⁾.
- (131) Die NewCo wird in den ersten drei Jahren ihrer Tätigkeit einen negativen Cashflow von 102 Mio. EUR verzeichnen, der vom Staat durch Zuschüsse in Höhe von 100 Mio. EUR gedeckt wird, wozu sich die SEPI in den Privatisierungsvereinbarungen verpflichtet hat.
- (132) Der Unternehmensplan der NewCo sieht einen Mindestbetrag von 135,5 Mio. EUR für Investitionen vor, von dem 95 Mio. EUR durch staatliche Zuschüsse und 40,5 Mio. EUR durch die Babcock Borsig finanziert werden. Die vorliegende Entscheidung untersagt jedoch die Gewährung von 21,44 Mio. EUR als Beihilfe zu Investitionen in Risikokapital. Dieser Betrag sollte daher von der Kapitalzufuhr des Staates abgezogen und zu den von der BB zu tragenden Kosten hinzugerechnet werden. Anzumerken ist, dass die Investitionen in diesen Bereich für die NewCo von entscheidender Bedeutung sind, da über diese Schiene ihr zukünftiger Umsatz im Marktsegment schlüsselfertige Projekte erwirtschaftet werden soll.

⁽²¹⁾ Siehe Randnummer 40 der Leitlinien von 1999.

⁽²²⁾ Siehe Randnummer 60.

(133) Der Staat wird jegliches Liquidationsdefizit der BWE nach Übertragung der ausgewählten Vermögenswerte und von 650 Mitarbeitern an die NewCo zur Gänze tragen. Das geschätzte Defizit beträgt abzüglich der bereits zuvor eingerechneten Entlassungen 210,4 Mio. EUR.

(134) Der Staat wird auch alle Verluste in Verbindung mit den auf die NewCo übertragenen Verträgen übernehmen, deren Höhe ursprünglich auf 48 Mio. EUR geschätzt wurde ⁽²³⁾.

(135) Unter dem Punkt „Technologien“ in der Tabelle steht derjenige Betrag, der für den Technologietransfer in Form von Lizenzen und Patenten berechnet wurde, welche die Borsig Babcock laut den Privatisierungsvereinbarungen der NewCo zumindest in den ersten fünf Jahren ihrer Tätigkeit zur Verfügung zu stellen hat und die die Verträge mit anderen Konzernen ersetzen, die bisher das technische Know-how für die Produktion der BWE bereitgestellt haben. ⁽²⁴⁾

(136) Zudem wird die Zentrale der BB in Deutschland der NewCo im selben Fünfjahreszeitraum kostenlose Dienstleistungen zu einem kalkulierten Wert von 17,3 Mio. EUR zur Verfügung stellen. Schließlich wird die Gründung des regionalen Kompetenzzentrums in Spanien Investitionen in die NewCo in Höhe von 20 Mio. EUR erforderlich machen, die zu den ursprünglich im Investitionsplan zugesagten hinzukommen.

(137) Die vorgenannten Verpflichtungen bedeuten, dass die Umstrukturierung der Tätigkeiten der BWE Kapitalinvestitionen in die BWE/NewCo in Höhe von insgesamt 935,2 Mio. EUR bereits erforderlich gemacht hat oder machen wird, von denen 748,56 Mio. EUR vom Staat und 186,64 Mio. EUR von der Babcock Borsig/NewCo übernommen wurden oder werden. Kurz gesagt wird die Babcock Borsig 19,96 % der Umstrukturierungskosten der BWE/NewCo tragen.

(138) Zudem hat sich die Babcock Borsig in den Privatisierungsvereinbarungen verpflichtet, jegliche für die Abwicklung des Unternehmensplans erforderliche Kapitalzufuhr in bar zu leisten, wobei das Eigenkapital der NewCo bei mindestens 20 Mio. EUR liegt, was genau der Höhe ihres Beteiligungskapitals entspricht.

(139) Daher vertritt die Kommission die Ansicht, dass die NewCo und ihr Käufer BB das Risiko der Umstrukturierung auf sich genommen haben und mit ihrem Eigenkapital einen bedeutenden Beitrag dazu leisten.

⁽²³⁾ Die Tabelle enthält keine Kosten in Verbindung mit unvorhergesehenen Ereignissen im Zusammenhang mit umwelt-, arbeits-, steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Fragen. Diese wurden auf 18 Mio. EUR begrenzt, da aus diesem Titel keine Zahlungen erwartet werden.

⁽²⁴⁾ Die Schätzung entspricht dem üblichen Marktpreis von 5 % des für die ersten fünf Geschäftsjahre vorgesehenen Umsatzes.

VII. SCHLUSSFOLGERUNG

(140) Die Kommission ist angesichts der vorstehenden Erwägungen der Auffassung, dass Spanien die Auszahlung des für die Investitionen in Risikokapital vorgesehenen Zuschusses an die NewCo im Umfang von 21,44 Mio. EUR zu unterlassen hat, da diese Beihilfe den Wettbewerb und den Handel in einer dem gemeinsamen Interesse zuwiderlaufenden Weise verzerren würde —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Kapitalzuführung von 10 Mrd. ESP (60,1 Mio. EUR) an die Babcock Wilcox España SA durch TENERO im Jahr 1994 stellt eine bestehende Beihilfe im Sinne von Artikel 88 Absatz 1 EG-Vertrag dar.

Artikel 2

Die von der SEPI 1997 und 1999 beschlossenen Kapitalerhöhungen von 10 Mrd. ESP (60,1 Mio. EUR) und 41 Mrd. ESP (246,4 Mio. EUR) bei der Babcock Wilcox España SA stellen eine Beihilfe im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag dar. Abgesehen von einem Betrag von 16,725 Mrd. ESP (100,52 Mio. EUR) der letzten Erhöhung, deren Auszahlung noch aussteht, wurden beide Kapitalerhöhungen unter Verstoß gegen Artikel 88 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag gewährt.

Allerdings erfüllt diese Beihilfe gemäß den Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag und ist daher mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar.

Artikel 3

Die folgenden Maßnahmen, die Spanien auf der Grundlage der Privatisierungsvereinbarungen der Babcock Wilcox España SA durchzuführen beabsichtigt:

- a) Barzuwendungen an die NewCo im Umfang von 55 Mio. EUR,
- b) Zuwendung an die NewCo im Umfang von 100 Mio. EUR für Anpassungskosten der in diese eingebrachten Tätigkeiten,
- c) Zuwendung an die NewCo im Umfang 95 Mio. EUR für Investitionen und Aus- und Weiterbildung gemäß dem von der Babcock Borsig vorgelegten Investitionsplan,
- d) Deckung aller Endverluste in Verbindung mit den auf die NewCo übertragenen Verträgen in Höhe von schätzungsweise 8 Mrd. ESP (48,1 Mio. EUR),

e) Deckung aller Kosten bis zu einer Höchstsumme von 18 Mio. EUR in Verbindung mit Forderungen gegen die NewCo aufgrund von wirtschaftlichen Beeinträchtigungen und Schäden infolge von vor dem Verkauf eingetretenen Ereignissen im Zusammenhang mit umwelt-, arbeits-, steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Fragen sowie mit aus Pensionsplänen entstandenen Verpflichtungen,

f) Deckung des Liquidationsdefizits der Babcock Wilcox España SA in Höhe von 35 Mrd. ESP (210,4 Mio. EUR stellen eine Beihilfe im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag dar.

Die unter den Buchstaben a), d), e) und f) vorgesehenen Beihilfemaßnahmen, die unter dem Buchstaben b) vorgesehene Beihilfemaßnahme bis zur Höchstsumme des tatsächlich von der NewCo während der ersten drei Geschäftsjahre verzeichneten negativen Cashflow sowie die unter dem Buchstaben c) vorgesehene Beihilfemaßnahme bis zu einer Höchstsumme von 73,56 Mio. EUR erfüllen gemäß den Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag und sind daher mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar.

Artikel 4

Die in Artikel 3 Buchstabe b) vorgesehene Beihilfe an die NewCo im Umfang von 100 Mio. EUR zu den Anpassungskosten der in die NewCo eingebrachten Tätigkeiten wird erst nach Vorlage des Nachweises durch den Beihilfebegünstigten, dass tatsächlich am Ende jedes der drei ersten Geschäftsjahre ein negativer Cashflow verzeichnet wurde, ausbezahlt werden.

Artikel 5

Die in den Privatisierungsvereinbarungen vorgesehene Beihilfe zu Investitionen in Risikokapital in Höhe von 21,44 Mio. EUR erfüllt keine der Bedingungen zur Anwendung von Artikel 87

Absätze 2 und 3 EG-Vertrag und ist daher mit dem Gemeinsamen Markt nicht vereinbar.

Aus diesem Grunde darf diese Beihilfe nicht gewährt werden, und Spanien hat die Auszahlung des genannten Betrags zu unterlassen.

Artikel 6

Der der Kommission vorgelegte Unternehmensplan ist zur Gänze anzuwenden.

Spanien legt der Kommission Jahresberichte mit allen erforderlichen Angaben vor, damit die Kommission die Anwendung des Unternehmensplans gemäß Randnummer 45 der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten überprüfen kann. Der erste dieser Berichte wird spätestens sechs Monate nach dem Datum dieser Entscheidung vorgelegt.

Artikel 7

Spanien teilt der Kommission innerhalb von zwei Monaten nach der Bekanntgabe dieser Entscheidung die Maßnahmen mit, die ergriffen wurden, um der Entscheidung nachzukommen.

Artikel 8

Diese Entscheidung ist an das Königreich Spanien gerichtet.

Brüssel, den 3. Juli 2001

Für die Kommission

Mario MONTI

Mitglied der Kommission

EMPFEHLUNG DER KOMMISSION**vom 4. März 2002****zur Reduzierung des Anteils von Dioxinen, Furanen und PCB in Futtermitteln und Lebensmitteln***(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 836)***(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2002/201/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 211 zweiter Gedankenstrich,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Beurteilung, ob der Dioxinanteil in Futtermitteln und Lebensmitteln zumutbar ist, muss vorläufig unter Berücksichtigung der üblichen Background-Werte erfolgen. Die in der Richtlinie 1999/29/EG des Rates vom 22. April 1999 über unerwünschte Stoffe und Erzeugnisse in der Tierernährung ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch Richtlinie 2001/102/EG ⁽²⁾, für Futtermittel und in der Verordnung (EG) Nr. 466/2001 der Kommission vom 8. März 2001 zur Festsetzung der Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2375/2001 des Rates ⁽⁴⁾, für Lebensmittel festgeschriebenen Höchstwerte wurden in Ansehung der Background-Kontamination niedrig gewählt, jedoch so, dass sie einhaltbar sind. Diese Höchstwerte sollten eine unzumutbar hohe Exposition von Tieren und Menschen und den Vertrieb von unzumutbar stark kontaminierten Futter- und Lebensmitteln verhindern.
- (2) Der Wissenschaftliche Ausschuss „Lebensmittel“ (SCF) hat am 30. Mai 2001 eine Stellungnahme zur Risikobewertung von Dioxinen und dioxinähnlichen PCB in Lebensmitteln abgegeben auf der Grundlage neuer wissenschaftlicher Informationen, die seit Annahme der einschlägigen SCF-Stellungnahme am 22. November 2000 bereitgestellt wurden. Der SCF setzte für Dioxine und dioxinähnliche PCB eine zulässige wöchentliche Aufnahme (TWI) von 14 pg Toxizitätsäquivalent („TEQ“) der Weltgesundheitsorganisation („WHO“)/kg Körpergewicht fest. Expositionsschätzungen lassen darauf schließen, dass ein beträchtlicher Anteil der Bevölkerung in der Gemeinschaft mit den Lebensmitteln Mengen zu sich nimmt, die über der zulässigen Aufnahme liegen.
- (3) Daher ist es wichtig und für den Verbraucherschutz unerlässlich, die lebensmittelbedingte Exposition des Menschen gegenüber Dioxinen zu senken. Mehr als 90 % der Dioxinexposition des Menschen ist auf Lebensmittel zurückzuführen. Lebensmittel tierischen Ursprungs sind in der Regel für etwa 80 % der Gesamtexposition verantwortlich. Die Dioxinbelastung von Tieren hat ihre Ursache vor allem in Futtermitteln. Da die Lebensmittelkontamination in direktem Zusammenhang mit der Kontamination von Futtermitteln steht, sollte ein integrierter Ansatz zur Senkung des Dioxinanteils über die gesamte Lebensmittelherstellungskette verfolgt werden, d. h. von den Futtermittel-Ausgangserzeugnissen über die Lebensmittel liefernden Tiere bis hin zum Menschen.
- (4) Es sollten Maßnahmen ergriffen werden zur weiteren Reduzierung des Vorkommens und der Freisetzung von Dioxinen in der Umwelt, um die Auswirkungen der Umweltverschmutzung auf die Kontamination von Futtermitteln und Lebensmitteln zu begrenzen. Die Kommission hat am 24. Oktober 2001 eine Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament und den Wirtschafts- und Sozialausschuss über eine Strategie der Gemeinschaft für Dioxine, Furane und polychlorierte Biphenyle angenommen (KOM(2001) 593 endg.) ⁽⁵⁾. Schwerpunkt dieser Strategie sind laufende und künftige Maßnahmen zur Begrenzung der Freisetzung von Dioxinen und PCB in die Umwelt.
- (5) Ausschließlich auf der Festsetzung von Höchstwerten für Dioxine und dioxinähnliche PCB in Futter- und Lebensmitteln basierende Maßnahmen würden nicht ausreichen, um die Kontamination von Futter- und Lebensmitteln zu reduzieren, es sei denn, die Werte würden so niedrig angesetzt, dass ein großer Teil des Futter- und Lebensmittelangebots als ungeeignet für die Verfütterung an Tiere bzw.

⁽¹⁾ ABl. L 115 vom 4.5.1999, S. 32.

⁽²⁾ ABl. L 6 vom 10.1.2002, S. 45.

⁽³⁾ ABl. L 77 vom 16.3.2001, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 321 vom 6.12.2001, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. C 322 vom 17.11.2001, S. 2.

für den menschlichen Verzehr zu gelten hätte. Es herrscht Einvernehmen darüber, dass zur aktiven Verringerung des Dioxinanteils in Futter- und Lebensmitteln nicht nur Höchstwerte festgelegt, sondern auch Maßnahmen ergriffen werden sollten, die zu einem vorausschauenden Vorgehen anregen; hierzu zählt die Festsetzung von Auslösewerten und Zielwerten für Futter- und Lebensmittel im Verein mit Maßnahmen zur Emissionssenkung. Auslösewerte sollten ein Instrument für die zuständigen Behörden und die Unternehmen darstellen, mit dem sie diejenigen Fälle ausfindig machen können, in denen es angezeigt ist, eine Kontaminationsquelle zu ermitteln und Maßnahmen zur Eindämmung oder Beseitigung der Kontamination zu ergreifen, und zwar nicht nur im Fall von Verstößen gegen die Richtlinie 1999/29/EG oder gegen die Verordnung (EG) Nr. 466/2001, sondern auch dort, wo Dioxinwerte in Futter- oder Lebensmitteln festgestellt werden, die signifikant über dem normalen Background-Wert liegen. Dieser Ansatz sollte zu einer schrittweisen Verringerung des Dioxinanteils in Futter- und Lebensmitteln und letztendlich zur Erreichung der Zielwerte führen.

- (6) Wenngleich unter toxikologischen Gesichtspunkten jeder Wert sowohl für Dioxine und Furane als auch für dioxinähnliche PCB gelten sollte, wurden die Höchstwerte in der Richtlinie 1999/29/EG und in der Verordnung (EG) Nr. 466/2001 nur für Dioxine und Furane, nicht jedoch für dioxinähnliche PCB aufgestellt, da über das Vorkommen der Letzteren nur sehr wenig Daten vorliegen. Daher ist es gemäß den Empfehlungen der Wissenschaftlichen Ausschüsse „Lebensmittel“ und „Futtermittel“ erforderlich, zuverlässige Daten über das Vorkommen von dioxinähnlichen PCB im größtmöglichen Spektrum von Futtermittel-Ausgangserzeugnissen, Futtermitteln und Lebensmitteln zu erheben, um in relativ kurzer Zeit einen verlässlichen Datenbestand zu schaffen. Dies sollte eine Überprüfung der mit Richtlinie 1999/29/EG und Verordnung (EG) Nr. 466/2001 festgesetzten Höchstwerte und der in der vorliegenden Empfehlung aufgeführten Auslösewerte im Hinblick auf die Einbeziehung der dioxinähnlichen PCB in die festzulegenden Werte ermöglichen.
- (7) Die Auslösewerte sollten spätestens bis zum 31. Dezember 2004 überprüft werden, wenn genügend Daten über das Vorhandensein dioxinähnlicher PCB in Futtermittel-Ausgangserzeugnissen, Futtermitteln und Lebensmitteln vorliegen.
- (8) Zusätzlich zur Überprüfung im Hinblick auf die Einbeziehung der dioxinähnlichen PCB sollten die Auslösewerte auch einer regelmäßigen Anpassung unterzogen werden mit Blick auf den rückläufigen Trend der Dioxinkontamination und das aktive Vorgehen zur schrittweisen Reduzierung des Dioxinanteils in Futter- und Lebensmitteln.
- (9) Die Zielwerte geben an, welche Kontaminationshöhe in Futter- und Lebensmitteln erreicht werden muss, um die Exposition der Bevölkerungsmehrheit in der Gemeinschaft auf den vom SCF festgesetzten TWI-Wert für Dioxine und dioxinähnliche PCB zu senken. Bei ihrer Festsetzung sollten genauere Informationen darüber berücksichtigt werden, wie sich die Umweltmaßnahmen und die auf die Kontaminationsquellen abzielenden Maßnahmen auf der Futtermittel- und Lebensmittelebene auf die Reduzierung des Anteils an Dioxinen und dioxinähnlichen PCB in diversen Futtermittel-Ausgangserzeugnissen, Futtermitteln und Lebensmitteln auswirken. Die Zielwerte sollten bis zum 31. Dezember 2004 festgesetzt werden, wenn weitere Informationen vorliegen und die Auslösewerte erstmals überprüft werden im Hinblick auf die Einbeziehung der dioxinähnlichen PCB.
- (10) Besonders wichtig ist, dass die Überwachung sämtlicher Futtermittel-Ausgangserzeugnisse, Futtermittel und Lebensmittel gemeinschaftsweit einheitlich erfolgt. Daher sollten im Rahmen des Ständigen Futtermittelausschusses und des Ständigen Lebensmittelausschusses detaillierte Leitlinien für die Überwachung von Dioxinen und dioxinähnlichen PCB in Futter- bzw. Lebensmitteln aufgestellt werden. Diese Leitlinien sollten unter anderem regeln, mit welcher Häufigkeit jeder Mitgliedstaat mindestens Kontrollen durchzuführen hat, welche Futtermittel-Ausgangserzeugnisse, Futtermittel und Lebensmittel überwacht werden müssen und auf welche Weise die Ergebnisse mitzuteilen sind —

EMPFIEHLT:

1. Die Mitgliedstaaten sollten das Vorhandensein von Dioxinen und dioxinähnlichen PCB in Futtermittel-Ausgangserzeugnissen, Futtermitteln und Lebensmitteln anhand von Zufallsstichproben überwachen, und zwar in einem Umfang, der proportional ist zur Herstellung und zur Verwendung bzw. zum Konsum der genannten Erzeugnisse. Diese Überwachung sollte gemäß den vom Ständigen Futtermittelausschuss und vom Ständigen Lebensmittelausschuss für Futter- bzw. Lebensmittel festgelegten Leitlinien und mit der von diesen Ausschüssen angeratenen Häufigkeit erfolgen.

2. Die Mitgliedstaaten sollten im Fall von Verstößen gegen die Richtlinie 1999/29/EG und die Verordnung (EG) Nr. 466/2001 sowie (vorbehaltlich der Ziffer 3) in Fällen, in denen Dioxinwerte über den Auslösewerten gemäß den Anhängen I und II gefunden werden, in Zusammenarbeit mit den betroffenen Unternehmen
 - a) Untersuchungen zur Ermittlung der Kontaminationsquelle einleiten,
 - b) prüfen, ob dioxinähnliche PCB vorhanden sind,
 - c) Maßnahmen zur Beschränkung oder Beseitigung der Kontaminationsquelle treffen.
3. Die Mitgliedstaaten, in denen die Background-Werte für Dioxin besonders hoch sind, sollten auf nationaler Ebene Auslösewerte für die inländische Erzeugung von Futtermittel-Ausgangserzeugnissen, Futtermitteln und Lebensmitteln festsetzen, und zwar so, dass bei etwa 5 % der Ergebnisse der Überwachung gemäß Ziffer 1 eine Untersuchung zur Ermittlung der Kontaminationsquelle eingeleitet wird.
4. Die Mitgliedstaaten sollten die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten über ihre Erkenntnisse, die Ergebnisse ihrer Untersuchungen und die zur Beschränkung oder Beseitigung der Kontaminationsquelle getroffenen Maßnahmen unterrichten.
5. Die Mitgliedstaaten sollten die Unterrichtung gemäß Ziffer 4 in Bezug auf Lebensmittel alljährlich bis zum 31. Dezember und in Bezug auf Futtermittel im Rahmen des Jahresberichts vornehmen, der der Kommission gemäß Artikel 22 Absatz 2 der Richtlinie 95/53/EG des Rates ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2001/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾, vorzulegen ist, es sei denn, die Informationen wären für die übrigen Mitgliedstaaten von unmittelbarer Bedeutung. In diesem Fall sollte die Unterrichtung unverzüglich erfolgen.

Brüssel, den 4. März 2002

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 265 vom 8.11.1995, S. 17.

⁽²⁾ ABl. L 234 vom 2.9.2001, S. 55.

ANHANG I

Dioxin (Summe aus polychlorierten Dibenzopara-dioxinen (PCDD) und polychlorierten Dibenzofuranen (PCDF), ausgedrückt in Toxizitätsäquivalenten der WHO unter Verwendung der WHO-TEF (Toxizitätsäquivalenzfaktoren, 1997))

FUTTERMITTEL-AUSGANGSERZEUGNIS- FUTTERMITTEL	AUSLÖSEWERT FÜR DIOXINE (PCDD + PCDF) ⁽¹⁾	ZIELWERT ⁽¹⁾
	Höchstgehalt, bezogen auf ein Futtermittel mit einem Feuchtig- keitsgehalt von 12 %	Höchstgehalt, bezogen auf ein Futtermittel mit einem Feuchtig- keitsgehalt von 12 %
Sämtliche Futtermittel-Ausgangserzeugnisse pflanzlichen Ursprungs, einschließlich pflanzliches Öl und seine Nebenerzeugnisse	0,50 ng WHO-PCDD/F-TEQ/kg	⁽²⁾
Mineralien Bindemittel (kaolinitischer Ton, Calciumsulfatdihydrat, Vermiculit, Natrolit-Phonolit, synthetische Calciumaluminat und Klinoptilolit sedimentären Ursprungs) Spurenelemente	0,50 ng WHO-PCDD/F-TEQ/kg	⁽²⁾
Tierisches Fett, einschließlich Milchfett und Eifett	1,2 ng WHO-PCDD/F-TEQ/kg	⁽²⁾
Sonstige Erzeugnisse von Landtieren, einschließlich Milch und Milchprodukte, Eier und Eiprodukte	0,50 ng WHO-PCDD/F-TEQ/kg	⁽²⁾
Fischöl	4,5 ng WHO-PCDD/F-TEQ/kg	⁽²⁾
Fisch, sonstige Seetiere, ihre Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse, ausgenommen Fischöl ⁽³⁾	1,0 ng WHO-PCDD/F-TEQ/kg	⁽²⁾
Mischfuttermittel, ausgenommen Futtermittel für Pelztier, Futtermittel für Fische und Futtermittel für Heimtiere	0,40 ng WHO-PCDD/F-TEQ/kg	⁽²⁾
Futtermittel für Fische und Futtermittel für Heimtiere	1,5 ng WHO-PCDD/F-TEQ/kg	⁽²⁾

⁽¹⁾ Konzentrations-Obergrenzen; Konzentrations-Obergrenzen werden unter der Annahme berechnet, dass sämtliche Werte der einzelnen Congenere, die unter der Bestimmungsgrenze liegen, gleich der Bestimmungsgrenze sind.

⁽²⁾ Die Zielwerte werden bis 31. Dezember 2004 festgelegt anlässlich der ersten Überprüfung der Auslösewerte im Hinblick auf die Einbeziehung der dioxinähnlichen PCB in die Werte.

⁽³⁾ Frische Fische, die ohne Zwischenverarbeitung direkt zur Herstellung von Futtermitteln für Pelztier geliefert und verwendet werden, sind von dem Höchstwert ausgenommen. Aus den betreffenden Pelztieren gewonnene Erzeugnisse und verarbeitete tierische Proteine dürfen nicht in die Lebensmittelherstellungskette gelangen, und ihre Verfütterung an Nutztiere, die zum Zweck der Lebensmittelerzeugung gehalten, gemästet oder gezüchtet werden, ist verboten.

ANHANG II

Dioxin (Summe aus polychlorierten Dibenzo-para-dioxinen (PCDD) und polychlorierten Dibenzofuranen (PCDF), ausgedrückt in Toxizitätsäquivalenten der WHO unter Verwendung der WHO-TEF (Toxizitätsäquivalenzfaktoren, 1997))

ERZEUGNIS	AUSLÖSEWERT FÜR DIOXINE (PCDD + PCDF) (pg WHO-PCDD/F-TEQ/g Fett oder Erzeugnis) ⁽¹⁾	ZIELWERT ⁽¹⁾
Fleisch und Fleischerzeugnisse ⁽⁴⁾ von:		
— Wiederkäuern (Rinder, Schafe)	2 pg WHO-PCDD/F-TEQ/g Fett ⁽³⁾	⁽²⁾
— Geflügel und Zuchtwild	1,5 pg WHO-PCDD/F-TEQ/g Fett ⁽³⁾	⁽²⁾
— Schweinen	0,6 pg WHO-PCDD/F-TEQ/g Fett ⁽³⁾	⁽²⁾
Leber und ihre Verarbeitungserzeugnisse	4 pg WHO-PCDD/F-TEQ/g Fett ⁽³⁾	⁽²⁾
Muskelfleisch von Fisch und Fischereierzeugnisse ⁽⁵⁾ sowie ihre Verarbeitungserzeugnisse	3 pg WHO-PCDD/F-TEQ/g Frischgewicht	⁽²⁾
Milch ⁽⁶⁾ und Milcherzeugnisse, einschließlich Butterfett	2 pg WHO-PCDD/F-TEQ/g Fett ⁽³⁾	⁽²⁾
Hühnereier und Eiprodukte ⁽⁷⁾	2,0 pg WHO-PCDD/F-TEQ/g Fett ⁽³⁾	⁽²⁾
Öle und Fette:		
— tierisches Fett		
— von Wiederkäuern	2 pg WHO-PCDD/F-TEQ/g Fett	⁽²⁾
— von Geflügel und Zuchtwild	1,5 pg WHO-PCDD/F-TEQ/g Fett	⁽²⁾
— von Schweinen	0,6 pg WHO-PCDD/F-TEQ/g Fett	⁽²⁾
— gemischtes tierisches Fett	1,5 pg WHO-PCDD/F-TEQ/g Fett	⁽²⁾
— pflanzliches Öl	0,5 pg WHO-PCDD/F-TEQ/g Fett	⁽²⁾
— Fischöl für den menschlichen Verzehr	1,5 pg WHO-PCDD/F-TEQ/g Fett	⁽²⁾
Obst	0,4 ng WHO-PCDD/F-TEQ/kg Erzeugnis	⁽²⁾
Gemüse	0,4 ng WHO-PCDD/F-TEQ/kg Erzeugnis	⁽²⁾
Getreide	0,4 ng WHO-PCDD/F-TEQ/kg Erzeugnis	⁽²⁾

⁽¹⁾ Konzentrationsobergrenzen; Konzentrationsobergrenzen werden unter der Annahme berechnet, dass sämtliche Werte der einzelnen Congenere, die unter der Bestimmungsgrenze liegen, gleich der Bestimmungsgrenze sind.

⁽²⁾ Die Zielwerte werden vor den 31. Dezember 2004 festgelegt anlässlich der ersten Überprüfung der Auslösewerte im Hinblick auf die Einbeziehung der dioxinähnlichen PCB in die festzulegenden Werte.

⁽³⁾ Die Auslösewerte gelten nicht für Lebensmittel, die weniger als 1 % Fett enthalten.

⁽⁴⁾ Fleisch von Rindern, Schafen, Schweinen, Geflügel und Zuchtwild im Sinne von Artikel 2 Buchstabe a) der Richtlinie 64/433/EWG des Rates (ABl. L 121 vom 29.7.1964, S. 2012/64), zuletzt geändert durch Richtlinie 95/23/EG (ABl. L 243 vom 11.10.1997, S. 7) und Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 71/118/EWG des Rates (ABl. L 55 vom 8.3.1971, S. 23), zuletzt geändert durch Richtlinie 97/79/EG (ABl. L 24 vom 30.1.1998, S. 31), und Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 91/495/EG des Rates (ABl. L 268 vom 24.9.1991, S. 41), zuletzt geändert durch Richtlinie 94/65/EG (ABl. L 368 vom 31.12.1994, S. 10), ausgenommen essbare Schlachtnebenprodukte im Sinne von Artikel 2 Buchstabe e) der Richtlinie 64/433/EWG und Artikel 2 Absatz 5 der Richtlinie 71/118/EWG.

⁽⁵⁾ Muskelfleisch von Fischen und Fischereierzeugnisse im Sinne der Kategorien a), b), c), e) und f) des Verzeichnisses in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates (ABl. L 17 vom 21.1.2000, S. 22). Der Höchstwert gilt für Krebstiere, ausgenommen braunes Krabbenfleisch, und für Kopffüßer ohne Innereien.

⁽⁶⁾ Milch (Rohmilch, Werkmilch und wärmebehandelte Milch im Sinne der Richtlinie 92/46/EWG des Rates (ABl. L 268 vom 14.9.1992, S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/71/EG (ABl. L 368 vom 31.12.1994, S. 33).

⁽⁷⁾ Hühnereier und Eiprodukte im Sinne von Artikel 2 der Richtlinie 89/437/EWG des Rates (ABl. L 212 vom 22.7.1989, S. 87). Eier aus Freilandhaltung und aus intensiver Auslaufhaltung im Sinne von Artikel 18 der Verordnung (EWG) Nr. 1274/91 der Kommission (ABl. L 121 vom 16.5.1991, S. 1).

EUROPÄISCHE ZENTRALBANK

LEITLINIE DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK

vom 27. Februar 2002

zur Änderung der Leitlinie EZB/2001/3 über ein transeuropäisches automatisches Echtzeit-Brutto-Express-Zahlungsverkehrssystem (TARGET)

(EZB/2002/1)

(2002/202/EG)

DER EZB-RAT —

gestützt auf die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank (nachfolgend als „Satzung“ bezeichnet), insbesondere auf die Artikel 3.1, 12.1, 14.3, 17, 18 und 22,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 105 Absatz 2 vierter Gedankenstrich des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (nachfolgend als „Vertrag“ bezeichnet) und Artikel 3.1 vierter Gedankenstrich der Satzung sind die Europäische Zentralbank (EZB) und die nationalen Zentralbanken (NZBen) befugt, das reibungslose Funktionieren der Zahlungssysteme zu fördern.
- (2) Gemäß Artikel 22 der Satzung können die EZB und die NZBen Einrichtungen zur Verfügung stellen, um effiziente und zuverlässige Verrechnungs- und Zahlungssysteme innerhalb der Gemeinschaft und im Verkehr mit dritten Ländern zu gewährleisten.
- (3) Der EZB-Rat hat am 14. Dezember 2000 einen langfristigen Kalender der TARGET-Geschäftstage verabschiedet, der ab Beginn des Jahres 2002 bis auf weiteres gültig ist. Nach diesem Kalender ist TARGET nicht nur samstags und sonntags, sondern auch an Neujahr, am Karfreitag und Ostermontag (nach dem am Sitz der EZB gültigen Kalender), am 1. Mai sowie am ersten und zweiten Weihnachtsfeiertag geschlossen. Zur Gewährleistung gleicher Wettbewerbsbedingungen für alle Teilnehmer hat der EZB-Rat darüber hinaus beschlossen, dass das gesamte TARGET-System, einschließlich der inländischen Echtzeit-Brutto-Zahlungsverkehrssysteme (RTGS-Systeme), geschlossen ist, so dass an den genannten Tagen weder grenzüberschreitende noch inländische Transaktionen über TARGET abgewickelt werden können. Die Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes sollte eine Differenzierung, die aufgrund spezifischer nationaler Umstände objektiv gerechtfertigt ist, jedoch nicht ausschließen. Die vollständige Schließung des griechischen RTGS-Systems Hermes, einschließlich für inländische Geschäfte, führt zu Behinderungen für die griechische Öffentlichkeit und das griechische Bankgewerbe, da das griechisch-orthodoxe Ostern nur selten mit dem evangelischen/katholischen

Ostern (nach dem am Sitz der EZB gültigen Kalender) zusammenfällt. Dies hat zur Folge, dass die griechischen inländischen Märkte an mehreren zusätzlichen Tagen geschlossen sind. Sofern die evangelischen/katholischen und die griechisch-orthodoxen Osterfeiertage nur eine Woche auseinander liegen, erhöht sich außerdem die Anzahl der aufeinander folgenden Tage, an denen TARGET geschlossen ist. Letzteres wird im Jahr 2003 der Fall sein, in welchem die griechischen Kreditinstitute in einem Zeitraum von 11 Tagen nur an drei Tagen geöffnet sein werden. Aus diesem Grunde sollte im Hinblick auf die TARGET-Geschäftstage während der Osterfeiertage eine besondere Ausnahmeregelung mit einem beschränkten Anwendungsbereich geschaffen werden, die drei Jahre gültig ist. Nach Ablauf dieser drei Jahre sollte die Sachlage in Griechenland anhand von Erfahrungswerten erneut beurteilt werden.

- (4) Anhang V der Leitlinie EZB/2001/3 vom 26. April 2001 über ein Transeuropäisches Automatisches Echtzeit-Brutto-Express-Zahlungsverkehrssystem (TARGET) ⁽¹⁾ mit der Liste der Sicherheiten außerhalb des Euro-Währungsgebiets, die zur Besicherung von Innertageskrediten in TARGET verwendet werden können, sollte ferner angepasst werden, damit drei nationale Zentralbanken, die die einheitliche Währung gemäß dem Vertrag eingeführt haben, von Danmarks Skibskreditfond und KommuneKredit ausgegebene Anleihen zur Besicherung von Innertageskrediten annehmen können.
- (5) Gemäß Artikel 12.1 und 14.3 der Satzung sind die Leitlinien der EZB integraler Bestandteil des Gemeinschaftsrechts —

HAT FOLGENDE LEITLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Leitlinie EZB/2001/3 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Transeuropäische Automatische Echtzeit-Brutto-Express-Zahlungsverkehrssystem ist das Echtzeit-Brutto-Zahlungsverkehrssystem für den Euro. TARGET besteht aus den nationalen RTGS-Systemen, dem EZB-Zahlungsverkehrsmechanismus sowie dem Interlinking-System.“

⁽¹⁾ ABl. L 140 vom 24.5.2001, S. 72.

2. Artikel 3 Buchstabe d) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. Geschäftstage

Ab dem Jahr 2002 ist das gesamte TARGET-System samstags und sonntags, an Neujahr, am Karfreitag und Ostermontag (nach dem am Sitz der EZB gültigen Kalender), am 1. Mai sowie am ersten und zweiten Weihnachtsfeiertag geschlossen.

Unbeschadet davon können an Karfreitag und Ostermontag (nach dem am Sitz der EZB gültigen Kalender), sofern diese Tage nicht mit dem griechisch-orthodoxen Ostern zusammenfallen, in den Jahren 2002 bis 2004 lediglich folgende eingeschränkte Abwicklungsdienstleistungen über das griechische RTGS-System Hermes durchgeführt werden:

- a) die Abwicklung inländischer Kundenzahlungen sowie
- b) die Abwicklung von Zahlungen im Zusammenhang mit Bargeldlieferungen der Bank von Griechenland sowie Bargeldlieferungen an diese und
- c) die Abwicklungsgeschäfte über die Massenzahlungsverkehrssysteme der Athener Clearingstelle und DIAS.“

3. Anhang V erhält die Fassung des Anhangs zu dieser Leitlinie.

Artikel 2

Schlussbestimmungen

Diese Leitlinie ist an die nationalen Zentralbanken der teilnehmenden Mitgliedstaaten gerichtet.

Diese Leitlinie tritt am 22. März 2002 in Kraft.

Jede NZB unterrichtet die EZB über die zur Einhaltung dieser Leitlinie erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften bis spätestens 15. März 2002.

Diese Leitlinie wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 27. Februar 2002.

Im Auftrag des EZB-Rates

Christian NOYER

ANHANG

„ANHANG V

LISTE DER SICHERHEITEN AUSSERHALB DES EURO-WÄHRUNGSGEBIETS

die zur Besicherung von Innertageskrediten gegenüber jeder NZB eines teilnehmenden Mitgliedstaats verwendet werden können, sofern die jeweilige NZB erklärt hat, bestimmte Sicherheiten, die sich in einem nicht teilnehmenden Mitgliedstaat befinden, nutzen zu wollen und dies von der EZB gemäß Artikel 3 Buchstabe f) Nummer 3 und Artikel 3 Buchstabe g) der TARGET-Leitlinie genehmigt wurde.

Teilnehmende NZB	Genehmigte Sicherheiten außerhalb des Euro-Währungsgebiets
DEUTSCHE BUNDESBANK	<ul style="list-style-type: none"> — Dänische Staatsanleihen und Pfandbriefe sowie von Danmarks Skibskreditfond und KommuneKredit ⁽¹⁾ ausgegebene Anleihen — Schwedische Staatstitel und hypothekarisch gesicherte Anleihen von schwedischen Kreditinstituten — Britische Staatspapiere — Britische Schatzwechsel
BANCO DE ESPAÑA	<ul style="list-style-type: none"> — Britische Staatspapiere — Britische Schatzwechsel
BANQUE DE FRANCE	<ul style="list-style-type: none"> — Dänische Staatsanleihen und Pfandbriefe sowie von Danmarks Skibskreditfond und KommuneKredit ⁽²⁾ ausgegebene Anleihen — Schwedische Staatstitel und hypothekarisch gesicherte Anleihen von schwedischen Kreditinstituten — Britische Staatspapiere — Britische Schatzwechsel
CENTRAL BANK OF IRELAND	<ul style="list-style-type: none"> — Britische Staatspapiere — Britische Schatzwechsel
BANQUE CENTRALE DU LUXEMBOURG	<ul style="list-style-type: none"> — Dänische Staatsanleihen und Pfandbriefe
DE NEDERLANDSCHE BANK	<ul style="list-style-type: none"> — Dänische Staatsanleihen und Pfandbriefe sowie von Danmarks Skibskreditfond und KommuneKredit ⁽³⁾ ausgegebene Anleihen — Schwedische Staatstitel und hypothekarisch gesicherte Anleihen von schwedischen Kreditinstituten
SUOMEN PANKKI	<ul style="list-style-type: none"> — Dänische Staatsanleihen und Pfandbriefe — Schwedische Staatstitel und hypothekarisch gesicherte Anleihen von schwedischen Kreditinstituten — Britische Staatspapiere — Britische Schatzwechsel

⁽¹⁾ Anleihen, die an andere Referenzwerte als Zinssätze gekoppelt sind und/oder Optionscharakter haben, sind ausgeschlossen. Inflationsindexierte Anleihen sind jedoch erfasst.

⁽²⁾ Anleihen, die an andere Referenzwerte als Zinssätze gekoppelt sind und/oder Optionscharakter haben, sind ausgeschlossen. Inflationsindexierte Anleihen sind jedoch erfasst.

⁽³⁾ Anleihen, die an andere Referenzwerte als Zinssätze gekoppelt sind und/oder Optionscharakter haben, sind ausgeschlossen. Inflationsindexierte Anleihen sind jedoch erfasst.“

BERICHTIGUNGEN**Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 430/2001 der Kommission vom 7. März 2002 bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1558/2001 eingereichten Angebote für die Ausfuhr von Gerste**

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 66 vom 8. März 2002)

Im Inhalt und auf Seite 14, jeweils im Titel:

anstatt: „... Verordnung (EG) Nr. 430/2001 ...“

muss es heißen: „... Verordnung (EG) Nr. 430/2002 ...“.
